

30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

13.05.2019 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 03.05.2019

- Bekanntmachung -

zur 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Montag, dem 13.05.2019 um 19:00 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Personalsituation in den städtischen Kindereinrichtungen	- wird nachgereicht -
2.4	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)	2019078/2
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2019079/2
2.6	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)	2019080/2
2.7	Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2019081/2
2.8	TRAFO 2 - Projekt Köthen - Ein Schloss als Schlüssel zur Region	2019100/2
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Verpachtung eines Grundstückes	2019086/2
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina B u c h h e i m
Ausschussvorsitzender

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 13.05.2019
Sitzung	: 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr.	: 2019078/2
TOP 2.4	: Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Protokolltext

Antrag von StRn Buchheim:

Änderung im § 12 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "jeweils" zu streichen und dafür das Wort „wenigstens“ einzufügen.

§ 12 Abs. 1, Satz 1 (geändert):

*In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus **wenigstens** zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden.*

Änderung im § 13 Satz 2 ist das Wort wenigstens einzufügen.

§ 13 Satz 2 (geändert):

*Aus den gewählten Elternvertretern werden **wenigstens** zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt.*

Abstimmung zum Antrag: 5 Ja/3 Nein/1 Enthaltung

Der Antrag von StR Heeg:

In den §§ 12 und 13 ist anstelle von "jeweils zwei" die Formulierung "pro Gruppen einen" zu ändern.

ist durch die Abstimmung zum Antrag von StRn Buchheim hinfällig geworden.

Antrag von StRn Buchheim

Änderung im § 9 Abs. 2 Satz 2 ist Folgendes einzufügen: ...Uhr, bei dringendem Bedarf entsprechend Satz 1.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 (geändert)

In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährleistet, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr.

Abstimmung zum Antrag: 9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	13.05.2019	IST Stimmberechtigte	9
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	entspr. prot. Änd.		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 14.05.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 13.05.2019
Sitzung	: 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr.	: 2019079/2
TOP 2.5	: Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	13.05.2019	IST Stimmberechtigte	9
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 14.05.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 13.05.2019
Sitzung	: 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr.	: 2019080/2
TOP 2.6	: Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	13.05.2019	IST Stimmberechtigte	9
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0

Beschluss	laut BV
-----------	---------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 14.05.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 13.05.2019
Sitzung : 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2019100/1
TOP 2.8 : TRAF0 2 - Projekt Köthen - Ein Schloss als Schlüssel zur Region

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	13.05.2019	IST Stimmberechtigte	9
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	8
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 14.05.2019

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019078/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019078/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	entspr. prot. Änd.
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinderbetreuungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Kinderbetreuungssatzung wird für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, die Satzung an die rechtlichen Erfordernisse anzupassen.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

§ 2 - Betreuungszeiten im Bereich Hort – Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelnung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelnung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelnung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Die rechtliche Grundlage ist § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

§ 5 – Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen, hier konkret Anmeldeverfahren im Bereich Hort. Dieses sollte zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auf die Vorgaben des Gesetzes zurückgeführt werden. Gegenwärtig ist die Anmeldung für den Hort bis zu 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres und für den Ferienhort bis einen Monat vor Ferienbeginn – also insgesamt sehr kurzfristig – möglich. Das hat zur Folge, dass oftmals erst im August die letzten Hortanmeldungen abgegeben werden. Das macht eine Personalplanung fast unmöglich, da zu diesem Zeitpunkt noch Änderungen im Personaleinsatz erforderlich werden. Zukünftig sollen die Eltern die Anmeldung zur Schulanmeldung oder spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vornehmen. Diese Regelung ergibt sich aus § 3 Abs. 7 KiFöG.

§ 7 – Verpflegung, künftig tragen die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Es ist nur noch das Essengeld an den Essenanbieter zu zahlen. Die sogenannten Küchennebenleistungen, also Kosten für das Portionieren, Abwaschen, Aufräumen, Entsorgen etc., tragen die Träger der Einrichtung. Sie finden nunmehr Eingang in die Kosten für die Entgeltverhandlungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leistungen sind für die städtischen Einrichtungen, genauso wie die Hauswirtschaftsleistungen oder etwa die Reinigung, öffentlich auszuschreiben. Gegenwärtig bestehen in allen städtischen Einrichtungen Verträge zwischen der Fa. Bergmann und den Eltern, die neben der Lieferung der Speisen und Getränke auch eine Servicepauschale für Küchennebenleistungen in den Essenspreis einkalkuliert haben. Die Kosten für Küchennebenleistungen werden wieder herausgerechnet, so dass zukünftig die Eltern nur noch den Essenspreis bezahlen. Zwischen der Stadt und der Fa. Bergmann bestehen zudem gegenwärtig Verträge zur unbefristeten (aber kündbaren) Nutzung der KiTa-Küchen sowie aufgrund einer Ausschreibung ein bis zum 31.12.2018 befristeter Vertrag zur Erbringung von Hauswirtschaftsleistungen. Dieser wurde im Wege einer Interimsvergabe bis zum 31.07.2019 verlängert. Da nunmehr das neue KiFöG vorliegt, sind die Küchennebenleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen wieder zusammenzuführen und mit Zielstellung 01.08.2019 auszuschreiben. Rechtsgrundlage ist hier § 13 Abs. 6 KiFöG.

§ 9 Öffnungszeiten, in Bezug auf die früheste mögliche Öffnung im Hort (05.45 Uhr), hier erfolgt eine Anpassung an die Praxis sowie die bestehende Regelung für die Kitas, um den Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen zu können.

§ 12 Wahl Kuratorium, Aufnahme einer Regelung in die Kinderbetreuungssatzung über die Anzahl der in das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung zu wählenden Elternvertreter. Außerkraft setzen der zurzeit gültigen DA über die Festlegung der Anzahl der in die Kuratorien zu wählenden Elternvertreter. Weiterhin sollen nur 2 Elternvertreter im Kuratorium vertreten sein. Gleichzeitig ist laut Gesetz jedoch sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur bei der Besetzung des Kuratoriums angemessene Berücksichtigung findet. Dies soll erreicht werden, indem die Elternschaft das Recht erhalten soll, aus der Mitte der gewählten Elternvertreter Vorschläge für die Wahl der Vertreter für das Kuratorium zu machen und anschließend hiervon nach Wahl durch die Elternschaft 2 Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.

Das Wahlverfahren der Elternvertreter und Kuratorien in den jeweiligen Einrichtungen wurde bisher durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geregelt. Das Verfahren für die Wahl der Elternvertreter, die dann für das Kuratorium gewählt werden, obliegt der Regelung des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

Rechtsgrundlage § 19 Abs. 2 KiFöG

§ 13 ff. Wahlverfahren, es sollen wenigstens zwei Vertreter für das jeweilige Kuratorium gewählt werden. Da in allen Einrichtungen Gruppenstrukturen vorhanden sind, bedarf es einer Regelung, die dieser Struktur gerecht wird. Die Elternschaft der einzelnen Gruppen wählt aus ihrer Mitte einen Elternvertreter. Der Elternvertreter jeder Gruppe stellt sich im Anschluss zur Wahl für das Kuratorium. Die Wahl für das Kuratorium erfolgt durch die Elternschaft der gesamten Einrichtung. In das Kuratorium werden zwei Elternvertreter gewählt. Zum Kuratorium gehören zwei Elternvertreter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers der Einrichtung. In der Folge wird dann das Verfahren zur Wahl geregelt. Die beiden Kuratoriumsmitglieder vertreten die jeweilige Einrichtung in der Gemeindeelternvertretung als Vertreter und deren Stellvertreter.

Weitere Änderungen, wie die Konkretisierungen bei den Regelungen zum Anmeldeverfahren, resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Am 26.03.2019 und am 28.03.2019 fanden die Anhörungen der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet. Aus dem Kuratorium der Kita Max & Moritz wurden Bedenken geäußert in Bezug auf den § 12 der Kinderbetreuungssatzung. Es wurde die Streichung des Satzes 2 gefordert. Dieser lautet: „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtung die Entscheidung.“ Um in den Kitas arbeitsfähig zu bleiben, muss im Ergebnis einer Diskussion auch eine Entscheidung getroffen werden. Deshalb ist diese Regelung eingeführt worden. Alle anderen Tageseinrichtungen sehen diese Lösung unstrittig.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung zur Elternbeitragssatzung bzw. zur neuen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung angehört.

Es ergab sich eine Frage zur Kinderbetreuungssatzung für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).

Aus der Sitzung heraus wurde die Bitte geäußert, in den Betreuungsverträgen für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft im Bereich Hort folgenden Satz

aufzunehmen:

„Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr, möglich.“

Der Satz wird in die Betreuungsverträge aufgenommen.

Der Entwurf der Kinderbetreuungssatzung wurde an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Bitte um Stellungnahme bzw. der Erteilung von Hinweisen übergeben. Die gegebenenfalls gegebenen Änderungsvorschläge oder Hinweise werden bis zur Beschlussfassung im Stadtrat in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

Bisher gibt es keine Hinweise.



Anlage1-Kinderbetreuungssatzung.pdf



Anlage2_Synopse.pdf



Anlage3_Protokollvom26-03-19.pdf



Anlage4_Protokollvom28-03-19.pdf



Anlage5_Protokollvom09-04-19.pdf

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)** in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am **23.05.2019** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
1. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren),
 2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt),
 3. Horte (für **Schulkinder**),
 4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Kinder bis zum **Schuleintritt** werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden:

1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das Kuratorium **der Tageseinrichtung** den jeweiligen Zeitrahmen **der Betreuungszeiten** fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder.

(2) Schulkinder **werden auf Antrag** bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:

1. 4 Stunden
2. **5 Stunden**
3. 6 Stunden

Für die **Schulferien** gilt Abs. 1 Satz 1 **und 2** entsprechend.

(3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden.

§ 3

Kostenbeiträge

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbeiträge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen.

§ 4

Ausschlussgründe

- (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages **in Höhe von zwei Monatsbeträgen** nicht erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschuldung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.
- (2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 5

Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen

- (1) Die Eltern können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, soll jedoch die Anmeldung eines Betreuungsbedarfes drei Monate vor Beginn des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen (Anhalt) beantragt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. In begründeten Fällen kann von der Anmeldefrist abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.
- (2) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in den Tageseinrichtungen jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für die Betreuungsart Hort eine Änderung der Betreuungszeiten jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen kann vom Zeitpunkt der Änderung nach Satz 2 abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.

(3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Beendigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären.

(4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.

§ 6

Verhalten im Krankheitsfall

(1) Grundsätzlich ist die Zustimmung des Kuratoriums in den Tageseinrichtungen erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung durch die Leiterin der Tageseinrichtung z. B. bei Gesundung nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten gefordert werden.

(2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) werden in der Tageseinrichtung nicht betreut.

(3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die

Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen.

(4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann.

§ 7

Verpflegung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird **auf Wunsch der Eltern** seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. **Das Kuratorium der Tageseinrichtung muss einer Änderung der Art oder des Umfanges der Verpflegung oder dem Wechsel des Anbieters zustimmen.**

§ 8

Mitgeführte Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 9

Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem

örtlichen Bedarf und wird nach **Zustimmung** des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt.

(2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf **von 05.45 Uhr** jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend **in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00** gewährleistet. **Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

(3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

(4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Betreuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht.

(5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht.

§ 10

Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergänzenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für **Schulkinder** erfolgt ein abwechslungsreiches, entspannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung.

§ 11

Zweck der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

§ 12

Kuratorien

In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus jeweils zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Entsteht bei Entscheidungen im

Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung.

§ 13

Festlegung der Wahltermine

Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bis zum 20.09.2019 jeweils in getrennten Wahlgängen bei Gruppenbildung einen Elternvertreter für jede Gruppe der Tageseinrichtung. Aus den gewählten Elternvertretern werden zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt. Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vertreter und Stellvertreter für die Vertretung in der Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.09.2019.

§ 14

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für das jeweilige Kuratorium sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden wahlberechtigt und wählbar ist. Ist der abwesende Erziehungsberechtigte nach Abs.2 Satz 2 wählbar, so ist der anwesende Erziehungsberechtigte nur wahlberechtigt.

§ 15

Einberufung und Wahlvorbereitung

- 1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl aus zwei Mitarbeitern der Tageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- 2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 16

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl

2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 17

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Wahlergebnis ist darüber hinaus in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 18 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Elternvertreter und des Kuratoriums sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 19

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom **28.02.2017** außer Kraft.

Köthen (Anhalt), **27.05.2019**

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Neuer Text ist rot entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines	Klarstellung für den Geltungsbereich der Satzung Anpassung der Präambel an die zur Zeit gültigen Rechtsgrundlagen	Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind 1. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren), 2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt), 3. Horte (für Schulkinder), 4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.	Änderung der Begrifflichkeit entsprechend KiFöG	(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind 5. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren), 6. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt), 7. Horte (für schulpflichtige Kinder), 8. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.
§ 2 Betreuungszeiten (1) Kinder bis zum Schuleintritt werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden: 1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden		Änderung der Begrifflichkeit entsprechend KiFöG

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das Kuratorium der Tageseinrichtung den jeweiligen Zeitrahmen der Betreuungszeiten fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder. (2) Schulkinder werden auf Antrag bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang: 1. 4 Stunden 2. 5 Stunden 3. 6 Stunden Für die Schulferien gilt Abs. 1 Satz 1 und 2	Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Elternvertreter, Leiterin der Einrichtung und einem Vertreter des Trägers. Somit ist ein Einvernehmen mit der jeweiligen Leiterin nicht gegeben, da sie Mitglied des Kuratoriums ist. Die Zusammensetzung des Kuratoriums regelt sich in § 19 Abs.2 Satz 3 KiFöG. Angleichung der Regelung in den Kitas und Horten (siehe Abs. 1 Satz 1) Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten	2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das jeweilige Kuratorium im Einvernehmen mit der Leiterin die jeweiligen Zeitrahmen fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder. (2) Schulkinder können bis zu 6 Stunden je Schultag betreut werden. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang: 1. 2 Stunden 2. 4 Stunden 3. 6 Stunden Für die schulfreie Zeit (Ferien) gilt Abs. 1 Satz 1

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
entsprechend. (3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden. § 3 Kostenbeiträge (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. (2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbei-	ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunde täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG	entsprechend. Hierbei besteht die Möglichkeit die Ferienbetreuung auch nach wöchentlichen Bedarf zu nutzen. (3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden. § 3 Kostenbeiträge (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. (2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbei-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
träge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen. § 4 Ausschlussgründe (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeträgen nicht erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschließung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.	Die bisherige Regelung von „aufeinanderfolgende Monate“, hat zur Folge, dass wenn ein um den anderen Monat die Beiträge nur gezahlt werden, ein Ausschluss von der Nutzung der Tageseinrichtung nicht möglich ist und damit das Durchsetzen von Ansprüchen gegenüber dem Träger der Einrichtung sehr eingeschränkt ist.	träge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen. § 4 Ausschlussgründe (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschließung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden. (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.		(2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden. (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.
§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen (1) Die Eltern können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, soll jedoch die Anmeldung eines Betreuungsbedarfes drei Monate vor Beginn des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen	Anmeldeverfahren im Bereich Kita: Um den Personaleinsatz in der Kita besser planen zu können, soll die grundsätzliche Anmeldung möglichst drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen. In der Praxis ist es oft noch länger, da sich die Eltern ihre Wunscheinrichtung gern langfristig vertraglich sichern.	§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen (1) An-, Um- und Abmeldungen sind für alle bei Bedarf laufend möglich. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, sollen jedoch diese sechs Wochen vorher bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen (Anhalt) beantragt werden.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(Anhalt) beantragt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. In begründeten Fällen kann von der Anmeldefrist abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. (2) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in den Tageseinrichtungen jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für die Betreuungsart Hort eine Änderung der Betreuungszeiten jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen kann vom Zeitpunkt der Änderung nach Satz 2 abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. (3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Be-	Anmeldeverfahren im Bereich Hort. Dieses soll zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auf die Vorgaben des Gesetzes zurückgeführt werden. Gegenwärtig ist die Anmeldung für den Hort bis zu 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres und für den Ferienhort bis einen Monat vor Ferienbeginn – also insgesamt sehr kurzfristig – möglich. Zukünftig sollen die Eltern die Anmeldung zur Schulanmeldung oder spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vornehmen. Rechtliche Grundlage § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG Entsprechend soll auch die Änderung von Betreuungsverträgen für die Betreuungsart Hort verändert werden. Bisher konnte zu jeder Zeit der Betreuungsvertrag geändert werden. Das hat negative Auswirkungen für die Personalplanung und es hat einen immensen Verwaltungsaufwand erzeugt. Es gab eine unverhältnismäßig große Zahl von monatlichen Änderungen der Betreuungsverträge. Aus diesem Grund soll eine Änderung der Verträge zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr möglich sein, angelehnt an den Anmeldefristen, um eine Planungssicherheit für die Einrichtungen zu erreichen. Bei Änderung in persönlichen Verhältnissen	(2) Die Anmeldung für die Betreuungsart Hort soll zur Schulanmeldung oder spätestens 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres vorgenommen werden. Bei der Anmeldung für die Betreuung ausschließlich in den Ferien, ist eine Anmeldefrist von mindestens einem Monat vor Ferienbeginn einzuhalten. (3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Be-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
endigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären. (4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.	können auch Ausnahmen zugelassen werden.	endigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären. (4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.
§ 6 Verhalten im Krankheitsfall (1) Grundsätzlich ist die Zustimmung des Kuratoriums in den Tageseinrichtungen erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung durch die Leiterin der Tageseinrichtung z. B. bei Gesundung	Hier gibt es eine Änderung im § 19 Abs. 3 KiFöG Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Die Verfahrensweise kann jede Einrichtung für sich festlegen.	§ 6 Verhalten im Krankheitsfall (1) Eine ärztliche Bescheinigung kann durch die Leiterin der Tageseinrichtung in begründeten Fällen z. B. bei Gesundung nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten auch für bereits angemeldete Kinder gefordert werden.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten gefordert werden. (2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) werden in der Tageseinrichtung nicht betreut. (3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie	Nur eine Änderung in der Formulierung	(2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) können in der Tageseinrichtung nicht betreut werden. (3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen. (4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann. § 7 Verpflegung Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird auf Wunsch der Eltern seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Das Kuratorium	Künftig tragen die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Es ist nur noch das Essengeld an den Essenanbieter zu zahlen. Die sog. Küchennebenleistungen, also Kosten für das Portionieren, Abwaschen, Aufräumen, Entsorgen	tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen. (4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann. § 7 Verpflegung Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Die Kosten der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
der Tageseinrichtung muss einer Änderung der Art oder des Umfanges der Verpflegung oder dem Wechsel des Anbieters zustimmen.	etc., tragen die Träger der Einrichtung. Sie finden nunmehr Eingang in die Kosten für die Entgeltverhandlungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leistungen sind für die städtischen Einrichtungen, genauso wie die Hauswirtschaftsleistungen oder etwa die Reinigung öffentlich auszusprechen. Gegenwärtig bestehen in allen städtischen Einrichtungen Verträge zwischen der Fa. Bergmann und den Eltern, die neben der Lieferung der Speisen und Getränke auch eine Servicepauschale für Küchenebenleistungen in den Essenspreis einkalkuliert haben. Die Kosten für Küchenebenleistungen werden wieder herausgerechnet, sodass zukünftig die Eltern nur noch den Essenspreis bezahlen. Zwischen der Stadt und der Fa. Bergmann bestehen zudem gegenwärtig Verträge zur unbefristeten (aber kündbaren) Nutzung der KiTa-Küchen sowie aufgrund einer Ausschreibung ein bis zum 31.12.2018 befristeter Vertrag zur Erbringung von Hauswirtschaftsleistungen. Dieser wurde im Wege einer Interimsvergabe bis zum 31.07.2019 verlängert. Da nunmehr das neue KiFöG vorliegt, sind die Küchenebenleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen wieder zusam-	Verpflegung sind durch die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten zu tragen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 8 Mitgeführte Gegenstände Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen. § 9 Öffnungszeiten und Schließtage	menzuführen und mit Zielstellung 01.08.2019 Auszuschreiben. Rechtsgrundlage § 13 Abs. 6	§ 8 Mitgeführte Gegenstände Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen. § 9 Öffnungszeiten und Schließtage

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Zustimmung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt. (2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00	Anpassung an die Regelung im KiFöG Gemäß § 19 Abs. 3 ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich In Bezug auf früheste mögliche Öffnungszeit im Hort (05.45 Uhr), hier Erfolgt eine Anpassung an die Praxis sowie die bestehende Regelung für die Kitas, um den Bedürfnissen der Eltern Rechnung zu	(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt. (2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend gewährleistet.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
gewährleistet. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. (3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert. (4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Be-	tragen.	(3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert. (4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Be-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
treuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht. (5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht. § 10 Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergän-		treuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht. (5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht. § 10 Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergän-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
zenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für Schulkinder erfolgt ein abwechslungsreiches, spannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung. § 11 Zweck der Tageseinrichtungen Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körper-	Begriffliche Anpassung an KiFöG	zenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für Kinder im Schulalter erfolgt ein abwechslungsreiches, spannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung. § 11 Zweck der Tageseinrichtungen Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körper-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. § 12 Kuratorien In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus jeweils zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung. § 13 Festlegung der Wahltermine Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bis zum 20.09.2019 jeweils in getrennten Wahlgängen	Aufnahme einer Regelung in die Kinderbetreuungs-satzung über die Anzahl der in das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung zu wählenden Elternvertreter. Damit das Außerkraft setzen der zurzeit gültigen DA über die Festlegung der Anzahl der in die Kuratorien zu wählenden Elternvertreter. Weiterhin sollen nur 2 Elternvertreter im Kuratorium vertreten sein. Gleichzeitig ist laut Gesetz jedoch sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur bei der Besetzung des Kuratoriums angemessen Berücksichtigung findet. Dies soll erreicht werden, indem die Elternschaft das Recht erhalten soll, aus der Mitte der gewählten Elternvertreter Vorschläge für die Wahl der Vertreter für das Kuratorium zu ma-	schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
bei Gruppenbildung einen Elternvertreter für jede Gruppe der Tageseinrichtung. Aus den gewählten Elternvertretern werden zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt. Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vertreter und Stellvertreter für die Vertretung in der Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.09.2019. § 14 Wahlrecht und Wählbarkeit (1) Wahlberechtigt und wählbar für das jeweilige Kuratorium sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht. (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erzie-	chen und anschließend hiervon nach Wahl durch die Elternschaft 2 Vertreter in das Kuratorium zu entsenden. Das Wahlverfahren der Elternvertreter und Kuratorien in den jeweiligen Einrichtungen wurde bisher durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geregelt. Das Verfahren für die Wahl der Elternvertreter, die dann für das Kuratorium gewählt werden, obliegt der Regelung des Trägers der jeweiligen Einrichtung. Rechtsgrundlage § 19 Abs. 2 KiFöG Es sollen wenigsten zwei Vertreter für das jeweilige Kuratorium gewählt werden. Da in allen Einrichtungen Gruppenstrukturen vorhanden sind, bedarf es einer Regelung die dieser Struktur gerecht wird. Die Elternschaft der einzelnen Gruppen wählt aus ihrer Mitte einen Elternvertreter. Der Elternvertreter jeder Gruppe stellt sich im Anschluss zur Wahl für das Kuratorium. Die Wahl für das Kuratorium erfolgt durch die Elternschaft der gesamten Einrichtung. In das Kuratorium werden zwei Elternvertreter gewählt. Zum Kuratorium gehören zwei Elternvertre-	

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
hungs berechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig. (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden wahlberechtigt und wählbar ist. Ist der abwesende Erziehungsberechtigte nach Abs.2 Satz 2 wählbar, so ist der anwesende Erziehungsberechtigte nur wahlberechtigt. § 15 Einberufung und Wahlvorbereitung	ter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers der Einrichtung. In der Folge wird dann das Verfahren zur Wahl geregelt. Die beiden Kuratoriumsmitglieder vertreten die jeweilige Einrichtung in der Gemeindeelternvertretung als Vertreter und deren Stellvertreter.	

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl aus zwei Mitarbeitern der Tageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt. 2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht. (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 16 Wahl und Niederschrift (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen. (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Bezeichnung der Wahl 2. Namen des Wahlvorstandes 3. Ort und Datum der Wahl 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Einladung/des Aushangs 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, 6. Liste der Wahlvorschläge, 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen 8. Wahlergebnis § 17 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. (2) Das Wahlergebnis ist darüber hinaus in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unter-		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
zeichnen. (3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 18 dieser Satzung zuzuleiten. § 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen Nach der Wahl der Elternvertreter und des Kuratoriums sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten. § 19 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt. § 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 21 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 28.02.2017 außer Kraft.		§ 12 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 außer Kraft.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen **Kinderbetreuungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkist	Kulawik
2.	Stinn	PINOCCHIO	Stinn
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lukauschke	Erlebnisbaum	Lukauschke
5.	Buchholtz	Erlebnisbaum	Buchholtz
6.	Launich	Erlebnisbaum	Launich
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Koch	Spielkiste	Koch
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

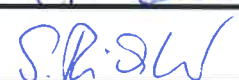
- Vorstellung der neuen **Kinderbetreuungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCH.“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schypfner	HORT „Ratkeschule“	
5.	Th. Lieberam	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Bopp	Hort Naumannschule	
8.	Stauf	Hort Kastanien-schule	
9.	Zander U.	Hort Kastanien-schule	
10.	Silvia Richter	Hort Ratkesch.	
11.	Birgit Schlenker	Am 7 40	
12.			
13.			

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur **Kinderbetreuungssatzung** für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Katrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Maja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Guter Hirt	Andreas Zimmer
6.	Kaudy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Kaudy Hoppe
7.	Madlen Galandor	Hort Naumann Schule	Madlen Galandor
8.	Nicole Wächter	Kita Spakennest	Nicole Wächter
9.	Hausdorf, Bernd	Stadtkirche	Hausdorf
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuter	Alte 40	Schleuter
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019079/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019079/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 90 SGB VIII

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1, KVG LSA; § 13 KiFöG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Elternbeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Elternbeitragssatzung wird für alle Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, den bisherigen Gebührenrahmen nicht zu verändern. Die Satzung muss jedoch an die rechtlichen Erfordernisse angepasst werden.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

In § 1 – Gegenstand des Kostenbeitrags – Grundlage ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Das heißt, für alle Kinder, die in den Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden, gilt die Elternbeitragssatzung. Das ist eine wesentliche Erleichterung für die Beitragserhebung gemäß Betreuungsvertrag. Die rechtliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG neu.

Ein weiterer wesentlicher Änderungsbedarf besteht für § 3 Abs. 4 in Bezug auf die Stundenstaffelung im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres noch, insoweit Plätze vorhanden sind.

Ein Ganztagesplatz für KiTa-Kinder umfasst regulär 8 Stunden. Ein sogenannter erweiterter Ganztagesplatz umfasst 10 Stunden. Ein Anspruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Für Schulkinder umfassen ein ganztägiger Platz 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch während der Ferien ebenfalls 10 Stunden.

Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5. Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung der Stunden entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der bisherigen Beitragshöhe wird wie folgt erläutert. Ziel ist es, den bisherigen Beitragsrahmen nicht zu verlassen.

Erläuterung zu den Beitragssätzen

- Nach Maßgabe sollten die neu zu definierenden Elternbeiträge den aktuellen Vorgaben des KiFöG entsprechen und dabei ihrer Höhe nach den bisherigen Rahmen der geltenden Beitragssätze nicht überschreiten. Dem wird mit der vorgelegten Staffelung entsprochen.

- Ausgehend von den „Sockelbeiträgen“ > „4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 54,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 64,- € pro Monat, wurde der neue Beitragssatz „5 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 59,- € pro Monat gemittelt.
- Die jeweilige Differenz in Höhe von 30,- € pro Monat zwischen „mit“ und „ohne“ Ferienbetreuung bei den „Sockelbeiträgen“, („4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 54,- € pro Monat, bzw. „4 Stunden. täglich mit Ferienbetreuung“ mit 84,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 64,- € pro Monat, bzw. „6 Stunden täglich mit Ferienbetreuung“ mit 94,- € pro Monat) wurde entsprechend dem Stundenäquivalent für die maximalen Betreuungsansprüche (Ferienbetreuung) zwischen 5 und 10 Stunden abgestuft.
- Der jeweilige Elternbeitragssatz – GESAMT – ergibt sich somit aus einem Sockelbetrag für die Betreuung während der Schulzeit und einem Beitragsanteil für die Betreuung während der Ferienzeit.
- Da es sich bei den Elternbeiträgen um eine jahresdurchschnittliche, anteilige Kostenbeteiligung und nicht um eine Kosten deckende Gebühr für die konkrete Leistungsbeanspruchung handelt, ist das tatsächliche Verhältnis zwischen Schul- und Ferientagen und die tatsächliche Nutzung innerhalb des vereinbarten Betreuungsrahmens in Bezug auf den Erhebungsmonat unerheblich für die Beitragserhebung.
- Der Betreuungsanspruch während der Schulzeit entspricht 39 Wochen. Das sind auf den Jahresanspruch gerechnet 75 % des Betreuungsanspruches. Demzufolge verbleiben für den Betreuungsanspruch während der Ferienzeit 13 Wochen. Das entspricht dann 25 % bezogen auf den Jahresanspruch. In der beigefügten Tabelle sind die Jahresstunden entsprechend aufgeteilt worden und die Beiträge im Verhältnis gestaffelt worden.

Weitere Änderungen resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Beginnend ab 18.03.2019, finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigefügt.

Die Anhörungen der Kuratorien gemäß §19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurden die Änderungen der Elternbeitragssatzung an Hand der Synopse besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Elternbeitragssatzung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Satzung ist von der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu der beschlossenen Satzung abhängig.

Die Elternbeitragssatzung wird zudem an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen übergeben.



Anlage1-Elternbeitragssatzung.pdf



Anlage2-Synopse.pdf



Anlage3-UebersichtDefinitionderElternbeiträge.pdf



Anlage4-AnhoerungfreieTraeger.pdf



Anlage5-Protokollvom26_03_19.pdf



Anlage6-Protokollvom28_03_19.pdf



Anlage7-Protokollvom09_04_19.pdf

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)** in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) **in seiner Sitzung am 23.05.2019** nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Elternbeitragssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen.
- (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.
- (3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.

(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	150,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	164,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	178,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	192,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	206,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	220,00 €/monatlich

(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	110,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	126,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	142,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	158,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	174,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 €/monatlich

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a) ohne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden Ferienhort	15,00 €/monatlich
2.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	18,00 €/monatlich
3.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	21,00 €/monatlich
4.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	24,00 €/monatlich
5.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	27,00 €/monatlich
6.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	30,00 €/monatlich

b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	54,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	69,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	72,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	75,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	78,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	81,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	84,00 €/monatlich

c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	59,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	74,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	77,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	80,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	83,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	86,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	89,00 €/monatlich

d) 6 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	64,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	79,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	82,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	85,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	88,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	91,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	94,00 €/monatlich

(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.

(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

§ 4

Erhebung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) **betreut werden**. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses **unter Vorlage des Betreuungsvertrages** schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2017 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Neuer Text ist rot markiert entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:	Anpassung der Präambel auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen. (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Entspricht § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen. Satz 1 gilt ferner für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Köthen (Anhalt) haben und außerhalb des Stadtgebietes im Land Sachsen-Anhalt Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist. § 2 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 3 Höhe des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer. (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:		(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist. § 2 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 3 Höhe des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer. (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Neue Fassung (n. F.)		Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)	
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 150,00 €/monatlich	Ein ganztägiger Platz für KiTa – Kinder umfasst ab 01.08. bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst dann bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Ein Anspruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Bei Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen. Die rechtlichen Grundlagen befinden sich in § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG.	a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 150,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 164,00 €/monatlich		b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 164,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 178,00 €/monatlich		c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 178,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 192,00 €/monatlich		d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 192,00 Euro/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 206,00 €/monatlich		e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 206,00 Euro/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 220,00 €/monatlich		f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 220,00 Euro/monatlich
(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:			(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:	
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 110,00 €/monatlich		a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 110,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 126,00 €/monatlich		b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 126,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 142,00 €/monatlich		c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 142,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 158,00 €/monatlich		d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 158,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 174,00 €/monatlich f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 190,00 €/monatlich		e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 174,00 Euro/monatlich f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 190,00 Euro/monatlich
(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu: a) ohne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH) 1. mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden Ferienhort 15,00 €/monatlich 2. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 18,00 €/monatlich 3. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 21,00 €/monatlich 4. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 24,00 €/monatlich 5. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 27,00 €/monatlich 6. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 30,00 €/monatlich	Der Änderungsbedarf besteht in Bezug auf die Stundenstaffel im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dann noch insoweit Plätze vorhanden sind. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien bis zu 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch während der Ferien bis zu 10 Stunden entsprechend den Kindern bis zum Schuleintritt. Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln. Für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5. Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein	(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt für eine Betreuung während der Schulzeit von bis zu: a. während der Schulzeit von bis zu: 1. 2 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 44,00 Euro/monatlich b. ausschließlich Ferienbetreuung 40,00 Euro/wöchentlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelnung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 54,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 69,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 72,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 75,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 78,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 81,00 €/monatlich 7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 84,00 €/monatlich c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelnung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 59,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 74,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 77,00 €/monatlich	Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelnung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelnung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelnung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KIFöG Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der bisherigen Beitragshöhe wird in der Beschlussvorlage erläutert.	2. 4 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 54,00 Euro/monatlich 4. 4 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung 84,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
den Ferienhort 77,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 80,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 83,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 86,00 €/monatlich 7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 89,00 €/monatlich d) 6 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffe- lung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 64,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 79,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 82,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 85,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 88,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 91,00 €/monatlich		3. 6 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 64,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 94,00 €/monatlich	Bisherige Regelung wurde aus dem Gesetzestext übernommen. Diese Regelung hat sich im neuen KiföG geändert. Regelung erfolgt eindeutig im Gesetz nach § 13 Abs. 4. Eine Übernahme in die Satzung ist nicht erforderlich. Regelung trat bereits zum 01.01.2019 in Kraft.	5. 6 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung 94,00 Euro/monatlich (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ist der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2014 auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, begrenzt. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.	Verschiebung der Absätze	(6) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.
(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.	Verschiebung der Absätze	(7) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 4 Erhebung (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Die Stadt Köthen erhebt Beiträge zukünftig für alle Kinder, die in den Einrichtungen im Stadtgebiet betreut werden, unabhängig von deren Wohnsitz. rechtliche Grundlage § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	§ 4 Erhebung (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.
§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses unter Vorlage des Betreuungsvertrages schriftlich anzuzeigen.	Nur nähere Erläuterung zu den vorzulegenden Unterlagen. Rechtliche Grundlage § 15 Abs. 1 KiFöG	§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses schriftlich anzuzeigen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 6 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2017 außer Kraft.	In Kraft treten der neuen Elternbeitragssatzung Außer Kraft treten der alten Elternbeitragssatzung	§ 6 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 21.06.2013 außer Kraft.

Definition der Elternbeitragssätze (ab 08/2019) (Horte - Stadt Köthen)

Stand: 28.02.2019

Anlage 3

BEITRAGSSTAFFEL	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Tag SCHULZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Tag FERIENZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Woche SCHULZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Woche FERIENZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr SCHULZEIT	Beitragsanteil SCHULZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr FERIENZEIT	Beitragsanteil FERIENZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr GESAMT	ELTERNBEITRAG - GESAMT -	Anmerkungen
SH = SCHULZEIT-Hort FH = FERIENZEIT-Hort					75,00% 39 Wochen		25,00% 13 Wochen		100,00% 52 Wochen		
SH 0 + FH 5	0 Std.	5 Std.	0 Std.	25 Std.	0 Std.	0,00 €	325 Std.	15,00 €	325 Std.	15,00 €	
SH 0 + FH 6	0 Std.	6 Std.	0 Std.	30 Std.	0 Std.	0,00 €	390 Std.	18,00 €	390 Std.	18,00 €	
SH 0 + FH 7	0 Std.	7 Std.	0 Std.	35 Std.	0 Std.	0,00 €	455 Std.	21,00 €	455 Std.	21,00 €	
SH 0 + FH 8	0 Std.	8 Std.	0 Std.	40 Std.	0 Std.	0,00 €	520 Std.	24,00 €	520 Std.	24,00 €	
SH 0 + FH 9	0 Std.	9 Std.	0 Std.	45 Std.	0 Std.	0,00 €	585 Std.	27,00 €	585 Std.	27,00 €	
SH 0 + FH 10	0 Std.	10 Std.	0 Std.	50 Std.	0 Std.	0,00 €	650 Std.	30,00 €	650 Std.	30,00 €	
SH 4 + FH 0	4 Std.	0 Std.	20 Std.	0 Std.	780 Std.	54,00 €	0 Std.	0,00 €	780 Std.	54,00 €	> entspricht 4 Std. tägl. <u>ohne</u> Ferienbetreuung
SH 4 + FH 5	4 Std.	5 Std.	20 Std.	25 Std.	780 Std.	54,00 €	325 Std.	15,00 €	1.105 Std.	69,00 €	
SH 4 + FH 6	4 Std.	6 Std.	20 Std.	30 Std.	780 Std.	54,00 €	390 Std.	18,00 €	1.170 Std.	72,00 €	
SH 4 + FH 7	4 Std.	7 Std.	20 Std.	35 Std.	780 Std.	54,00 €	455 Std.	21,00 €	1.235 Std.	75,00 €	
SH 4 + FH 8	4 Std.	8 Std.	20 Std.	40 Std.	780 Std.	54,00 €	520 Std.	24,00 €	1.300 Std.	78,00 €	
SH 4 + FH 9	4 Std.	9 Std.	20 Std.	45 Std.	780 Std.	54,00 €	585 Std.	27,00 €	1.365 Std.	81,00 €	
SH 4 + FH 10	4 Std.	10 Std.	20 Std.	50 Std.	780 Std.	54,00 €	650 Std.	30,00 €	1.430 Std.	84,00 €	> entspricht 4 Std. tägl. <u>mit</u> Ferienbetreuung
SH 5 + FH 0	5 Std.	0 Std.	25 Std.	0 Std.	975 Std.	59,00 €	0 Std.	0,00 €	975 Std.	59,00 €	
SH 5 + FH 5	5 Std.	5 Std.	25 Std.	25 Std.	975 Std.	59,00 €	325 Std.	15,00 €	1.300 Std.	74,00 €	
SH 5 + FH 6	5 Std.	6 Std.	25 Std.	30 Std.	975 Std.	59,00 €	390 Std.	18,00 €	1.365 Std.	77,00 €	
SH 5 + FH 7	5 Std.	7 Std.	25 Std.	35 Std.	975 Std.	59,00 €	455 Std.	21,00 €	1.430 Std.	80,00 €	
SH 5 + FH 8	5 Std.	8 Std.	25 Std.	40 Std.	975 Std.	59,00 €	520 Std.	24,00 €	1.495 Std.	83,00 €	
SH 5 + FH 9	5 Std.	9 Std.	25 Std.	45 Std.	975 Std.	59,00 €	585 Std.	27,00 €	1.560 Std.	86,00 €	
SH 5 + FH 10	5 Std.	10 Std.	25 Std.	50 Std.	975 Std.	59,00 €	650 Std.	30,00 €	1.625 Std.	89,00 €	
SH 6 + FH 0	6 Std.	0 Std.	30 Std.	0 Std.	1.170 Std.	64,00 €	0 Std.	0,00 €	1.170 Std.	64,00 €	> entspricht 6 Std. tägl. <u>ohne</u> Ferienbetreuung
SH 6 + FH 5	6 Std.	5 Std.	30 Std.	25 Std.	1.170 Std.	64,00 €	325 Std.	15,00 €	1.495 Std.	79,00 €	
SH 6 + FH 6	6 Std.	6 Std.	30 Std.	30 Std.	1.170 Std.	64,00 €	390 Std.	18,00 €	1.560 Std.	82,00 €	
SH 6 + FH 7	6 Std.	7 Std.	30 Std.	35 Std.	1.170 Std.	64,00 €	455 Std.	21,00 €	1.625 Std.	85,00 €	
SH 6 + FH 8	6 Std.	8 Std.	30 Std.	40 Std.	1.170 Std.	64,00 €	520 Std.	24,00 €	1.690 Std.	88,00 €	
SH 6 + FH 9	6 Std.	9 Std.	30 Std.	45 Std.	1.170 Std.	64,00 €	585 Std.	27,00 €	1.755 Std.	91,00 €	
SH 6 + FH 10	6 Std.	10 Std.	30 Std.	50 Std.	1.170 Std.	64,00 €	650 Std.	30,00 €	1.820 Std.	94,00 €	> entspricht 6 Std. tägl. <u>mit</u> Ferienbetreuung

Schlendorn, Birgit

Anlage 4

Von: Meyer, Jürgen <J.Meyer@studentenwerk-halle.de>
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 09:44
An: Schlendorn, Birgit
Cc: Meyer, Constanze
Betreff: AW: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Frau Schlendorn,

namens und in Vollmacht des Trägers der Kita „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen kein Äußerungsbedarf besteht.
Ich darf Ihnen ein erholsames Wochenende wünschen !

Mit freundlichen Grüßen

J. Meyer
Abteilungsleiter Recht / Personal / Soziales

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Wolfgang-Langenbeck-Straße 5
06120 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 6847510
Fax: 0345 – 6847513
Mail: J.Meyer@Studentenwerk-Halle.de

Von: Schlendorn, Birgit [mailto:b.schlendorn@koethen-stadt.de]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:29
An: Meyer, Jürgen; 'info@lebenshilfe-koethen.de'; 'Silke Berger AWO'; 'northhoff@kanzlei-northoff.de'; 'St. jakob Köthen'
Betreff: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt),

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur **Elternbeitragssatzung** und zur künftigen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung sende ich ihnen den Entwurf der Elternbeitragssatzung und die Erläuterungen zur Satzung und den Entwurf der Gemeindeelternvertretungssatzung zu.

Die Anlagen sind:

1. Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue KiFöG (keine Änderung des Kostenrahmens)
2. Entwurf der Satzung zur Gemeindeelternvertretung

Ich bitte sie, sich spätestens bis zum 02.04.2019 zum Sachverhalt zu äußern.
Für Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Schlendorn
Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Diese E-Mail und alle anhängenden Dokumente sind ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nur den direkten Empfängern dieser Nachricht zugänglich gemacht werden.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen **Elternbeitragssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkiste	Kulawik
2.	Stimm	PINOCCHIO	Stimm
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lufkewitsch	Erlebnisbaum	Lufkewitsch
5.	Buchholz	Erlebnisbaum	Buchholz
6.	Launich	Erlebnisbaum	Launich
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Voigt	Spielkiste	Voigt
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

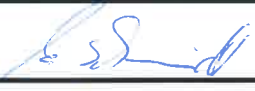
- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCH.“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schryffner	HORT „Ratkeschule“	
5.	Th. Lieberman	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Bopp	Hort Naumannschule	
8.	S. Krauß	Hort Kastanien-schule	
9.	Zander K.	Hort Kastanien-schule	
10.	Silvia Richter	Hort Ratkesch.	
11.	Birgit Schlendon	Am 7 40	
12.			
13.			

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen **Elternbeitragssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur Kinderbetreuungssatzung für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Maja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Guter Hirt	Andreas Zimmer
6.	Handy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Hoppe
7.	Madlen Salander	Hort Naumann Schule	Madlen Salander
8.	Nicole Wachbar	Kita Spakennest	Nicole Wachbar
9.	Hausdorff, Bernd	Staat Kita	Hausdorff
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuder	Amt 40	Schleuder
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019080/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019080/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, eine Gemeindeelternvertretungssatzung für die Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 zu erlassen.

Die Gemeindeelternvertretungssatzung gilt für alle Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt). Die Regelungen zum Verfahren und zu den Terminen ist gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG durch die Stadt Köthen (Anhalt) durch Satzung zu regeln.

Folgende wesentliche rechtliche Punkte sind für die Satzung maßgeblich.

In § 2 - wird geregelt, wie sich die Gemeindeelternvertretung zusammensetzt und aus welchem Gremium die Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.

In § 3 - wird der Termin festgelegt, bis wann die einzelnen Wahlen stattgefunden haben müssen.

In § 4 - wird geregelt, wer ist wahlberechtigt und wählbar, und welche Modalitäten sind einzuhalten.

In § 5 - werden die organisatorischen Abläufe geregelt.

In § 6 – wird festgelegt wie gewählt wird und was die Niederschrift beinhalten soll. Es erfolgt die Regelung zur Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Das Aufbewahren der Unterlagen wird festgelegt.

In § 10 - wird das Nachrücken bzw. wenn nötig, eine Ersatzwahl geregelt.

Beginnend ab 18.03.2019 finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigelegt.

Die Anhörung der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurde die neue Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurde die neue Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Gemeindeelternvertretungssatzung vorgelegt, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen. Bisher keine Bemerkungen.



Anlage1_Gemeindeelternvertretungssatzung.pdf



Anlage2_StellungnahmefreieTraeger.pdf



Anlage3_Protokollvom26_03_2019.pdf



Anlage4_Protokollvom28_03_2019.pdf



Anlage5_Protokollvom09_04_2019.pdf

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung werden das Verfahren und der Zeitpunkt für die Wahl der Gemeindeelternvertretung in der Stadt Köthen (Anhalt) nach § 19 Abs. 4 KiFöG geregelt.

§ 2

Zusammensetzung Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus je einem Vertreter der Tageseinrichtungen in der Stadt Köthen (Anhalt), welcher aus der Mitte der Elternvertreter jedes Kuratoriums zu bestimmen ist, sofern in das jeweilige Kuratorium nicht mehr als zwei Elternvertreter gewählt wurden. Im Fall, dass sich die beiden Elternvertreter nicht einigen können, entscheidet das Los. Der andere Elternvertreter ist für die Besetzung der Gemeindeelternvertretung sein Stellvertreter. Sofern mehr als zwei Elternvertreter in das jeweilige Kuratorium gewählt wurden, sind sowohl der Vertreter als auch sein Stellvertreter in getrennten Wahlgängen zu wählen. Das Nähere zum Verfahren dieser Wahl regelt der Träger der jeweiligen Tageseinrichtung. Er hat dabei, die in dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Festlegung der Termine zur Wahl

(1) Die Wahl nach § 2 findet für die Dauer von zwei Jahren erstmals spätestens bis 30.09.2019 statt.

(2) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens 31.10.2019 für die Dauer von zwei Jahren jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für die Gemeindeelternvertretung.

§ 4

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind für den Vorstand der Gemeindeelternvertretung die Vertreter aus den Kuratorien der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 5

Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl zur Gemeindeelternvertretung aus zwei Mitarbeitern der Stadt Köthen (Anhalt), von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 6

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 8

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in den Tageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Tageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 9 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 9

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 10

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 2

Schlendorn, Birgit

Von: Meyer, Jürgen <J.Meyer@studentenwerk-halle.de>
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 09:44
An: Schlendorn, Birgit
Cc: Meyer, Constanze
Betreff: AW: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Frau Schlendorn,

namens und in Vollmacht des Trägers der Kita „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen kein Äußerungsbedarf besteht.
Ich darf Ihnen ein erholsames Wochenende wünschen !

Mit freundlichen Grüßen

J. Meyer
Abteilungsleiter Recht / Personal / Soziales

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Wolfgang-Langenbeck-Straße 5
06120 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 6847510
Fax: 0345 – 6847513
Mail: J.Meyer@Studentenwerk-Halle.de

Von: Schlendorn, Birgit [mailto:b.schlendorn@koethen-stadt.de]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:29
An: Meyer, Jürgen; 'info@lebenshilfe-koethen.de'; 'Silke Berger AWO'; 'northhoff@kanzlei-northoff.de'; 'St. jakob Köthen'
Betreff: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt),

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Elternbeitragssatzung und zur künftigen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung sende ich ihnen den Entwurf der Elternbeitragssatzung und die Erläuterungen zur Satzung und den Entwurf der **Gemeindeelternvertretungssatzung** zu.

Die Anlagen sind:

1. Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue KiFöG (keine Änderung des Kostenrahmens)
2. Entwurf der Satzung zur Gemeindeelternvertretung

Ich bitte sie, sich spätestens bis zum 02.04.2019 zum Sachverhalt zu äußern.
Für Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Schlendorn
Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Diese E-Mail und alle anhängenden Dokumente sind ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nur den direkten Empfängern dieser Nachricht zugänglich gemacht werden.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkiste	Kulawik
2.	Stimm	PINOCCHIO	SD
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lufkewitsch	Erlebnisbaum	Lufkewitsch
5.	Buchholtz	Erlebnisbaum	Buchholtz
6.	Laund	Erlebnisbaum	Laund
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Koch	Spielkiste	Koch
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-Schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCHULE“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schuffner	HORT „Rattkeschule“	
5.	Th. Lieberman	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Bopp	HORT Naumannschule	
8.	Stauf	HORT Kastanien-Schule	
9.	Zander U.	Hort Kastanien-Schule	
10.	Silvia Richter	HORT Rattkesch.	
11.	Birgit Schlendker	Am 7 40	
12.			
13.			

Anlage 5

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur Kinderbetreuungssatzung für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Meja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Garten Markt	Andreas Zimmer
6.	Mandy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Hoppe
7.	Machlen Galandor	Hort Naumann Schule	Machlen
8.	Nicole Wachbar	Kita Spakennest	Nachbar
9.	Hausdorff, Bernd	Stell. Kithu	Hausdorff
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuder	Aus 40	Schleuder
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019081/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.7
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019081/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Vorlage soll ein Überblick über die ungedeckten Platzkosten nach Abzug der Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) gegeben werden. Für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen sind für die Berechnung der ungedeckten Platzkosten die Plankosten für 2019 zu Grunde gelegt. Hier sind bereits alle Veränderungen in Bezug auf das neue KiFöG eingearbeitet worden. Das heißt, Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und die Übernahme der Küchennebenleistung sind in den Planzahlen enthalten.

Zuerst wurden für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) die Kosten gemäß Haushaltplanung 2019 ermittelt. In den beigefügten Anlagen ist die Überschrift "2019p - Ungedekte Platzkosten". Das ist ein Verweis auf die Planzahlen 2019. Die Kosten setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sach- und Dienstleistungskosten einschließlich Abschreibungen und kalkulatorische Kosten. Weiterhin wurden die innerbetriebliche Leistungsverrechnung und der Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead berücksichtigt. Das Ergebnis daraus stellt die Kosten der Tageseinrichtungen dar. Für jede Tageseinrichtung wurden Platzkosten für jede Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) ermittelt.

Für die Freien Träger der Stadt Köthen (Anhalt) sind die verhandelten Platzkosten je Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) für die jeweilige Tageseinrichtung der Freien Träger die Grundlage.

Zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs wurden die entsprechenden Entgelte je Platz verhandelt und vereinbart. Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat die Kostenkalkulation der Träger unter Anwendung des § 78 b bis e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage der Vereinbarung und ergeben die Platzkosten in der jeweiligen Tageseinrichtung. Deshalb werden bei den Tageseinrichtungen in Freier Trägerschaft die verhandelten Platzkosten zu Grunde gelegt.

In diesen Platzkosten sind jedoch für 2019 noch keine tariflichen Veränderungen, keine Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und auch keine Kosten für die Küchennebenleistungen berücksichtigt. Deshalb sind zum jetzigen Zeitpunkt die Kosten der Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt und der Freien Träger nicht miteinander zu vergleichen.

Zur Finanzierung der Kosten gewährt das Land gemäß § 12 Abs. 1 KiFöG dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind auf Basis der Statistik zum Stichtag 01.03. des Vorjahres. Gemäß § 12 a KiFöG leitet der örtliche Träger der Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an die Träger weiter. Darüber hinaus gewährt er aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind. Die dann verbleibenden Kosten sind von der Stadt Köthen (Anhalt) zu tragen.

Das heißt, die errechneten Platzkosten der städtischen Einrichtungen bzw. die verhandelten Platzkosten der Freien Träger werden durch die Zuweisungen von Land und Landkreis verringert.

Die so entstandenen ungedeckten Platzkosten (siehe Anlage 1) wurden zunächst summarisch für alle Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und für alle Tageseinrichtungen der Freien Träger getrennt ermittelt und zusammengefasst. Durch Division mit den entsprechenden Fallzahlen wurden die Jahreswerte auf die fallbezogenen Monatswerte je Betreuungszeitgruppe umgerechnet. Die so ermittelten Durchschnittswerte, jeweils für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) und Freier Träger, wurden gegenübergestellt.

Zum Vergleich mit den aktuellen gültigen Elternbeiträgen wurden aus den ungedeckten Platzkosten aller Träger sowie den dazugehörigen Fallzahlen die jeweiligen Durchschnittswerte an ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe ermittelt und den Elternbeiträgen gegenübergestellt.

Im Ergebnis werden die durchschnittlich ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe und Fall sichtbar.

In der Betreuungsart Hort gibt es im Bereich der Ferienbetreuung eine leichte Kostenüberdeckung. Wird jedoch die gesamte Betreuungsart Hort betrachtet, ist auch hier keine Kostendeckung gegeben.

Der Stichtag 01.03.2018 in Bezug auf die Fallzahlen wurde deshalb gewählt, weil auch die Zuweisungen von Land und LK auf diesen Stichtagszahlen basieren.

Zu den Kostenbeiträgen ist noch festzustellen:

Gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII **können** für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Kann-Formulierung macht deutlich, dass es den Landesgesetzgebern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleibt, **ob** sie Kostenbeiträge erheben oder nicht.

Der Kostenbeitrag stellt eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art und keinen Beitrag bzw. keine Gebühr im abgaberechtlichen Sinn dar. Im Abgabenrecht wird ein Beitrag für die

Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung geschuldet. Die Kostenbeitragsstaffelung ist die Entsprechung des § 90 SGB VIII als Gegenleistung für die differenzierte Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung.

Von einer Gebühr im Sinne des Abgabenrechts unterscheidet sich der Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII auch dadurch, dass ihm das gebührentypische Kostendeckungsprinzip nicht immanent ist. Das Gesamtaufkommen aller Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen deckt in der Regel nur einen Bruchteil des Gesamtaufwandes.

Die Elternbeiträge werden nicht auf eine vollständige Kostendeckung der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung erhoben, sondern stellt auf eine Kostenbeteiligung ab.

Im Landesrecht Sachsen-Anhalt ist nachstehende Regelung getroffen worden:

Nach § 13 Absatz 1 KiFöG sind Elternbeiträge zu erheben. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Durch die Stadt Köthen (Anhalt) wird diese Regelung gemäß Elternbeitragssatzung umgesetzt.

Anlagen:

Anlage 1 - Platzkosten Kitas

Anlage 2 - Platzkosten Horte



Anlage1-PlatzkostenKitas.pdf



Anlage2-PlatzkostenHorte.pdf

2019p Ungedeckte Platzkosten - Kitas - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag/Woche)		Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 > Träger: Freie Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall (Träger: Freie Träger)	Summe Fallzahlen (Alle Träger)	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall (Alle Träger)	Elternbeitragsstaffel	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall (Alle Träger)
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
KK	u3 - 5/25	-108.637,68 €	-64.515,17 €	23	-393,61 €	18	-298,68 €	41	-351,94 €	150,00 €	-201,94 €
KK	u3 - 6/30	-39.651,08 €	-3.573,48 €	6	-550,53 €	1	-296,60 €	7	-514,14 €	164,00 €	-350,14 €
KK	u3 - 7/35	-177.845,16 €	-178.286,06 €	27	-548,90 €	40	-371,43 €	67	-442,95 €	178,00 €	-264,95 €
KK	u3 - 8/40	-179.481,36 €	-41.308,03 €	24	-623,20 €	10	-344,10 €	34	-541,09 €	192,00 €	-349,09 €
KK	u3 - 9/45	-155.150,40 €	-22.091,68 €	22	-587,69 €	5	-367,90 €	27	-546,96 €	206,00 €	-340,96 €
KK	u3 - 10/50	-661.083,48 €	-514.825,81 €	79	-697,35 €	98	-437,78 €	177	-553,63 €	220,00 €	-333,63 €
		-1.321.849,16 €	-824.600,23 €	181		172		353			
KG	ü3 - 5/25	-90.235,47 €	-55.364,73 €	25	-300,77 €	21	-219,70 €	46	-263,76 €	110,00 €	-153,76 €
KG	ü3 - 6/30	-20.886,88 €	-2.618,35 €	6	-290,00 €	1	-217,33 €	7	-279,58 €	126,00 €	-153,58 €
KG	ü3 - 7/35	-307.664,64 €	-200.465,05 €	77	-332,97 €	66	-253,11 €	143	-296,11 €	142,00 €	-154,11 €
KG	ü3 - 8/40	-149.753,52 €	-25.760,10 €	37	-337,28 €	9	-238,41 €	46	-317,93 €	158,00 €	-159,93 €
KG	ü3 - 9/45	-133.434,96 €	-50.805,92 €	30	-370,65 €	17	-248,99 €	47	-326,64 €	174,00 €	-152,64 €
KG	ü3 - 10/50	-758.980,44 €	-755.268,47 €	153	-413,39 €	222	-283,51 €	375	-336,50 €	190,00 €	-146,50 €
		-1.460.955,90 €	-1.090.282,62 €	328		336		664			
		-2.782.805,07 €	-1.914.882,85 €	509		508		1.017			

2019p Ungedeckte Platzkosten - Horte - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag) SH = SchulHort, FH = FerienHort		Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: alle Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: alle Träger	Elternbeitragsstaffel	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall > Träger: alle Träger
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
Hort	SH 0 + FH 5	-0,40 €	-0,04 €	0	-8,36 €	0	-3,08 €	0	-7,30 €	15,00 €	7,70 €
Hort	SH 0 + FH 6	-0,48 €	-0,04 €	0	-10,04 €	0	-3,36 €	0	-8,70 €	18,00 €	9,30 €
Hort	SH 0 + FH 7	-0,56 €	-0,05 €	0	-11,71 €	0	-4,47 €	0	-10,26 €	21,00 €	10,74 €
Hort	SH 0 + FH 8	-0,64 €	-0,06 €	0	-13,38 €	0	-4,74 €	0	-11,65 €	24,00 €	12,35 €
Hort	SH 0 + FH 9	-0,72 €	-0,06 €	0	-15,05 €	0	-5,02 €	0	-13,04 €	27,00 €	13,96 €
Hort	SH 0 + FH 10	-0,80 €	-0,07 €	0	-16,72 €	0	-6,13 €	0	-14,60 €	30,00 €	15,40 €
		-3,61 €	-0,32 €	0		0		0			
Hort	SH 4 + FH 0	-294.618,88 €	-28.672,23 €	198	-124,00 €	26	-91,90 €	224	-120,27 €	54,00 €	-66,27 €
Hort	SH 4 + FH 5	-19.581,52 €	-2.276,56 €	12	-135,98 €	2	-94,86 €	14	-130,11 €	69,00 €	-61,11 €
Hort	SH 4 + FH 6	-20.007,25 €	-2.290,61 €	12	-138,94 €	2	-95,44 €	14	-132,73 €	72,00 €	-60,73 €
Hort	SH 4 + FH 7	-20.433,93 €	-2.304,67 €	12	-141,90 €	2	-96,03 €	14	-135,35 €	75,00 €	-60,35 €
Hort	SH 4 + FH 8	-79.809,39 €	-4.637,45 €	45	-147,80 €	4	-96,61 €	49	-143,62 €	78,00 €	-65,62 €
Hort	SH 4 + FH 9	-21.286,35 €	-2.332,78 €	12	-147,82 €	2	-97,20 €	14	-140,59 €	81,00 €	-59,59 €
Hort	SH 4 + FH 10	-21.712,55 €	-2.346,85 €	12	-150,78 €	2	-97,79 €	14	-143,21 €	84,00 €	-59,21 €
		-477.449,87 €	-44.861,15 €	303		40		343			

2019p Ungedeckte Platzkosten - Horte - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag) SH = SchulHort, FH = FerienHort		Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: alle Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: alle Träger	Elternbeitragsstaffel	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall > Träger: alle Träger
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
Hort	SH 5 + FH 0	-9.949,30 €	-1,13 €	6	-138,18 €	0	-94,03 €	6	-138,18 €	59,00 €	-79,18 €
Hort	SH 5 + FH 5	-20.959,22 €	-3.478,45 €	12	-145,55 €	3	-96,62 €	15	-135,76 €	74,00 €	-61,76 €
Hort	SH 5 + FH 6	-21.359,90 €	-3.499,54 €	12	-148,33 €	3	-97,21 €	15	-138,11 €	77,00 €	-61,11 €
Hort	SH 5 + FH 7	-21.760,58 €	-3.520,62 €	12	-151,12 €	3	-97,80 €	15	-140,45 €	80,00 €	-60,45 €
Hort	SH 5 + FH 8	-114.564,04 €	-33.055,91 €	61	-156,51 €	28	-98,38 €	89	-138,22 €	83,00 €	-55,22 €
Hort	SH 5 + FH 9	-22.561,94 €	-3.562,79 €	12	-156,68 €	3	-98,97 €	15	-145,14 €	86,00 €	-59,14 €
Hort	SH 5 + FH 10	-22.962,62 €	-3.583,86 €	12	-159,46 €	3	-99,55 €	15	-147,48 €	89,00 €	-58,48 €
		-234.117,60 €	-50.702,30 €	127		43		170			
Hort	SH 6 + FH 0	-6.814,02 €	-1,15 €	5	-113,57 €	0	-95,70 €	5	-113,56 €	64,00 €	-49,56 €
Hort	SH 6 + FH 5	-18.478,96 €	-3.542,06 €	12	-128,33 €	3	-98,39 €	15	-122,34 €	79,00 €	-43,34 €
Hort	SH 6 + FH 6	-18.719,55 €	-3.563,15 €	12	-130,00 €	3	-98,98 €	15	-123,79 €	82,00 €	-41,79 €
Hort	SH 6 + FH 7	-18.960,13 €	-3.584,23 €	12	-131,67 €	3	-99,56 €	15	-125,25 €	85,00 €	-40,25 €
Hort	SH 6 + FH 8	-40.696,57 €	-14.421,27 €	25	-135,66 €	12	-100,15 €	37	-124,14 €	88,00 €	-36,14 €
Hort	SH 6 + FH 9	-19.441,65 €	-3.626,40 €	12	-135,01 €	3	-100,73 €	15	-128,16 €	91,00 €	-37,16 €
Hort	SH 6 + FH 10	-19.681,87 €	-3.647,49 €	12	-136,68 €	3	-101,32 €	15	-129,61 €	94,00 €	-35,61 €
		-142.792,75 €	-32.385,75 €	90		27		117			
		-854.363,84 €	-127.949,52 €	520		110		630			

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019100/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.8
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019100/1
	Az.:	erstellt am: 02.05.2019

Betreff

TRAFO 2 - Projekt Köthen - Ein Schloss als Schlüssel zur Region

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
2	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	laut BV
3	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Stadt Köthen begrüßt das TRAFO-Projekt ausdrücklich und sieht darin eine große Chance zur nachhaltigen Transformation bestehender Kultureinrichtungen, zur Belebung des Köthener Schlosses und zur Aktivierung und Bündelung örtlicher und regionaler Kulturinitiativen.
2. Für die Jahre 2020 – 2023 werden durch die Stadt Köthen bis zu 78.125 Euro jährlich als Kofinanzierung für das Projekt „Neue Kulturen des Miteinanders. Ein Schloss als Schlüssel zur Region“ im Rahmen des Programms "TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel" zur Verfügung gestellt. In diesem Eigenanteil sind die Personalkosten für die Freistellung eines Mitarbeiters zur Mitwirkung am TRAFO-Projekt enthalten. Dieser Betrag wird reduziert um Zuwendungen, die vom Land, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, anderen beteiligten Gemeinden und privaten Geldgebern zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils am TRAFO-Projekt zur Verfügung gestellt werden.
3. Der konkrete Haushaltsbeschluss für die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel für die Projektjahre wird in den Stadtrat am 19.9.2019 eingebracht.
4. Die Mitwirkung des Stadtrates am TRAFO-Projekt wird über entsprechende Entscheidungsgremien (Steuerungsgruppe, Projektgruppe) sichergestellt.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Förderprogramm TRAFO
2. Projekt Köthen – Ideenskizze
3. Finanzierung

1. Förderprogramm TRAFO

Das Programm "TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel" ist eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes. In ausgewählten ländlichen Regionen, die stark vom Strukturwandel in Industrie und Wirtschaft betroffen sind, werden beispielhaft Antworten auf die Frage gesucht, wie sich das Kulturangebot und die Kultureinrichtungen bei schrumpfender Bevölkerung, steigendem Durchschnittsalter, sinkenden Steuereinnahmen und Sparzwängen in fast allen kulturellen Einrichtungen trotzdem – oder gerade deshalb – an die geänderten Bedürfnisse der Bürger und Bürgerinnen vor Ort anpassen lassen. Was sind die kulturellen Bedürfnisse der Bürger vor Ort? Wie müssen vorhandene Strukturen der kulturellen Einrichtungen verändert werden? Wie können neue lokale und regionale Akteure gewonnen werden, die sich für Kultur, Sport und Gemeinwohl engagieren?

Kultur ist eine wichtige Quelle für die Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern mit ihrer Region und kann zudem ein entscheidender Motor für die wirtschaftliche Entwicklung sein. TRAFO fördert die Transformation der Angebote und Strukturen öffentlicher Kultureinrichtungen. Im Rahmen von TRAFO sollen ausgewählte kulturelle Einrichtungen neue Handlungsansätze erarbeiten und aufzeigen, welche Aufgaben Kultureinrichtungen in ländlichen Regionen künftig übernehmen können, um die Bedeutung der Kultur in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken, Bürger und Bürgerinnen zu interessieren und zu bewegen, Kulturangebote wieder selbstverständlich zu nutzen. Kunst- und Kulturschaffenden soll eine Plattform geboten werden, auf der sie gemeinsame Projekte für die Region und deren Bewohner initiieren.

TRAFO 2 erfordert 3 Handlungsfelder:

- Transformation von Kultureinrichtungen
Ziel ist es, öffentlich finanzierte Kultureinrichtungen in ländlichen Städten und Gemeinden zu lebendigen Kultur- und Begegnungsorten zu entwickeln. Angebote, Strukturen, Arbeitsweisen stehen auf dem Prüfstand, die Menschen vor Ort werden in diesen Prozess eingebunden, die Einrichtungen öffnen sich für neue Kooperationen und Aufgaben. Die Kultureinrichtungen arbeiten mit den lokalen Akteuren zusammen, um nachhaltig ein tragfähiges und von den Bürgern angenommenes öffentliches Kulturangebot zu schaffen.
- Allianzen
Die Transformation kultureller Einrichtungen in ländlichen Räumen erfordert die Einbeziehung der regionalen Akteure, um Aktivitäten zu bündeln, Netzwerke zu schaffen, neue Ideen und Projekte zu entwickeln und diese über den Kulturort hinaus in die Region zu tragen. In den Projektgremien sind Entscheidungsträger aus verschiedenen politischen Ebenen und Kulturakteure vertreten.
- Künstlerische Projekte
Künstlerische Projekte eröffnen den Dialog mit der Bevölkerung, zeigen die Potentiale der örtlichen und regionalen Kulturszene, regen zur Mitwirkung an, schaffen ein Gefühl der Identifikation und machen Zwischenergebnisse im oft langwierigen und kleinteiligen Transformationsprozess sichtbar.

Die Teilnahme am TRAFO-Projekt ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- In den 9 antragsberechtigten Bundesländern wählen die Kultusministerien jeweils bis zu 2 Regionen aus.

- Die Region ist vom Bevölkerungsrückgang betroffen.
- In der Region müssen öffentlich geförderte und hauptamtlich geführte Kulturinstitutionen bestehen, die sich grundlegend verändern wollen mit dem Ziel, ein neues, zeitgemäßes und attraktives Angebot zu schaffen.
- In der Region können engagierte Ansprechpartnerinnen (Bürgermeister, Landräte Leiter von Kultureinrichtungen) benannt werden, die bereit sind, gemeinsam mit weiteren Akteuren das Kulturleben ihrer Region weiterzuentwickeln.

TRAFO hat 2 Förderphasen:

- die Entwicklungsphase mit einer 100 %igen Förderung bis zu 40.000 Euro für die Finanzierung der Prozessbegleiter, die Organisation der Prozessentwicklung und erste Erfahrungen oder ein künstlerisches Projekt
- 18 Regionen wurden 2018 bundesweit für die erste Förderphase ausgewählt
- wird die Region (5 oder 6 Regionen aus den 18 Teilnehmern der Phase 1) für eine Förderung in der Umsetzungsphase ausgewählt, fördert TRAFO bis zu 80 % der Kosten und stellt in 4 Jahren insgesamt bis zu 1,25 Mio. Euro zur Verfügung. Die 20 %ige Kofinanzierung erfolgt durch die Kommunen, Landkreise und teilweise durch die Länder. Stadt und Landkreis stellen eine Mitarbeiterin der Kommunal- oder Kreisverwaltung für die Mitarbeit in den Projekten frei.

2. Projekt Köthen – Ideenskizze

Das Projekt Köthen/ Landkreis Anhalt-Bitterfeld trägt den Titel:

Neue Kulturen des Miteinander

Ein Schloss als Schlüssel zur Region

(Frei)Räume für schräge Vögel. Mit Leidenschaft

Initiator des Projektes ist die Kulturinitiative 17_23. Es war das Ziel, die Köthener Kulturszene besser zu vernetzen, ins Gespräch zu kommen, Kulturprojekte zu befördern und mit bürgerschaftlichem Engagement neue Impulse für die Kommunalpolitik zu geben. Es engagieren sich Kulturinteressierte aus Hochschule, Kirche, Politik, Medizin, Homöopathie, Kulturschaffende, ehrenamtlich Tätige und im Kulturbetrieb beruflich Tätige. Die Kommunalpolitik aus Stadt und Landkreis unterstützt dabei. Köthen soll wieder zu einem anziehenden und inspirierenden Ort werden.

Das Köthener Projekt wurde in die erste Förderphase aufgenommen und wird mit 40.000 Euro für die Entwicklung einer ersten Projektidee gefördert. Projektträger ist die Köthener BachGesellschaft.

Im Rahmen dieser ersten Förderphase wurden bereits sichtbare und erweckende Impulse gegeben. Hervorzuheben sind:

- Workshops zur Identitätsentwicklung, zu Schloss-Visionen sowie zur Zusammenarbeit zwischen Kultur und Gewerbetreibenden
- Künstlerische Projekte „Tach, Herr Bach!“, ein Kinderfest im Schlosshof
- das Schlossfest während der Bachfesttage
- Einladung an die Bürger zum „Blickwechsel“ am 5.5.2019, um das Köthener Schloss mit vielen Künstlern aus der Stadt und der Region neu zu entdecken
- Ausstellung „Bandhauer Baumeister in Anhalt-Köthen“ im Historischen Museum, welche auf Anregung aus der Initiative 17_23 von der KKM gestaltet wurde

Die erste Projektphase ist als sehr erfolgreich einzuschätzen. Vor allem das Engagement der Akteure der Initiative 17_23 und der TRAFO-Projekt- und Steuerungsgruppe, das

Interesse, die Initiative und die Mitwirkung von Kulturschaffenden aus Köthen, aber auch das starke Interesse von Partnern aus dem Landkreis zeigen die Notwendigkeit und die Chancen des kulturellen Transformationsprozesses in unserer Region.

Derzeit wird die Antragstellung für die 2. Förderphase vorbereitet.

Mit dem Projekt **Neue Kulturen des Miteinanders** sollen die Kultureinrichtungen, die Kulturschaffenden und die Bürgerinnen und Bürger Köthens und des Landkreises einander nähergebracht werden. Das Schloss soll wiederentdeckt und wiederbelebt werden und für Köthen und die Region entscheidende Impulse setzen. Es wird zum kulturellen Kraftzentrum der Region.

Es besteht ein starkes Bedürfnis der Köthener Bürgerinnen und Bürger, die Kulturlandschaft im Ort und in der Region mehr den Bedürfnissen der Einwohner anzupassen. Das Veranstaltungszentrum im Schloss konnte bislang im Bewusstsein der Bürger nicht den Verlust des Köthener Theaters ausgleichen. Das Gefühl der Identifikation mit dem „neuen“ Kulturort hat sich noch nicht eingestellt. Der Wunsch nach „mehr“ Kultur, mehr Miteinander ist allgegenwärtig.

Die Köthen Kultur und Marketing GmbH als öffentlich geförderte und hauptamtlich betriebene Kultureinrichtung des Landkreises und der Stadt Köthen ist somit eine herausragende Kultureinrichtung, die durch einen von vielen getragenen Transformationsprozess und mit Hilfe der finanziellen Mittel des Förderprogramms TRAFO eine nachhaltige Ausrichtung auf die künftigen Anforderungen an Kultureinrichtungen im ländlichen Raum erfahren kann.

Sollte unsere Region für die 2. Phase des TRAFO-Programms ausgewählt werden, können in 4 Jahren mit Hilfe von 1,25 Mio. Euro Fördergeldern Prozesse zur nachhaltigen Transformation der Kulturlandschaft und der Kultureinrichtung KKM angeschoben werden.

Welche konkreten Chancen bietet das TRAFO-Projekt für die Stadt Köthen, das Schloss, die Kulturschaffenden und die Bürgerinnen und Bürger?

- Die Initiierung und Umsetzung kultureller Projekte bringen das Köthener Schloss wieder in den Fokus der Öffentlichkeit; das Land erhält das deutliche Signal, dass sich Stadt und Landkreis für das Schloss engagieren und das Schloss ein aktiver Kulturort ist. Das erhöht die Chancen, Investitionsmittel von Bund und Land für die dringend nötige bauliche Sanierung des Schlosses zu erhalten.
- Ein Transformationsprozess bedarf auch eines Ortes, der nicht nur Metapher für die Umwandlung, sondern auch realer Aktionsraum für die Kulturschaffenden ist. Das ist einerseits das Schloss Köthen als Interventionsraum und Kulturzentrum der Stadt Köthen. Es ist aber vorgesehen, bislang ungenutzte Räume im Schloss zu beleben und den Kulturschaffenden zur Nutzung zu überlassen. Auf diesem Wege soll das Dürerbundhaus Vereinen und Kulturschaffenden als neuer „Kulturort“ zur Verfügung gestellt und der Friedemann-Bach-Saal zur Erprobung neuer Veranstaltungsformate von Profis und Laien geöffnet werden.
- Der Zusammenschluss von Kulturakteuren aus Stadt und Umland steigert die kulturelle Bedeutung Köthens und bündelt kulturelle Aktivitäten.
- Durch Entsendung eines Mitarbeiters aus der Verwaltung Stadt/Landkreis in die Kultureinrichtung wird die bislang fehlende Verbindung zwischen Kommune und KKM hergestellt.
- Die Transformation der KKM hin zu einer zukunftsfähigen Kultureinrichtung kann über 4 Jahre vorbereitet werden und von vielen professionellen und ehrenamtlich tätigen Kulturschaffenden und Vertretern aus der Kommunalpolitik begleitet werden.
- Eine Förderung von Kulturprojekten über das TRAFO-Programm führt zu einer finanziellen Entlastung der Sozial- und Kulturstiftung, so dass hieraus vermehrt Projekte mit anderen Schwerpunkten, wie Sport und Soziales, unterstützt werden können.

Welche konkreten Projektideen bestehen bereits für die 2. Förderphase?

- Jährliche Durchführung eines Schlossfestes
- Unterstützung von Vereinsprojekten, Bündelung des lokalen kulturellen Engagements
- Nutzung des Dürerbundhauses und des Friedemann-Bach-Saales durch Vereine und andere Kulturschaffende
- Gemeinsame Ausstellungen im Schloss und somit Gewinnung neuer Gäste und Besucher im Schloss und in der Innenstadt Köthens
- Jährliches Fest für das Ehrenamt
- Kulturplattform als Koordinationsstelle zwischen Stadt, Landkreis, KKM und Kulturakteuren in Köthen und Umgebung
- Virtueller Marktplatz
- Erzählcafé
- Gemeinsame Projekte zwischen Kulturschaffenden, sozialem Engagement und Sportvereinen
- Schloss als Lernort (Amateurmusiker spielen am Originalort Bachs)
- Film-/Videoprojekt Schlossgeschichten der Köthener Bürger

3. Finanzierung

Die Umsetzungsphase des TRAFO-Projektes hat eine Laufzeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2023.

Gegenstand der Förderung sind mehrjährige Transformationsprojekte, die Modellcharakter haben. Die in der Förderphase erprobten strukturellen und inhaltlichen Veränderungen sollen zum Ende der Programmlaufzeit auch ohne die Förderung der Kulturstiftung des Bundes weitergeführt werden können.

Aktuelle Zuwendungen an die im Projekt beteiligten Kultureinrichtungen dürfen während der Projektphase nicht gekürzt werden. (Das ist durch die Beschlussfassung zur Finanzierung der KKM durch Stadtrat und Kreistag in 2017 erfolgt)

Ein Mitarbeiter der beteiligten Kommunalverwaltungen (Stadt, Landkreis) wird zur Mitarbeit als inhaltliche Schnittstelle zwischen Kultureinrichtung und Verwaltung abgestellt. Diese Personalkosten sind Bestandteil des Eigenanteils.

Die 80 %ige TRAFO-Förderung beinhaltet eine jährliche Fördersumme von 312.500 Euro, insgesamt 1,25 Mio. Euro.

Der 20 %ige Eigenanteil von jährlich 78.125 Euro, insges. 312.500 Euro sind von Stadt, Landkreis, oder Land bereitzustellen.

Derzeit gibt es für Sachsen-Anhalt noch keine Finanzierungszusagen.

Der Fördermittelantrag für die Umsetzungsphase ist bis zum 31.7.2019 durch den Projektträger zu stellen.

Durch die beteiligten Gebietskörperschaften ist ein eindeutiges politisches Bekenntnis zum Projekt abzugeben sowie die Bereitschaft zur Kofinanzierung von 20 % der Gesamtkosten für die Folgejahre schriftlich zu bestätigen.

Die haushalterische Sicherstellung der Eigenmittel muss bis Ende Oktober 2019 nachgewiesen werden. Derzeit ist vor allem die politische Bereitschaft zu signalisieren, Eigenmittel in erforderlichem Umfang, maximal in Höhe des 20 %igen Eigenanteils bereitzustellen.

In der Zeit bis zur konkreten Haushalts-Beschlussfassung im Stadtrat am 19.9.2019 sind die Projektbeteiligten bemüht, den Eigenanteil durch Mittel des Landes, des Landkreises, beteiligter Kommunen aus der Region und private Zuwendungen durch Sponsoring usw. zu reduzieren.

Der Stadtrat der Stadt Köthen fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Stadt Köthen begrüßt das TRAFO-Projekt ausdrücklich und sieht darin eine

große Chance zur nachhaltigen Transformation bestehender Kultureinrichtungen, zur Belebung des Köthener Schlosses und zur Aktivierung und Bündelung örtlicher und regionaler Kulturinitiativen.

2. Für die Jahre 2020 – 2023 werden durch die Stadt Köthen bis zu 78.125 Euro jährlich als Kofinanzierung für das Projekt „Neue Kulturen des Miteinanders. Ein Schloss als Schlüssel zur Region“ im Rahmen des Programms "TRAFO- Modelle für Kultur im Wandel“ zur Verfügung gestellt. In diesem Eigenanteil sind die Personalkosten für die Freistellung eines Mitarbeiters zur Mitwirkung am TRAFO-Projekt enthalten. Dieser Betrag wird reduziert um Zuwendungen, die vom Land, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, anderen beteiligten Gemeinden und privaten Geldgebern zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils am TRAFO-Projekt zur Verfügung gestellt werden.
3. Der konkrete Haushaltsbeschluss für die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel für die Projektjahre wird in den Stadtrat am 19.9.2019 eingebracht.
4. Die Mitwirkung des Stadtrates am TRAFO-Projekt wird über entsprechende Entscheidungsgremien (Steuerungsgruppe, Projektgruppe) sichergestellt.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019077/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.3
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019077/1
	Az.:	erstellt am: 04.04.2019

Betreff

Personalsituation in den städtischen Kindereinrichtungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den nachstehenden Betrachtungen soll erläutert werden, wie der Personaleinsatz und die Verteilung der Betreuungsstunden in den Tageseinrichtungen erfolgt. Es sollen Probleme aufgezeigt werden und Lösungsansätze zur Diskussion gestellt werden.

1. Personalbedarfsberechnung 2019

Grundlage für die Ermittlung des Personalbedarfes sind die durchschnittlichen Belegungszahlen des letzten Kitajahres. Für das Jahr 2019 sind in der Prognose im Bereich Kita 536 Kinder zu erwarten und im Bereich Hort 516 Kinder.

Entsprechend dem KiFöG werden die Kinderzahlen nach den jeweiligen Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten und Hort) mit den täglichen Betreuungsstunden und dem entsprechenden Mindestpersonalschlüssel berechnet. Für die einzelnen Betreuungsarten sind die Betreuungsschlüssel zurzeit für jedes Kind unter drei Jahren 0,18 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft, für jedes Kind von drei Jahren bis zum Schuleintritt 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft. Dazu werden die jeweiligen Leiterstunden für jede Tageseinrichtung hinzugerechnet. Die Leiterstunden sind abhängig von der Kapazität der Tageseinrichtungen.

Personal Soll für 2019			
Tageseinrichtung	Wochenstunden	Anzahl Mitarbeiter	gerundet
Spielkiste	356,24	11,133	12
Erlebnisbaum	587,62	18,363	19
Löwenzahn	677,277	21,165	22
Pinocchhio	508,195	15,881	16
Max & Moritz	478,997	14,969	15
		81,511	84
Naumannhort	154,255	4,82	5
Kastanienhort	126,535	3,954	4
Ratkehort	169,847	5,308	6
Regenbogenhort	161,702	5,053	6
		19,135	21
	3220,668	100,646	105

Im Ergebnis werden für jede Tageseinrichtung die erforderlichen Wochenstunden als Betreuungsstunden ermittelt. Bei der Ermittlung der Betreuungsstunden ergeben sich immer Stellen hinter dem Komma, so zum Beispiel für die Spielkiste 356,24 Wochenstunden. Aus den notwendigen Wochenstunden wird die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern in den jeweiligen Tageseinrichtung ermittelt. Die Mitarbeiter sind zurzeit mit 30 Wochenstunden oder mit 35 Wochenstunden beschäftigt. Also wurde bei der Berechnung der Anzahl der benötigten Mitarbeiter von durchschnittlich 32 Wochenstunden ausgegangen. Damit ergibt sich zum Beispiel für die Spielkiste ein Personalbedarf von 11,875 Stellen. Diese ermittelte Zahl wird aufgerundet, so dass sich für die Spielkiste ein durchschnittlicher Personalbedarf von 12 Mitarbeiterinnen im Jahr ergibt. Diese Berechnung erfolgt für alle Tageseinrichtungen, also Kita und Horte, auf gleiche Weise. Rein rechnerisch ergibt sich somit ein Personalbedarf von 100,646 Stellen im Jahr. Auf Grund der Rundungen bei der

Berechnung des Personalbedarfes ergibt sich insgesamt über alle Tageseinrichtungen ein Bedarf von 105 Mitarbeiterinnen. Damit liegt der Personaleinsatz bereits 4,354 Stellen über der Vorgabe durch das KiFöG, also über dem Mindestpersonalschlüssel. Mit dieser Herangehensweise wird bereits ein Puffer bei der Personalplanung eingerechnet. Dieser soll unvorhergesehene Personalschwankungen ausgleichen. Das können zum Beispiel sein außerplanmäßige Renteneintritte, Schwangerschaften mit sofortigem Beschäftigungsverbot oder auch Abgänge von Mitarbeitern die sich verändern wollen.

2. Zusätzliche Stellen für Krankheitsausfälle

Eine weitere Betrachtung kommt hinzu. Bezugsgröße für den Mindestpersonalschlüssel sind auch die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte in den Tageseinrichtungen. Sind Ausfallzeiten durch Langzeiterkrankungen zu verzeichnen, fallen diese Ausfallzeiten nicht in den Mindestpersonalschlüssel, da hier keine Vergütung der Arbeitsstunden durch den Arbeitgeber erfolgt. Es werden Lohnersatzleistungen gezahlt. Somit sind diese Stunden nicht auf den Mindestpersonalschlüssel anzurechnen. Der Anteil an langzeiterkrankten Mitarbeitern hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Im Jahr 2015 hat das im Jahresdurchschnitt drei zusätzliche Stellen ergeben. Für die Personalbedarfsberechnung für das Jahr 2019 sind bereits sechs zusätzliche Fachkräfte eingesetzt worden. Grundlage für dieses Ergebnis ist eine Berechnung der durchschnittlichen Ausfallzeiten ohne Lohnfortzahlung (Anlage 1 Krankenstand). Es wird jährlich geprüft wie die Entwicklung sich gestaltet und wie der Personaleinsatz sich daraus ergibt.

Im Ergebnis der Personalbedarfsberechnung mit Blick auf Mindestpersonalschlüssel und unter Berücksichtigung der Langzeiterkrankungen werden insgesamt 9,354 zusätzliche Stellen vorgehalten. Daraus ergeben sich 111 Stellen mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Wochenstunden die vorzuhalten sind. Das entspricht einer Soll- Stundenzahl von 3673 Wochenstunden.

Auf Grund der unterschiedlichen Anzahl von arbeitsvertraglich gebundenen Wochenstunden der einzelnen Mitarbeiter (30 Stundenkräfte und 35 Stundenkräfte) verteilen sich die insgesamt 3673 Wochenstunden auf 114 Mitarbeiter mit nun 3688 Wochenstunden.

3. Kinderzahlen Verhältnis Prognose und Ist-Belegung

Kinderzahlen in den Tageseinrichtungen						
Tageseinrichtung	Prognose		Jan 19		Apr 19	
	u 3	ü 3	u 3	ü 3	u 3	ü 3
Spielkiste	21	48	22	46	21	50
Erlebnisbaum	31	94	44	69	47	78
Löwenzahn	46	102	36	89	38	91
Pinocchhio	32	64	39	51	38	68
Max & Moritz	28	70	32	53	27	56
	158	378	173	308	171	343
		536		481		514
	Schulkinder		Schulkinder		Schulkinder	
Naumannhort		131		134		130
Kastanienhort		102		104		100
Ratkehort		162		152		145
Regenbogenhort		121		123		127
		516		513		502

In den Kitas ist bis zum Kitajahrende am 31.07.2019 ein Anstieg der Kinderzahlen zu verzeichnen. In den Horten sind die Kinderzahlen insgesamt rückläufig. Dies verstärkt sich in der Regel bis zum 31.07.2019. In der Regenbogenschule wurden unterjährig Kinder eingeschult durch Zuzüge in das Stadtgebiet. Damit hat sich die Anzahl der Kinder im Hort nicht negativ verändert.

4. Personaleinsatz Stand 30.04.21019

Entwicklung der Personalstunden					
Tageseinrichtung	Betreuungsstunden	Betreuungsstunden	Personal	Personal	Personal
	Prognose	Apr 19	Prognose	Ist-Anzahl	Ist-Stunden
Spielkiste	356,24	364,80	12	13	415
Erlebnisbaum	587,62	646,20	19	20	645
Löwenzahn	677,28	611,60	22	21	675
Pinocchio	508,20	559,60	16	18	590
Max & Moritz	479,00	435,90	15	15	480
			84	87	2805
Naumannhort	154,26	171,00	5	7	223
Kastanienhort	126,54	145,38	4	6	200
Ratkehort	169,85	183,50	6	7	225
Regenbogenhort	161,70	187,63	6	7	235
			21	27	883
	3220,67	3305,60	105	114	3688

Grundsätzlich lässt sich auch an dieser Übersicht feststellen, dass zwischen den erforderlichen Betreuungsstunden im Monat April in Höhe von rund 3306 Wochenstunden und den vorgehaltenen Personalstunden in Höhe von 3688 Wochenstunden den Tageseinrichtungen ausreichend Personal zur Verfügung steht. Diese Zahlen stellen sich sehr positiv dar und es ist aus Sicht der Personalplanung keine größere Schwierigkeit das Personal in den Tageseinrichtungen einzusetzen.

5. Personalsituation mit Personalausfall

Die folgende Tabelle stellt die Personalsituation nach Abzug der Langzeiterkranken, Rentenabgänge und den außerplanmäßigen Abgängen dar.

In den Zahlen ist ein außerplanmäßiger Abgang im Hort Naumannschule und in der Kita Spielkiste und Löwenzahn jeweils ein regulärer Renteneintritt enthalten. Extra ausgewiesen wird das Personal, welches sich zum jetzigen Zeitpunkt in der Langzeiterkrankung befindet.

Die notwendigen Betreuungsstunden in Höhe von rund 3306 Wochenstunden stehen nun den tatsächlich vorhandenen Personalstunden von 3370 Wochenstunden gegenüber. Auch hier lässt sich im Verhältnis der notwendigen Betreuungsstunden zu den tatsächlichen Personalstunden noch kein Defizit feststellen. Jedoch in der Spielkiste ist ein Defizit von rund 15 Wochenstunden festzustellen. Dieses Defizit wird versucht durch den Hort Kastanienschule mit max. 20 Wochenstunden auszugleichen. Ein größeres Defizit ist im Pinocchio entstanden. Hier muss durch die Horte ein Defizit von rund 35 Wochenstunden

ausgeglichen werden.

Das Kitajahr ist jedoch noch nicht zu Ende und es werden in den Kitas auch weiterhin Kinder aufgenommen, so dass der Betreuungsbedarf und somit die Betreuungsstunden bis Juli 2019 ansteigen werden.

Tageseinrichtung	Betreuungsstunden	Personal	Personal	Personal	Personal
	Apr 19	Ist-Stunden	Abgänge	Langzeitkrank	tatsächlich
Spielkiste	364,80	415	30	35	350
Erlebnisbaum	646,20	645	0	0	645
Löwenzahn	611,60	675	35	30	610
Pinocchhio	559,60	590	0	65	525
Max & Moritz	435,90	480	0	35	445
		2805			
Naumannhort	171,00	223	30	23	170
Kastanienhort	145,38	200	0	35	165
Ratkehort	183,50	225	0	0	225
Regenbogenhort	187,63	235	0	0	235
		883			
	3305,60	3688	95	223	3370

Es ist festzustellen, dass trotz großzügiger Personalplanung der tatsächliche Einsatz des Personales an seine Grenzen stößt. Die Kitas sind in der Phase Kinder aufzunehmen. Die Nachfrage ist gegeben und die Verträge für dieses Kitajahr sind im Wesentlichen mit den Eltern geschlossen. Am tatsächlichen Personaleinsatz und den zur Verfügung stehenden Betreuungsstunden lässt sich ablesen, dass bei zusätzlichen Ausfallzeiten durch ganz normale Krankenstände, das heißt im Bereich mit Lohnfortzahlung, die Betreuung gerade so sicher gestellt werden kann. Urlaub und der „normale“ Krankenstand sind im Mindestpersonalschlüssel enthalten.

Seit 2015 ist ein stetiger Anstieg der Krankheitsausfälle im Bereich mit Lohnfortzahlung zu verzeichnen (Anlage 1 Krankenstand). Diese Ausfallzeiten sind vom Mindestpersonalschlüssel abgedeckt. Wenn jedoch gleichzeitig mehrere Mitarbeiter ausfallen, ist trotzdem das Problem massiv gegeben, dass die Betreuung in Frage gestellt werden muss. Gruppen werden zusammengelegt oder es helfen sich die Tageseinrichtungen untereinander. Die ganze Situation ist jedoch immer damit verbunden, dass Kinder nicht ihre eigentlichen Erzieherinnen haben, sondern von anderen Erzieherinnen betreut werden, die eben gerade zur Verfügung stehen. Das ist jedoch nicht der pädagogische Anspruch der in unseren Tageseinrichtungen gelebt werden soll. Hier ist die Landespolitik gefragt, den Mindestpersonalschlüssel zu erhöhen, um eine bessere Betreuung abzusichern. Ab 01.08.2019 wird sich nach dem neuen KiFöG der Mindestpersonalschlüssel an der dritten Stelle hinter dem Komma positiv ändern, das ist jedoch keine wirkliche Erleichterung für die Tageseinrichtungen.

6. Personaleinsatz in den Horten

Ein weiterer komplizierter Aspekt ergibt sich mit der Personalplanung in den Horten. Die pädagogischen Fachkräfte der Stadt Köthen (Anhalt) sind mit einem Arbeitsvertrag mit festem Stundenvolumen, also spricht 30 Wochenstunden oder mit einem flexiblen Arbeitsvertrag, das heißt ein variieren der wöchentlichen Arbeitszeit von 30 bis 37,5 Wochenstunden eingestellt. Die dann vereinbarten Wochenstunden ergeben sich aus der jährlichen Personalbedarfsberechnung und sind für ein Jahr festgeschrieben. Zurzeit sind die Mitarbeiter mit flexiblen Arbeitsverträgen mit 35 Wochenstunden eingesetzt.

Personaleinsatz Horte							
Tageseinrichtung	Stellen	Stunden	Stellen	Stunden	Stellen	Stunden	insgesamt
		23		30		35	
Naumannhort	1	23	2	60	4	140	223
Kastanienhort	0	0	2	60	4	140	200
Ratkehort	0	0	2	60	5	175	235
Regenbogenhort	0	0	4	120	3	105	225

Das heißt für die Horte, es sind Mitarbeiter mit 30 Wochenstunden und Mitarbeiter mit 35 Wochenstunden tätig. Nur eine Mitarbeiterin ist mit 23 Wochenstunden eingesetzt. Im Hort findet jedoch kein durchgängiger Betreuungsbetrieb wie in den Kitas statt. Die Betreuungszeiten sind von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und dann wieder ab 13.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr.

Im Frühhort von 6 bis 8 Uhr werden in der Regel jedoch nur zwei Mitarbeiter benötigt. Maximal ein dritter Mitarbeiter von ca. 7 bis 8 Uhr. Im Hort wird ca. eine Betreuungskraft für 25 Kinder benötigt. Das heißt im Frühdienst werden etwa 5 Stunden täglich benötigt, in der Hauptbetreuungszeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr wird jedoch die geplante Anzahl an Mitarbeitern erforderlich. Das richtet sich nach der Anzahl der Kinder in den jeweiligen Tageseinrichtungen. Der Einsatz erfolgt mit ca. 25 Kindern pro Betreuungskraft. Nach 16.00 Uhr ist dann, wie im Frühhort, nur zwei oder nach 17.00 Uhr nur eine Betreuungskraft notwendig. Somit sind die Arbeitsstunden der Mitarbeiter von 6 Stunden und 7 Stunden im täglichen Ablauf zu hoch. In den Horten verbleiben in der Regel die 30 Stundenkräfte, die vorrangig den Früh- und Spätdienst abdecken. Von den 35 Stundenkräften werden jeweils 25 Wochenstunden für den Hort verplant. Um den Mitarbeitern das Ableisten der arbeitsvertraglich gebundenen Wochenstunden zu gewährleisten, werden die 35 Stundenkräfte mit etwa 10 wöchentlich in den Kitas eingesetzt. Diese Stunden fehlen in der Regel in den Kitas ohnehin.

Fallen jedoch in den Horten die 30 Stundenkräfte aus, müssen die 35 Stundenkräfte auch die Früh- und Spätdienste in den Horten abdecken. Damit ist ein Einsatz in den Kitas nicht mehr möglich. Die Dienstanweisung zum Personaleinsatz besagt, dass nur ein Wechsel am Tag zwischen den Tageseinrichtungen möglich ist. Das wurde zum Schutz der Mitarbeiter ausdrücklich so aufgenommen. Der tägliche Wechsel zwischen Kita und Hort ist für die Mitarbeiter ohnehin eine hohe Belastung. Dieser Spagat der Stundenverteilung zwischen allen Tageseinrichtungen bringt zusätzlich Unmut. In der Regel wird versucht die Mitarbeiter der Horte immer in der gleichen Kita einzusetzen und wenn es irgend geht auch noch in den gleichen Gruppen. Jedoch in den wenigsten Fällen funktioniert dieser Plan. Somit sind Erzieher, Kinder und Eltern mit dem Einsatz des Personals nicht zu frieden. Aus dieser Situation heraus kann durch aus passieren, dass einzelne Gruppen öfter mit einem Erzieherwechsel zu tun haben als andere Gruppen.

7. Lösungsmöglichkeiten für optimaleren Personaleinsatz

In der Vergangenheit sind verschiedene Möglichkeiten versucht worden um den Personaleinsatz zwischen den Kitas und Horten so effizient wie möglich zu gestalten. Jedoch keine der Versuche wurde mit Erfolg gekrönt. Auch in den Dienstberatungen mit allen Leiterinnen ist dieses Thema immer präsent.

7.1 Grundschule und Hort personell und organisatorisch als Einheit führen

Die Grundschulen unterstehen dem Land, die Horte der Stadt Köthen.

Als optimale Lösung wird ein Zusammenführen von Schule und Hort zu einer Einheit

gesehen. Die pädagogischen Mitarbeiter der Horte könnten in den Schulablauf eingegliedert werden und somit die unterschiedlichen Arbeitszeiten zwischen Hort und Schule ausgleichen. Das wird auch durch die Schulen favorisiert, da sie ebenso personell stark betroffen sind.

Im Jahr 2017 haben eine Kitaleiterin und die Amtsleiterin AL 40 den Versuch unternommen mit einer Petition an das Land heranzutreten um diese Problematik zu beschreiben. Wir sind auf völliges Unverständnis gestoßen und es wurde unterstellt, wir sind nicht in der Lage Personal richtig einzusetzen. Bei einem Zusammentreffen mit der Ministerin für Arbeit und Soziales Frau Grimm-Benne hat sie zwar Verständnis für diese Problematik gezeigt. Eine kurzfristige Lösung wurde jedoch nicht in Aussicht gestellt.

Im Sommer 2018 hatten die Schulleiterinnen, Hortleiterinnen und AL 40 die Möglichkeit diese Thematik mit dem Bildungsminister Herrn Tullner zu besprechen. Wir haben angeboten als Pilotkommune den Versuch zu starten, Schule und Hort zusammenzuführen. Herr Tullner hat uns gebeten ihn noch einmal schriftlich zu kontaktieren. So wurde nach dem Gespräch ein Brief an Herrn Tullner verfasst mit der Bitte, die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Doch leider warten wir bis heute auf eine Antwort. Da diese Dinge in der Entscheidung des Landes liegen sind uns hier die Hände gebunden.

Es kann nur geschaut werden, welche anderen Möglichkeiten bleiben, um Veränderung herbeizuführen.

7.2 Getrennte Personalzuordnung zu Kitas bzw. Horten

Eine Möglichkeit könnte sein, Horte und Kitas getrennt voneinander zu betrachten. Für den Personaleinsatz in den Horten würden 25 Wochenstunden je Mitarbeiter ausreichend sein. In den Kitas könnten Mitarbeiterinnen mit wöchentlichen Arbeitszeiten von 30-40 h eingesetzt werden. Würden Mitarbeiter mit der wöchentlichen Arbeitszeit von 25 h in den Horten eingesetzt, ist ein Wechsel zwischen den Kitas und den Horten nicht mehr erforderlich. Mit dem vorhandenen Personalbestand und den abgeschlossenen Arbeitsverträgen, die 30 bzw. flexibel 30-37,5 Wochenarbeitsstunden beinhalten, ist das nicht einvernehmlich mit den Mitarbeiter/innen umsetzbar.

Mitarbeiter/innen für den Hort müssten dann konsequent von ihrer bisherigen Stundenzahl auf 25 Wochenstunden herabgesetzt werden. Künftige Stellen sind mit 25 Stundenkräften zu besetzen. Die Erfahrungen aus den letzten Vorstellungsgesprächen im Erzieherbereich zeigen jedoch, dass Bewerber/innen bevorzugt Vollzeitstellen suchen. Eine externe Besetzung der Hortner/innen-Stellen mit 25 Wochenstunden ist unwahrscheinlich. Intern sind die Mitarbeiter/innen ebenso wenig bereit eine Stundenreduzierung hinzunehmen.

7.3 Einführung Betriebliches Eingliederungsmanagement

Wie bereits angesprochen ist ein schwerwiegendes Problem der hohe Krankenstand im Bereich mit Lohnfortzahlung. Trotz auskömmlicher Personalplanung führt der hohe Krankenstand dazu, dass faktisch in allen Tageseinrichtungen nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Dieser hohe allgemeine Krankenstand im Bereich der Kindertagesstätten soll zukünftig auch mit einem kontinuierlicheren betrieblichen Eingliederungsmanagement betrachtet werden.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 167 SGB IX bei jedem Mitarbeiter durchzuführen, wenn dieser innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen arbeitsunfähig ist. Das BEM gestaltet sich als ein Prozess, bei dem sowohl der Personalrat, der Betriebsarzt, die Schwerbehindertenvertretung, verschiedene Vertreter des Arbeitgebers aber auch externe Stellen wie Krankenkassen, Reha-Träger etc. eingebunden werden können oder müssen.

Mit einem regelmäßigeren BEM soll ab Juni 2019 begonnen werden. Hierfür wird in der Personalabteilung eine Vorbehaltsstelle zum Einsatz kommen.

Zur Einführung gehört zunächst die Erarbeitung von Verfahrensabläufen, gemeinsam mit dem Personalrat. In der Abarbeitung ist dann nach der monatlich durchzuführenden Auswertung jeder Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter mit entsprechenden Ausfallzeiten ein BEM anzubieten. Ob dies durchgeführt wird, liegt allein in der Entscheidung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

Die Betrachtung ausschließlich des Erzieherbereiches pauschal für die Kalenderjahre 2017 und 2018 ergab eine Anzahl von über 50 Erzieherinnen, denen ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten wäre.

Diese Maßnahme führt nicht kurzfristig, aber durchaus mittelfristig zur Verbesserung der Personalsituation.

Anlagen:

Anlage 1 - Krankenstand



Anlage1_Krankenstand.pdf

Von 10/103
An 40

Köthen (Anhalt), 25.03.2019

Daten und Fakten zum Krankenstand im Erzieherbereich:

	2015		2016		2017		2018	
	KT	AT	KT	AT	KT	AT	KT	AT
mit LFZ	2834	2145	3.024	2.334	3.502	2.721	4.115	3.149
ohne LFZ	1764	1236	1.468	1.016	1.085	756	1.845	1.275
Kind krank	76	76	116	116	106	101	122	116
Anzahl Erz. gesamt	114		120		122		119	

KT = Krankentage

AT = Arbeitstage

LFZ = Lohnfortzahlung

Seit dem Jahr 2015 wird aufgrund des hohen Krankenstandes zusätzliches Personal eingestellt. Anfangs waren dies drei zusätzliche Fachkräfte, seit 2018 sind es sechs zusätzliche Fachkräfte. Grundlage ist die Berechnung der durchschnittlichen Ausfallzeiten ohne Lohnfortzahlung.

Ausfallzeiten mit Lohnfortzahlung sind im Mindestpersonalschlüssel enthalten. Hierfür erfolgt keine Einstellung von zusätzlichem Personal.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 14.05.2019

über die 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	13.05.2019	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	19:00	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	20:56	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Bernd Hauschild (OB)
Birgit Schlendorn (AL Amt 40)
Diana Vogel (SB Amt 40)
Heiko Zerrenner (PR-Vorsitzender)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

StR Gahler
StRn Rosenkranz
3 Elternvertreter
9 Erzieherinnen
Frau Friedrich (Geschäftsführerin KKM)
Mitteldeutsche Zeitung - Herr Tröster

Tagungsleitung :

Christina Buchheim

Schriftführer :

Silke Cäsar

**Ausschussvorsitzend
er**

Oberbürgermeister

Schriftführer

Christina Buchheim

Bernd Hauschild

Silke Cäsar

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Personalsituation in den städtischen Kindereinrichtungen	2019077/1
2.4	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)	2019078/2
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2019079/2
2.6	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)	2019080/2
2.7	Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2019081/2
2.8	TRAFO 2 - Projekt Köthen - Ein Schloss als Schlüssel zur Region	2019100/1
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Verpachtung eines Grundstückes	2019086/2
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Eröffnung

StRn Buchheim eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie bedankt sich anlässlich des heutigen Tages der Kinderbetreuung bei allen anwesenden Erzieherinnen für ihre Arbeit. Sie empfiehlt dem Ausschuss, den Erzieherinnen Redemöglichkeit zu geben. Dem wird zugestimmt.

TOP 1.1 – Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 1.2 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1 – Informationen der Verwaltung

Keine

TOP 2.2 – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

TOP 2.3 – Personalsituation in den städtischen Kindereinrichtungen

Frau Schlendorn erläutert die Vorlage.

StR Gewinner bittet um Erläuterung zur Personalschlüsseländerung ab 1.8.

Frau Schlendorn erklärt, dass dieser auf 0,187 geht, wo 10 Tage Krankheit eingerechnet sind. Das macht die 3. Stelle hinter dem Komma aus. Dies wirkt sich nur bedingt aus, da dies sehr wenig ist.

StR Heeg weiß, dass die meisten Erzieherinnen nur eine 30 Stunden-Stelle haben. Wird davon Gebrauch gemacht in Notsituationen, die Stellen um 10 Stunden aufzustocken?

Frau Schlendorn bejaht dies. Die Beschäftigten dürfen bis 50 Mehrstunden haben. Diese müssen jedoch bis 30.09. eines jeden Jahres bis auf 10 Stunden wieder abgegolten sein. Die Mehrstunden werden nicht bezahlt.

Herr Zerrenner stellt sich als PR-Vorsitzender vor und erläutert, dass dies eine Dienstvereinbarung ist und die Einhaltung vom PR auch kontrolliert wird zum Schutz der Mitarbeiter. Die Mitarbeiter können davon Gebrauch machen. Die Kommunikation muss aber stimmen. Wenn diese nicht passiert, kommt es zu Unstimmigkeiten.

StRn Gottschlich fragt, ob die Krankheitsursachen bekannt sind.

Frau Schlendorn verneint dies. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, die genaue Krankheit mitzuteilen. Die Möglichkeit einer Transparenz ist mit dem Eingliederungsmanagement gegeben. Der Mitarbeiter muss sich aber öffnen wollen.

StRn Gottschlich spricht Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge an.

Herr Zerrenner berichtet vom vergangenen Projekt mit der IKK, wo einige Mitarbeiter die Angebote wahrnahmen, was aber nicht wirklich Auswirkungen auf den Krankenstand hatte.

Wo er aber noch Möglichkeiten sieht, ist der Lärmschutz (Schalldämmung) in den Einrichtungen. Hier hat die Kita Erlebnisbaum gezeigt, was hier möglich ist.

StR Heeg sieht dies als positive und preiswerte Maßnahme, um hier etwas zu verbessern.

StR Meier legt Fragen von StRn Lange vor, die dann schriftlich an sie beantwortet werden.

StRn Buchheim möchte wissen, wie viele Erzieherinnen zweigleisig in Hort und Kita eingesetzt werden und ob diese darunter leiden.

Frau Schlendorn spricht von 11 Erzieherinnen. Der Krankenstand lässt sich dadurch jetzt aber nicht analysieren.

StRn Buchheim bietet eine Lösungsfindung an, indem die Erzieherinnen die Möglichkeit haben, jetzt zu sprechen oder sich vertraulich an den Personalrat oder die Stadträte zu wenden. Das Thema sollte auch vom neuen Stadtrat weiter behandelt werden.

Der OB umreißt nochmals die 3 Lösungsansätze, die in der Vorlage beschrieben sind. Er wird an StRn Buchheim noch einmal die Bemühungen hinsichtlich Modellkommune zur Forcierung im Landtag mitgeben. Außerdem soll die heutige Vorlage allen Einrichtungen zugehen, dass diese informiert sind und Meinungen äußern können. Es steht ein Gespräch mit der AOK an, wo die Möglichkeit Gesundheitsmanagement angesprochen wird.

Frau Schlendorn erläutert, dass die Personalplanung zum Schuljahresbeginn am 1.8. und zum Jahresbeginn gemacht wird.

StRn Buchheim erfragt, ob es Erzieherinnen gibt, die ihre Stunden noch dauerhaft aufstocken wollen.

Herrn Zerrenner ist kein vorliegender Antrag bekannt.

Erzieherin Frau Hügl sieht in der Modellkommune keine kurzfristige Lösung. Eine Stundenreduzierung durch den Einsatz an nur einem Ort wird auch niemand wollen.

Der OB verweist darauf, dass die Fragestellung auch war, warum so viele Erzieherinnen Bezugspersonen für ein Kind sind. Nämlich, damit wird den Erzieherinnen die Möglichkeit gegeben, auf ihre Stunden zu kommen. Dies kann heute auch nur ein Einstieg in das Thema sein.

Erzieherin Frau Hügl hält es für fraglich, ob sich Mitarbeiter zum Krankenstand öffnen werden. Es ist das Anliegen der Erzieher, eine Struktur hineinzubekommen, dass wieder Ruhe einkehrt. Eine Zusammenkunft gab es bereits dazu.

Frau Schlendorn betont, dass, wenn es zur Trennung von Hort und Kita-Beschäftigung kommt, dass alle Erzieherinnen mittels Sozialauswahl zur Debatte stehen. Es wird niemand einfach so festgelegt.

Der OB erläutert den Begriff Modellkommune. Bei einem Gespräch mit dem Bildungsminister in Köthen stellte sich heraus, dass in keiner anderen Stadt diese Verfahrensweise mit Hort und Kita gekoppelt besteht. Daher kam die Anregung, einen Antrag einzureichen, welcher jedoch bis heute nicht beschieden ist.

StRn Buchheim ist nach Rücksprache im Landtag bekannt, dass es hier Probleme mit der Koalition gibt und dass das Vorhaben daher nicht vorangetrieben wurde. Sie sieht auch

kaum Hoffnung, dass hier eine Einigung bevorsteht. Ihre Fraktion hat das Thema behandelt. Sie spricht es aber gern noch einmal an. Sie appelliert nochmals an die Erzieherinnen, das Angebot der Kommunikation zu nutzen.

Eine Erzieherin erfragt den Begriff „Langzeitkrank“.

Frau Schlendorn erläutert, dass hier eine länger als 6-wöchige Krankheit zugrunde liegt. Das wird dann schon in die Personalplanung eingearbeitet und ein Ersatz eingeplant. Für sie ist eine stabile Situation ebenfalls das Ziel.

TOP 2.4 – Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

StRn Buchheim erfragt im § 5, warum die Regelung zum Impfschutz vom Gesetzeswortlaut her nicht übernommen wurde.

Frau Schlendorn merkt an, dass dies in den Betreuungsverträgen geregelt ist, dass die Eltern sich einer Gesundheitsberatung unterziehen müssen, was in § 18 KiFöG steht.

StRn Buchheim spricht weiterhin den § 6 Abs. 1 an zu den Kuratorien.

Frau Schlendorn begründet dies mit dem § 19 Abs. 3.

Antrag von StRn Buchheim

Änderung im § 12 Abs. 1: Hier ist das Wort "wenigstens" vor der Zahl 2 (statt **jeweils** 2 gewählte Elternvertreter) einzufügen.

In § 13 Satz 2 wird eingefügt: werden.....**wenigstens**.....zwei Elternvertreter

Abstimmung zum Antrag: 5 Ja/3 Nein/1 Enthaltung

Der Antrag von StR Heeg:

In den §§ 12 und 13 ist anstelle von "jeweils zwei" die Formulierung "pro Gruppen einen" zu ändern.

ist durch die Abstimmung zum Antrag von StRn Buchheim hinfällig geworden.

Elternvertreter Herr Schenk spricht im Namen der Einrichtung „Max und Moritz“ noch einmal zu den hervorgebrachten Bedenken.

Antrag von StRn Buchheim

Änderung im § 9 Abs. 2: Hinter 18.00 Uhr ist Folgendes einzufügen:Uhr, bei dringendem Bedarf entsprechend Satz 1,.....

Abstimmung zum Antrag: 9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen

StRn Buchheim erfragt, warum das Wahlverfahren mit in die Betreuungssatzung aufgenommen wurde.

Frau Schlendorn erklärt, dass es dies in der Form vorher nicht gab. Es war über den Landkreis geregelt.

TOP 2.5 - Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

StRn Buchheim beanstandet, dass bei Beifügung von Protokollen in den Vorlagen

grundsätzlich eine Info von der Verwaltung erfolgen sollte, welche Fragen dort konkret anstanden.

Frau Schlendorn informiert, dass es Fragen zu den Stundenstaffelungen gab.

Abstimmung zur Beschlussvorlage: 9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen

TOP 2.6 – Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)

Abstimmung zur Beschlussvorlage: 9 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen

TOP 2.7 – Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)
StR Heeg möchte wissen, ob freie Träger kostengünstiger sind.

Frau Schlendorn merkt an, dass sich das eben – wie in der Vorlage angemerkt – nicht vergleichen ließe.

StR Heeg resümiert, dass im Oktober ja dann neue Zahlen vorliegen müssten.

Frau Schlendorn räumt ein, dass das der Fall wäre, wenn die freien Träger die Verhandlungen bis dahin abgeschlossen hätten.

StRn Buchheim möchte grundsätzlich geklärt haben, dass zu den Kostensatzungen eigentlich das gemeindliche Einvernehmen mittels Stadtratsbeschluss herzustellen ist, was bisher bei der Stadt Köthen jedoch nicht erfolgte. Hier soll eine rechtliche Prüfung eingeleitet werden von der Verwaltung.

TOP 2.8 – Trafo 2 – Projekt Köthen – Ein Schloss als Schlüssel zur Region

Der OB erläutert die Vorlage. Bis zum neuen Stadtrat wird eine genauere Kostenzahl vorliegen und der Beschluss kann noch einmal konkretisiert werden.

Abstimmung zur Beschlussvorlage: 8 Ja/1 Nein/0 Enthaltungen

TOP 2.9 - Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil
Keine

Ende öffentlicher Teil 20.35 Uhr

Tagesordnung der 30. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 13.05.2019

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Personalsituation in den städtischen Kindereinrichtungen	2019077/1
2.4	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)	2019078/2
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2019079/2
2.6	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung)	2019080/2
2.7	Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2019081/2
2.8	TRAFO 2 - Projekt Köthen - Ein Schloss als Schlüssel zur Region	2019100/1
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Verpachtung eines Grundstückes	2019086/2
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.3

Personalsituation in den städtischen
Kindereinrichtungen

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019077/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.3
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019077/1
	Az.:	erstellt am: 04.04.2019

Betreff

Personalsituation in den städtischen Kindereinrichtungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den nachstehenden Betrachtungen soll erläutert werden, wie der Personaleinsatz und die Verteilung der Betreuungsstunden in den Tageseinrichtungen erfolgt. Es sollen Probleme aufgezeigt werden und Lösungsansätze zur Diskussion gestellt werden.

1. Personalbedarfsberechnung 2019

Grundlage für die Ermittlung des Personalbedarfes sind die durchschnittlichen Belegungszahlen des letzten Kitajahres. Für das Jahr 2019 sind in der Prognose im Bereich Kita 536 Kinder zu erwarten und im Bereich Hort 516 Kinder.

Entsprechend dem KiFöG werden die Kinderzahlen nach den jeweiligen Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten und Hort) mit den täglichen Betreuungsstunden und dem entsprechenden Mindestpersonalschlüssel berechnet. Für die einzelnen Betreuungsarten sind die Betreuungsschlüssel zurzeit für jedes Kind unter drei Jahren 0,18 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft, für jedes Kind von drei Jahren bis zum Schuleintritt 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft. Dazu werden die jeweiligen Leiterstunden für jede Tageseinrichtung hinzugerechnet. Die Leiterstunden sind abhängig von der Kapazität der Tageseinrichtungen.

Personal Soll für 2019			
Tageseinrichtung	Wochenstunden	Anzahl Mitarbeiter	gerundet
Spielkiste	356,24	11,133	12
Erlebnisbaum	587,62	18,363	19
Löwenzahn	677,277	21,165	22
Pinocchhio	508,195	15,881	16
Max & Moritz	478,997	14,969	15
		81,511	84
Naumannhort	154,255	4,82	5
Kastanienhort	126,535	3,954	4
Ratkehort	169,847	5,308	6
Regenbogenhort	161,702	5,053	6
		19,135	21
	3220,668	100,646	105

Im Ergebnis werden für jede Tageseinrichtung die erforderlichen Wochenstunden als Betreuungsstunden ermittelt. Bei der Ermittlung der Betreuungsstunden ergeben sich immer Stellen hinter dem Komma, so zum Beispiel für die Spielkiste 356,24 Wochenstunden. Aus den notwendigen Wochenstunden wird die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern in den jeweiligen Tageseinrichtung ermittelt. Die Mitarbeiter sind zurzeit mit 30 Wochenstunden oder mit 35 Wochenstunden beschäftigt. Also wurde bei der Berechnung der Anzahl der benötigten Mitarbeiter von durchschnittlich 32 Wochenstunden ausgegangen. Damit ergibt sich zum Beispiel für die Spielkiste ein Personalbedarf von 11,875 Stellen. Diese ermittelte Zahl wird aufgerundet, so dass sich für die Spielkiste ein durchschnittlicher Personalbedarf von 12 Mitarbeiterinnen im Jahr ergibt. Diese Berechnung erfolgt für alle Tageseinrichtungen, also Kita und Horte, auf gleiche Weise. Rein rechnerisch ergibt sich somit ein Personalbedarf von 100,646 Stellen im Jahr. Auf Grund der Rundungen bei der

Berechnung des Personalbedarfes ergibt sich insgesamt über alle Tageseinrichtungen ein Bedarf von 105 Mitarbeiterinnen. Damit liegt der Personaleinsatz bereits 4,354 Stellen über der Vorgabe durch das KiFöG, also über dem Mindestpersonalschlüssel. Mit dieser Herangehensweise wird bereits ein Puffer bei der Personalplanung eingerechnet. Dieser soll unvorhergesehene Personalschwankungen ausgleichen. Das können zum Beispiel sein außerplanmäßige Renteneintritte, Schwangerschaften mit sofortigem Beschäftigungsverbot oder auch Abgänge von Mitarbeitern die sich verändern wollen.

2. Zusätzliche Stellen für Krankheitsausfälle

Eine weitere Betrachtung kommt hinzu. Bezugsgröße für den Mindestpersonalschlüssel sind auch die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte in den Tageseinrichtungen. Sind Ausfallzeiten durch Langzeiterkrankungen zu verzeichnen, fallen diese Ausfallzeiten nicht in den Mindestpersonalschlüssel, da hier keine Vergütung der Arbeitsstunden durch den Arbeitgeber erfolgt. Es werden Lohnersatzleistungen gezahlt. Somit sind diese Stunden nicht auf den Mindestpersonalschlüssel anzurechnen. Der Anteil an langzeiterkrankten Mitarbeitern hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Im Jahr 2015 hat das im Jahresdurchschnitt drei zusätzliche Stellen ergeben. Für die Personalbedarfsberechnung für das Jahr 2019 sind bereits sechs zusätzliche Fachkräfte eingesetzt worden. Grundlage für dieses Ergebnis ist eine Berechnung der durchschnittlichen Ausfallzeiten ohne Lohnfortzahlung (Anlage 1 Krankenstand). Es wird jährlich geprüft wie die Entwicklung sich gestaltet und wie der Personaleinsatz sich daraus ergibt.

Im Ergebnis der Personalbedarfsberechnung mit Blick auf Mindestpersonalschlüssel und unter Berücksichtigung der Langzeiterkrankungen werden insgesamt 9,354 zusätzliche Stellen vorgehalten. Daraus ergeben sich 111 Stellen mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Wochenstunden die vorzuhalten sind. Das entspricht einer Soll- Stundenzahl von 3673 Wochenstunden.

Auf Grund der unterschiedlichen Anzahl von arbeitsvertraglich gebundenen Wochenstunden der einzelnen Mitarbeiter (30 Stundenkräfte und 35 Stundenkräfte) verteilen sich die insgesamt 3673 Wochenstunden auf 114 Mitarbeiter mit nun 3688 Wochenstunden.

3. Kinderzahlen Verhältnis Prognose und Ist-Belegung

Kinderzahlen in den Tageseinrichtungen						
Tageseinrichtung	Prognose		Jan 19		Apr 19	
	u 3	ü 3	u 3	ü 3	u 3	ü 3
Spielkiste	21	48	22	46	21	50
Erlebnisbaum	31	94	44	69	47	78
Löwenzahn	46	102	36	89	38	91
Pinocchhio	32	64	39	51	38	68
Max & Moritz	28	70	32	53	27	56
	158	378	173	308	171	343
		536		481		514
	Schulkinder		Schulkinder		Schulkinder	
Naumannhort		131		134		130
Kastanienhort		102		104		100
Ratkehort		162		152		145
Regenbogenhort		121		123		127
		516		513		502

In den Kitas ist bis zum Kitajahrende am 31.07.2019 ein Anstieg der Kinderzahlen zu verzeichnen. In den Horten sind die Kinderzahlen insgesamt rückläufig. Dies verstärkt sich in der Regel bis zum 31.07.2019. In der Regenbogenschule wurden unterjährig Kinder eingeschult durch Zuzüge in das Stadtgebiet. Damit hat sich die Anzahl der Kinder im Hort nicht negativ verändert.

4. Personaleinsatz Stand 30.04.21019

Entwicklung der Personalstunden					
Tageseinrichtung	Betreuungsstunden	Betreuungsstunden	Personal	Personal	Personal
	Prognose	Apr 19	Prognose	Ist-Anzahl	Ist-Stunden
Spielkiste	356,24	364,80	12	13	415
Erlebnisbaum	587,62	646,20	19	20	645
Löwenzahn	677,28	611,60	22	21	675
Pinocchio	508,20	559,60	16	18	590
Max & Moritz	479,00	435,90	15	15	480
			84	87	2805
Naumannhort	154,26	171,00	5	7	223
Kastanienhort	126,54	145,38	4	6	200
Ratkehort	169,85	183,50	6	7	225
Regenbogenhort	161,70	187,63	6	7	235
			21	27	883
	3220,67	3305,60	105	114	3688

Grundsätzlich lässt sich auch an dieser Übersicht feststellen, dass zwischen den erforderlichen Betreuungsstunden im Monat April in Höhe von rund 3306 Wochenstunden und den vorgehaltenen Personalstunden in Höhe von 3688 Wochenstunden den Tageseinrichtungen ausreichend Personal zur Verfügung steht. Diese Zahlen stellen sich sehr positiv dar und es ist aus Sicht der Personalplanung keine größere Schwierigkeit das Personal in den Tageseinrichtungen einzusetzen.

5. Personalsituation mit Personalausfall

Die folgende Tabelle stellt die Personalsituation nach Abzug der Langzeiterkranken, Rentenabgänge und den außerplanmäßigen Abgängen dar.

In den Zahlen ist ein außerplanmäßiger Abgang im Hort Naumannschule und in der Kita Spielkiste und Löwenzahn jeweils ein regulärer Renteneintritt enthalten. Extra ausgewiesen wird das Personal, welches sich zum jetzigen Zeitpunkt in der Langzeiterkrankung befindet.

Die notwendigen Betreuungsstunden in Höhe von rund 3306 Wochenstunden stehen nun den tatsächlich vorhandenen Personalstunden von 3370 Wochenstunden gegenüber. Auch hier lässt sich im Verhältnis der notwendigen Betreuungsstunden zu den tatsächlichen Personalstunden noch kein Defizit feststellen. Jedoch in der Spielkiste ist ein Defizit von rund 15 Wochenstunden festzustellen. Dieses Defizit wird versucht durch den Hort Kastanienschule mit max. 20 Wochenstunden auszugleichen. Ein größeres Defizit ist im Pinocchio entstanden. Hier muss durch die Horte ein Defizit von rund 35 Wochenstunden

ausgeglichen werden.

Das Kitajahr ist jedoch noch nicht zu Ende und es werden in den Kitas auch weiterhin Kinder aufgenommen, so dass der Betreuungsbedarf und somit die Betreuungsstunden bis Juli 2019 ansteigen werden.

Tageseinrichtung	Betreuungsstunden	Personal	Personal	Personal	Personal
	Apr 19	Ist-Stunden	Abgänge	Langzeitkrank	tatsächlich
Spielkiste	364,80	415	30	35	350
Erlebnisbaum	646,20	645	0	0	645
Löwenzahn	611,60	675	35	30	610
Pinocchhio	559,60	590	0	65	525
Max & Moritz	435,90	480	0	35	445
		2805			
Naumannhort	171,00	223	30	23	170
Kastanienhort	145,38	200	0	35	165
Ratkehort	183,50	225	0	0	225
Regenbogenhort	187,63	235	0	0	235
		883			
	3305,60	3688	95	223	3370

Es ist festzustellen, dass trotz großzügiger Personalplanung der tatsächliche Einsatz des Personales an seine Grenzen stößt. Die Kitas sind in der Phase Kinder aufzunehmen. Die Nachfrage ist gegeben und die Verträge für dieses Kitajahr sind im Wesentlichen mit den Eltern geschlossen. Am tatsächlichen Personaleinsatz und den zur Verfügung stehenden Betreuungsstunden lässt sich ablesen, dass bei zusätzlichen Ausfallzeiten durch ganz normale Krankenstände, das heißt im Bereich mit Lohnfortzahlung, die Betreuung gerade so sicher gestellt werden kann. Urlaub und der „normale“ Krankenstand sind im Mindestpersonalschlüssel enthalten.

Seit 2015 ist ein stetiger Anstieg der Krankheitsausfälle im Bereich mit Lohnfortzahlung zu verzeichnen (Anlage 1 Krankenstand). Diese Ausfallzeiten sind vom Mindestpersonalschlüssel abgedeckt. Wenn jedoch gleichzeitig mehrere Mitarbeiter ausfallen, ist trotzdem das Problem massiv gegeben, dass die Betreuung in Frage gestellt werden muss. Gruppen werden zusammengelegt oder es helfen sich die Tageseinrichtungen untereinander. Die ganze Situation ist jedoch immer damit verbunden, dass Kinder nicht ihre eigentlichen Erzieherinnen haben, sondern von anderen Erzieherinnen betreut werden, die eben gerade zur Verfügung stehen. Das ist jedoch nicht der pädagogische Anspruch der in unseren Tageseinrichtungen gelebt werden soll. Hier ist die Landespolitik gefragt, den Mindestpersonalschlüssel zu erhöhen, um eine bessere Betreuung abzusichern. Ab 01.08.2019 wird sich nach dem neuen KiFöG der Mindestpersonalschlüssel an der dritten Stelle hinter dem Komma positiv ändern, das ist jedoch keine wirkliche Erleichterung für die Tageseinrichtungen.

6. Personaleinsatz in den Horten

Ein weiterer komplizierter Aspekt ergibt sich mit der Personalplanung in den Horten. Die pädagogischen Fachkräfte der Stadt Köthen (Anhalt) sind mit einem Arbeitsvertrag mit festem Stundenvolumen, also spricht 30 Wochenstunden oder mit einem flexiblen Arbeitsvertrag, das heißt ein variieren der wöchentlichen Arbeitszeit von 30 bis 37,5 Wochenstunden eingestellt. Die dann vereinbarten Wochenstunden ergeben sich aus der jährlichen Personalbedarfsberechnung und sind für ein Jahr festgeschrieben. Zurzeit sind die Mitarbeiter mit flexiblen Arbeitsverträgen mit 35 Wochenstunden eingesetzt.

Personaleinsatz Horte							
Tageseinrichtung	Stellen	Stunden	Stellen	Stunden	Stellen	Stunden	insgesamt
		23		30		35	
Naumannhort	1	23	2	60	4	140	223
Kastanienhort	0	0	2	60	4	140	200
Ratkehort	0	0	2	60	5	175	235
Regenbogenhort	0	0	4	120	3	105	225

Das heißt für die Horte, es sind Mitarbeiter mit 30 Wochenstunden und Mitarbeiter mit 35 Wochenstunden tätig. Nur eine Mitarbeiterin ist mit 23 Wochenstunden eingesetzt. Im Hort findet jedoch kein durchgängiger Betreuungsbetrieb wie in den Kitas statt. Die Betreuungszeiten sind von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und dann wieder ab 13.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr.

Im Frühhort von 6 bis 8 Uhr werden in der Regel jedoch nur zwei Mitarbeiter benötigt. Maximal ein dritter Mitarbeiter von ca. 7 bis 8 Uhr. Im Hort wird ca. eine Betreuungskraft für 25 Kinder benötigt. Das heißt im Frühdienst werden etwa 5 Stunden täglich benötigt, in der Hauptbetreuungszeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr wird jedoch die geplante Anzahl an Mitarbeitern erforderlich. Das richtet sich nach der Anzahl der Kinder in den jeweiligen Tageseinrichtungen. Der Einsatz erfolgt mit ca. 25 Kindern pro Betreuungskraft. Nach 16.00 Uhr ist dann, wie im Frühhort, nur zwei oder nach 17.00 Uhr nur eine Betreuungskraft notwendig. Somit sind die Arbeitsstunden der Mitarbeiter von 6 Stunden und 7 Stunden im täglichen Ablauf zu hoch. In den Horten verbleiben in der Regel die 30 Stundenkräfte, die vorrangig den Früh- und Spätdienst abdecken. Von den 35 Stundenkräften werden jeweils 25 Wochenstunden für den Hort verplant. Um den Mitarbeitern das Ableisten der arbeitsvertraglich gebundenen Wochenstunden zu gewährleisten, werden die 35 Stundenkräfte mit etwa 10 wöchentlich in den Kitas eingesetzt. Diese Stunden fehlen in der Regel in den Kitas ohnehin.

Fallen jedoch in den Horten die 30 Stundenkräfte aus, müssen die 35 Stundenkräfte auch die Früh- und Spätdienste in den Horten abdecken. Damit ist ein Einsatz in den Kitas nicht mehr möglich. Die Dienstanweisung zum Personaleinsatz besagt, dass nur ein Wechsel am Tag zwischen den Tageseinrichtungen möglich ist. Das wurde zum Schutz der Mitarbeiter ausdrücklich so aufgenommen. Der tägliche Wechsel zwischen Kita und Hort ist für die Mitarbeiter ohnehin eine hohe Belastung. Dieser Spagat der Stundenverteilung zwischen allen Tageseinrichtungen bringt zusätzlich Unmut. In der Regel wird versucht die Mitarbeiter der Horte immer in der gleichen Kita einzusetzen und wenn es irgend geht auch noch in den gleichen Gruppen. Jedoch in den wenigsten Fällen funktioniert dieser Plan. Somit sind Erzieher, Kinder und Eltern mit dem Einsatz des Personals nicht zu frieden. Aus dieser Situation heraus kann durch aus passieren, dass einzelne Gruppen öfter mit einem Erzieherwechsel zu tun haben als andere Gruppen.

7. Lösungsmöglichkeiten für optimaleren Personaleinsatz

In der Vergangenheit sind verschiedene Möglichkeiten versucht worden um den Personaleinsatz zwischen den Kitas und Horten so effizient wie möglich zu gestalten. Jedoch keine der Versuche wurde mit Erfolg gekrönt. Auch in den Dienstberatungen mit allen Leiterinnen ist dieses Thema immer präsent.

7.1 Grundschule und Hort personell und organisatorisch als Einheit führen

Die Grundschulen unterstehen dem Land, die Horte der Stadt Köthen.

Als optimale Lösung wird ein Zusammenführen von Schule und Hort zu einer Einheit

gesehen. Die pädagogischen Mitarbeiter der Horte könnten in den Schulablauf eingegliedert werden und somit die unterschiedlichen Arbeitszeiten zwischen Hort und Schule ausgleichen. Das wird auch durch die Schulen favorisiert, da sie ebenso personell stark betroffen sind.

Im Jahr 2017 haben eine Kitaleiterin und die Amtsleiterin AL 40 den Versuch unternommen mit einer Petition an das Land heranzutreten um diese Problematik zu beschreiben. Wir sind auf völliges Unverständnis gestoßen und es wurde unterstellt, wir sind nicht in der Lage Personal richtig einzusetzen. Bei einem Zusammentreffen mit der Ministerin für Arbeit und Soziales Frau Grimm-Benne hat sie zwar Verständnis für diese Problematik gezeigt. Eine kurzfristige Lösung wurde jedoch nicht in Aussicht gestellt.

Im Sommer 2018 hatten die Schulleiterinnen, Hortleiterinnen und AL 40 die Möglichkeit diese Thematik mit dem Bildungsminister Herrn Tullner zu besprechen. Wir haben angeboten als Pilotkommune den Versuch zu starten, Schule und Hort zusammenzuführen. Herr Tullner hat uns gebeten ihn noch einmal schriftlich zu kontaktieren. So wurde nach dem Gespräch ein Brief an Herrn Tullner verfasst mit der Bitte, die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Doch leider warten wir bis heute auf eine Antwort. Da diese Dinge in der Entscheidung des Landes liegen sind uns hier die Hände gebunden.

Es kann nur geschaut werden, welche anderen Möglichkeiten bleiben, um Veränderung herbeizuführen.

7.2 Getrennte Personalzuordnung zu Kitas bzw. Horten

Eine Möglichkeit könnte sein, Horte und Kitas getrennt voneinander zu betrachten. Für den Personaleinsatz in den Horten würden 25 Wochenstunden je Mitarbeiter ausreichend sein. In den Kitas könnten Mitarbeiterinnen mit wöchentlichen Arbeitszeiten von 30-40 h eingesetzt werden. Würden Mitarbeiter mit der wöchentlichen Arbeitszeit von 25 h in den Horten eingesetzt, ist ein Wechsel zwischen den Kitas und den Horten nicht mehr erforderlich. Mit dem vorhandenen Personalbestand und den abgeschlossenen Arbeitsverträgen, die 30 bzw. flexibel 30-37,5 Wochenarbeitsstunden beinhalten, ist das nicht einvernehmlich mit den Mitarbeiter/innen umsetzbar.

Mitarbeiter/innen für den Hort müssten dann konsequent von ihrer bisherigen Stundenzahl auf 25 Wochenstunden herabgesetzt werden. Künftige Stellen sind mit 25 Stundenkräften zu besetzen. Die Erfahrungen aus den letzten Vorstellungsgesprächen im Erzieherbereich zeigen jedoch, dass Bewerber/innen bevorzugt Vollzeitstellen suchen. Eine externe Besetzung der Hortner/innen-Stellen mit 25 Wochenstunden ist unwahrscheinlich. Intern sind die Mitarbeiter/innen ebenso wenig bereit eine Stundenreduzierung hinzunehmen.

7.3 Einführung Betriebliches Eingliederungsmanagement

Wie bereits angesprochen ist ein schwerwiegendes Problem der hohe Krankenstand im Bereich mit Lohnfortzahlung. Trotz auskömmlicher Personalplanung führt der hohe Krankenstand dazu, dass faktisch in allen Tageseinrichtungen nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Dieser hohe allgemeine Krankenstand im Bereich der Kindertagesstätten soll zukünftig auch mit einem kontinuierlicheren betrieblichen Eingliederungsmanagement betrachtet werden.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 167 SGB IX bei jedem Mitarbeiter durchzuführen, wenn dieser innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen arbeitsunfähig ist. Das BEM gestaltet sich als ein Prozess, bei dem sowohl der Personalrat, der Betriebsarzt, die Schwerbehindertenvertretung, verschiedene Vertreter des Arbeitgebers aber auch externe Stellen wie Krankenkassen, Reha-Träger etc. eingebunden werden können oder müssen.

Mit einem regelmäßigeren BEM soll ab Juni 2019 begonnen werden. Hierfür wird in der Personalabteilung eine Vorbehaltsstelle zum Einsatz kommen.

Zur Einführung gehört zunächst die Erarbeitung von Verfahrensabläufen, gemeinsam mit dem Personalrat. In der Abarbeitung ist dann nach der monatlich durchzuführenden Auswertung jeder Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter mit entsprechenden Ausfallzeiten ein BEM anzubieten. Ob dies durchgeführt wird, liegt allein in der Entscheidung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

Die Betrachtung ausschließlich des Erzieherbereiches pauschal für die Kalenderjahre 2017 und 2018 ergab eine Anzahl von über 50 Erzieherinnen, denen ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten wäre.

Diese Maßnahme führt nicht kurzfristig, aber durchaus mittelfristig zur Verbesserung der Personalsituation.

Anlagen:

Anlage 1 - Krankenstand



Anlage1_Krankenstand.pdf

Von 10/103
An 40

Köthen (Anhalt), 25.03.2019

Daten und Fakten zum Krankenstand im Erzieherbereich:

	2015		2016		2017		2018	
	KT	AT	KT	AT	KT	AT	KT	AT
mit LFZ	2834	2145	3.024	2.334	3.502	2.721	4.115	3.149
ohne LFZ	1764	1236	1.468	1.016	1.085	756	1.845	1.275
Kind krank	76	76	116	116	106	101	122	116
Anzahl Erz. gesamt	114		120		122		119	

KT = Krankentage

AT = Arbeitstage

LFZ = Lohnfortzahlung

Seit dem Jahr 2015 wird aufgrund des hohen Krankenstandes zusätzliches Personal eingestellt. Anfangs waren dies drei zusätzliche Fachkräfte, seit 2018 sind es sechs zusätzliche Fachkräfte. Grundlage ist die Berechnung der durchschnittlichen Ausfallzeiten ohne Lohnfortzahlung.

Ausfallzeiten mit Lohnfortzahlung sind im Mindestpersonalschlüssel enthalten. Hierfür erfolgt keine Einstellung von zusätzlichem Personal.

2.4

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)
über die Aufnahme und Betreuung von
Kindern in Tageseinrichtungen in
kommunaler Trägerschaft
(Kinderbetreuungssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019078/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019078/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	entspr. prot. Änd.
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinderbetreuungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Kinderbetreuungssatzung wird für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, die Satzung an die rechtlichen Erfordernisse anzupassen.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

§ 2 - Betreuungszeiten im Bereich Hort – Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelnung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelnung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelnung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Die rechtliche Grundlage ist § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

§ 5 – Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen, hier konkret Anmeldeverfahren im Bereich Hort. Dieses sollte zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auf die Vorgaben des Gesetzes zurückgeführt werden. Gegenwärtig ist die Anmeldung für den Hort bis zu 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres und für den Ferienhort bis einen Monat vor Ferienbeginn – also insgesamt sehr kurzfristig – möglich. Das hat zur Folge, dass oftmals erst im August die letzten Hortanmeldungen abgegeben werden. Das macht eine Personalplanung fast unmöglich, da zu diesem Zeitpunkt noch Änderungen im Personaleinsatz erforderlich werden. Zukünftig sollen die Eltern die Anmeldung zur Schulanmeldung oder spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vornehmen. Diese Regelung ergibt sich aus § 3 Abs. 7 KiFöG.

§ 7 – Verpflegung, künftig tragen die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Es ist nur noch das Essengeld an den Essenanbieter zu zahlen. Die sogenannten Küchennebenleistungen, also Kosten für das Portionieren, Abwaschen, Aufräumen, Entsorgen etc., tragen die Träger der Einrichtung. Sie finden nunmehr Eingang in die Kosten für die Entgeltverhandlungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leistungen sind für die städtischen Einrichtungen, genauso wie die Hauswirtschaftsleistungen oder etwa die Reinigung, öffentlich auszuschreiben. Gegenwärtig bestehen in allen städtischen Einrichtungen Verträge zwischen der Fa. Bergmann und den Eltern, die neben der Lieferung der Speisen und Getränke auch eine Servicepauschale für Küchennebenleistungen in den Essenspreis einkalkuliert haben. Die Kosten für Küchennebenleistungen werden wieder herausgerechnet, so dass zukünftig die Eltern nur noch den Essenspreis bezahlen. Zwischen der Stadt und der Fa. Bergmann bestehen zudem gegenwärtig Verträge zur unbefristeten (aber kündbaren) Nutzung der KiTa-Küchen sowie aufgrund einer Ausschreibung ein bis zum 31.12.2018 befristeter Vertrag zur Erbringung von Hauswirtschaftsleistungen. Dieser wurde im Wege einer Interimsvergabe bis zum 31.07.2019 verlängert. Da nunmehr das neue KiFöG vorliegt, sind die Küchennebenleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen wieder zusammenzuführen und mit Zielstellung 01.08.2019 auszuschreiben. Rechtsgrundlage ist hier § 13 Abs. 6 KiFöG.

§ 9 Öffnungszeiten, in Bezug auf die früheste mögliche Öffnung im Hort (05.45 Uhr), hier erfolgt eine Anpassung an die Praxis sowie die bestehende Regelung für die Kitas, um den Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen zu können.

§ 12 Wahl Kuratorium, Aufnahme einer Regelung in die Kinderbetreuungssatzung über die Anzahl der in das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung zu wählenden Elternvertreter. Außerkraft setzen der zurzeit gültigen DA über die Festlegung der Anzahl der in die Kuratorien zu wählenden Elternvertreter. Weiterhin sollen nur 2 Elternvertreter im Kuratorium vertreten sein. Gleichzeitig ist laut Gesetz jedoch sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur bei der Besetzung des Kuratoriums angemessene Berücksichtigung findet. Dies soll erreicht werden, indem die Elternschaft das Recht erhalten soll, aus der Mitte der gewählten Elternvertreter Vorschläge für die Wahl der Vertreter für das Kuratorium zu machen und anschließend hiervon nach Wahl durch die Elternschaft 2 Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.

Das Wahlverfahren der Elternvertreter und Kuratorien in den jeweiligen Einrichtungen wurde bisher durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geregelt. Das Verfahren für die Wahl der Elternvertreter, die dann für das Kuratorium gewählt werden, obliegt der Regelung des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

Rechtsgrundlage § 19 Abs. 2 KiFöG

§ 13 ff. Wahlverfahren, es sollen wenigstens zwei Vertreter für das jeweilige Kuratorium gewählt werden. Da in allen Einrichtungen Gruppenstrukturen vorhanden sind, bedarf es einer Regelung, die dieser Struktur gerecht wird. Die Elternschaft der einzelnen Gruppen wählt aus ihrer Mitte einen Elternvertreter. Der Elternvertreter jeder Gruppe stellt sich im Anschluss zur Wahl für das Kuratorium. Die Wahl für das Kuratorium erfolgt durch die Elternschaft der gesamten Einrichtung. In das Kuratorium werden zwei Elternvertreter gewählt. Zum Kuratorium gehören zwei Elternvertreter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers der Einrichtung. In der Folge wird dann das Verfahren zur Wahl geregelt. Die beiden Kuratoriumsmitglieder vertreten die jeweilige Einrichtung in der Gemeindeelternvertretung als Vertreter und deren Stellvertreter.

Weitere Änderungen, wie die Konkretisierungen bei den Regelungen zum Anmeldeverfahren, resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Am 26.03.2019 und am 28.03.2019 fanden die Anhörungen der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet. Aus dem Kuratorium der Kita Max & Moritz wurden Bedenken geäußert in Bezug auf den § 12 der Kinderbetreuungssatzung. Es wurde die Streichung des Satzes 2 gefordert. Dieser lautet: „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtung die Entscheidung.“ Um in den Kitas arbeitsfähig zu bleiben, muss im Ergebnis einer Diskussion auch eine Entscheidung getroffen werden. Deshalb ist diese Regelung eingeführt worden. Alle anderen Tageseinrichtungen sehen diese Lösung unstrittig.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung zur Elternbeitragssatzung bzw. zur neuen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung angehört.

Es ergab sich eine Frage zur Kinderbetreuungssatzung für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).

Aus der Sitzung heraus wurde die Bitte geäußert, in den Betreuungsverträgen für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft im Bereich Hort folgenden Satz

aufzunehmen:

„Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr, möglich.“

Der Satz wird in die Betreuungsverträge aufgenommen.

Der Entwurf der Kinderbetreuungssatzung wurde an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Bitte um Stellungnahme bzw. der Erteilung von Hinweisen übergeben. Die gegebenenfalls gegebenen Änderungsvorschläge oder Hinweise werden bis zur Beschlussfassung im Stadtrat in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

Bisher gibt es keine Hinweise.



Anlage1-Kinderbetreuungssatzung.pdf



Anlage2_Synopse.pdf



Anlage3_Protokollvom26-03-19.pdf



Anlage4_Protokollvom28-03-19.pdf



Anlage5_Protokollvom09-04-19.pdf

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)** in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am **23.05.2019** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
1. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren),
 2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt),
 3. Horte (für **Schulkinder**),
 4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Kinder bis zum **Schuleintritt** werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden:

1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das Kuratorium **der Tageseinrichtung** den jeweiligen Zeitrahmen **der Betreuungszeiten** fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder.

(2) Schulkinder **werden auf Antrag** bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang:

1. 4 Stunden
2. **5 Stunden**
3. 6 Stunden

Für die **Schulferien** gilt Abs. 1 Satz 1 **und 2** entsprechend.

(3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden.

§ 3

Kostenbeiträge

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbeiträge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen.

§ 4

Ausschlussgründe

- (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages **in Höhe von zwei Monatsbeträgen** nicht erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschuldung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.
- (2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 5

Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen

- (1) Die Eltern können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, soll jedoch die Anmeldung eines Betreuungsbedarfes drei Monate vor Beginn des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen (Anhalt) beantragt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. In begründeten Fällen kann von der Anmeldefrist abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.
- (2) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in den Tageseinrichtungen jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für die Betreuungsart Hort eine Änderung der Betreuungszeiten jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen kann vom Zeitpunkt der Änderung nach Satz 2 abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen.

(3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Beendigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären.

(4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.

§ 6

Verhalten im Krankheitsfall

(1) Grundsätzlich ist die Zustimmung des Kuratoriums in den Tageseinrichtungen erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung durch die Leiterin der Tageseinrichtung z. B. bei Gesundung nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten gefordert werden.

(2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) werden in der Tageseinrichtung nicht betreut.

(3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die

Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen.

(4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann.

§ 7

Verpflegung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird **auf Wunsch der Eltern** seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. **Das Kuratorium der Tageseinrichtung muss einer Änderung der Art oder des Umfanges der Verpflegung oder dem Wechsel des Anbieters zustimmen.**

§ 8

Mitgeführte Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 9

Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem

örtlichen Bedarf und wird nach **Zustimmung** des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt.

(2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf **von 05.45 Uhr** jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend **in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00** gewährleistet. **Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

(3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

(4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Betreuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht.

(5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht.

§ 10

Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergänzenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für **Schulkinder** erfolgt ein abwechslungsreiches, entspannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung.

§ 11

Zweck der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

§ 12

Kuratorien

In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus jeweils zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Entsteht bei Entscheidungen im

Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung.

§ 13

Festlegung der Wahltermine

Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bis zum 20.09.2019 jeweils in getrennten Wahlgängen bei Gruppenbildung einen Elternvertreter für jede Gruppe der Tageseinrichtung. Aus den gewählten Elternvertretern werden zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt. Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vertreter und Stellvertreter für die Vertretung in der Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.09.2019.

§ 14

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für das jeweilige Kuratorium sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden wahlberechtigt und wählbar ist. Ist der abwesende Erziehungsberechtigte nach Abs.2 Satz 2 wählbar, so ist der anwesende Erziehungsberechtigte nur wahlberechtigt.

§ 15

Einberufung und Wahlvorbereitung

- 1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl aus zwei Mitarbeitern der Tageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- 2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 16

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl

2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 17

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Wahlergebnis ist darüber hinaus in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 18 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Elternvertreter und des Kuratoriums sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 19

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom **28.02.2017** außer Kraft.

Köthen (Anhalt), **27.05.2019**

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Neuer Text ist rot entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines	Klarstellung für den Geltungsbereich der Satzung Anpassung der Präambel an die zur Zeit gültigen Rechtsgrundlagen	Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind 1. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren), 2. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt), 3. Horte (für Schulkinder), 4. sowie deren Mischform Kindertagesstätten. § 2 Betreuungszeiten (1) Kinder bis zum Schuleintritt werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden: 1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	Änderung der Begrifflichkeit entsprechend KiFöG Änderung der Begrifflichkeit entsprechend KiFöG	(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält Tageseinrichtungen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen. (2) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind 5. Kinderkrippen (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren), 6. Kindergärten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt), 7. Horte (für schulpflichtige Kinder), 8. sowie deren Mischform Kindertagesstätten. § 2 Betreuungszeiten (1) Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht werden auf Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden betreut. In den vorschulischen Tageseinrichtungen können folgende tägliche Betreuungszeiten genutzt werden: 1. 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das Kuratorium der Tageseinrichtung den jeweiligen Zeitrahmen der Betreuungszeiten fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder. (2) Schulkinder werden auf Antrag bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang: 1. 4 Stunden 2. 5 Stunden 3. 6 Stunden Für die Schulferien gilt Abs. 1 Satz 1 und 2	Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Elternvertreter, Leiterin der Einrichtung und einem Vertreter des Trägers. Somit ist ein Einvernehmen mit der jeweiligen Leiterin nicht gegeben, da sie Mitglied des Kuratoriums ist. Die Zusammensetzung des Kuratoriums regelt sich in § 19 Abs.2 Satz 3 KiFöG. Angleichung der Regelung in den Kitas und Horten (siehe Abs. 1 Satz 1) Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten	2. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 3. 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 4. 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 5. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 6. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Für die Betreuungszeiten in vorschulischen Tageseinrichtungen legt das jeweilige Kuratorium im Einvernehmen mit der Leiterin die jeweiligen Zeitrahmen fest. Die Entscheidungen hierzu berücksichtigen die pädagogische Situation der Tageseinrichtung sowie die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder. (2) Schulkinder können bis zu 6 Stunden je Schultag betreut werden. Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten und folgendem Betreuungsumfang: 1. 2 Stunden 2. 4 Stunden 3. 6 Stunden Für die schulfreie Zeit (Ferien) gilt Abs. 1 Satz 1

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
entsprechend. (3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden. § 3 Kostenbeiträge (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. (2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbei-	ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunde täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG	entsprechend. Hierbei besteht die Möglichkeit die Ferienbetreuung auch nach wöchentlichen Bedarf zu nutzen. (3) Der Betreuungsumfang und die konkreten Betreuungszeiten sind in individuellen Betreuungsvereinbarungen festzuschreiben. Sie finden ihre Grenzen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 9 dieser Satzung. In Ausnahmefällen kann mit der Leiterin der Tageseinrichtung auch die Betreuung eines Kindes an bestimmten Betreuungstagen über die Öffnungszeiten hinaus vereinbart werden. § 3 Kostenbeiträge (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der Elternbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. (2) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen aufgrund eines unbefristeten Streiks, sind die vertraglich vereinbarten Kostenbei-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
träge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen. § 4 Ausschlussgründe (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeträgen nicht erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschließung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.	Die bisherige Regelung von „aufeinanderfolgende Monate“, hat zur Folge, dass wenn ein um den anderen Monat die Beiträge nur gezahlt werden, ein Ausschluss von der Nutzung der Tageseinrichtung nicht möglich ist und damit das Durchsetzen von Ansprüchen gegenüber dem Träger der Einrichtung sehr eingeschränkt ist.	träge durch die Stadt Köthen (Anhalt) anteilig zu erstatten. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt, im Rahmen eines angebotenen Notdienstes, einen Betreuungsplatz auch in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes bestand, ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen. § 4 Ausschlussgründe (1) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Kostenbeitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeschlossen werden. Die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes kostenbeitragspflichtig. Die Neuanschließung eines Platzes ist in der Regel nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden. (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.		(2) Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung, insbesondere bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten, oder bei Verstoß gegen die jeweilige Hausordnung kann ein Kind von der Nutzung ausgeschlossen werden. (3) Der Ausschluss eines Kindes von der Nutzung berechtigt die Stadt Köthen (Anhalt) zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Ausschlusses.
§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen (1) Die Eltern können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, soll jedoch die Anmeldung eines Betreuungsbedarfes drei Monate vor Beginn des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen	Anmeldeverfahren im Bereich Kita: Um den Personaleinsatz in der Kita besser planen zu können, soll die grundsätzliche Anmeldung möglichst drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen. In der Praxis ist es oft noch länger, da sich die Eltern ihre Wunscheinrichtung gern langfristig vertraglich sichern.	§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen (1) An-, Um- und Abmeldungen sind für alle bei Bedarf laufend möglich. Um den Personaleinsatz sicher planen zu können, sollen jedoch diese sechs Wochen vorher bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung oder beim Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Köthen (Anhalt) beantragt werden.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(Anhalt) beantragt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. In begründeten Fällen kann von der Anmeldefrist abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. (2) Die Änderung der Betreuungszeiten ist in den Tageseinrichtungen jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für die Betreuungsart Hort eine Änderung der Betreuungszeiten jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich. In begründeten Fällen kann vom Zeitpunkt der Änderung nach Satz 2 abgewichen werden, insbesondere bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. (3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Be-	Anmeldeverfahren im Bereich Hort. Dieses soll zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes auf die Vorgaben des Gesetzes zurückgeführt werden. Gegenwärtig ist die Anmeldung für den Hort bis zu 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres und für den Ferienhort bis einen Monat vor Ferienbeginn – also insgesamt sehr kurzfristig – möglich. Zukünftig sollen die Eltern die Anmeldung zur Schulanmeldung oder spätestens zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vornehmen. Rechtliche Grundlage § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG Entsprechend soll auch die Änderung von Betreuungsverträgen für die Betreuungsart Hort verändert werden. Bisher konnte zu jeder Zeit der Betreuungsvertrag geändert werden. Das hat negative Auswirkungen für die Personalplanung und es hat einen immensen Verwaltungsaufwand erzeugt. Es gab eine unverhältnismäßig große Zahl von monatlichen Änderungen der Betreuungsverträge. Aus diesem Grund soll eine Änderung der Verträge zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr möglich sein, angelehnt an den Anmeldefristen, um eine Planungssicherheit für die Einrichtungen zu erreichen. Bei Änderung in persönlichen Verhältnissen	(2) Die Anmeldung für die Betreuungsart Hort soll zur Schulanmeldung oder spätestens 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres vorgenommen werden. Bei der Anmeldung für die Betreuung ausschließlich in den Ferien, ist eine Anmeldefrist von mindestens einem Monat vor Ferienbeginn einzuhalten. (3) Wird der Anmeldung für den beantragten Platz entsprochen, wird zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Be-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
endigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären. (4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.	können auch Ausnahmen zugelassen werden.	endigung des Betreuungsvertrages ist durch Kündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Tageseinrichtung zu erklären. (4) Vor Aufnahme des Kindes ist die gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG erforderliche ärztliche Bescheinigung, die die Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes nachweist und nicht älter als zwei Wochen sein darf, bei der jeweiligen Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen. Beginn oder Ende der Nutzung eines Betreuungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen.
§ 6 Verhalten im Krankheitsfall (1) Grundsätzlich ist die Zustimmung des Kuratoriums in den Tageseinrichtungen erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung durch die Leiterin der Tageseinrichtung z. B. bei Gesundung	Hier gibt es eine Änderung im § 19 Abs. 3 KiFöG Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Die Verfahrensweise kann jede Einrichtung für sich festlegen.	§ 6 Verhalten im Krankheitsfall (1) Eine ärztliche Bescheinigung kann durch die Leiterin der Tageseinrichtung in begründeten Fällen z. B. bei Gesundung nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten auch für bereits angemeldete Kinder gefordert werden.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
nach ansteckender Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten gefordert werden. (2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) werden in der Tageseinrichtung nicht betreut. (3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie	Nur eine Änderung in der Formulierung	(2) Seitens der Eltern und der sonst Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Tageseinrichtung an die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder oder solche mit übertragbaren Beeinträchtigungen (z.B. Kopfläuse) können in der Tageseinrichtung nicht betreut werden. (3) Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen. (4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann. § 7 Verpflegung Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird auf Wunsch der Eltern seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Das Kuratorium	Künftig tragen die Eltern nur noch die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Es ist nur noch das Essengeld an den Essenanbieter zu zahlen. Die sog. Küchennebenleistungen, also Kosten für das Portionieren, Abwaschen, Aufräumen, Entsorgen	tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern, die sonst Personensorgeberechtigten oder Dritten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Tageseinrichtung herangezogen. (4) Die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, den Kindern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Leiterin der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, welche die Dosierung des Medikaments, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Medikamentengabe enthält und das Medikament dem Kind ohne Schwierigkeiten verabreicht werden kann. § 7 Verpflegung Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG seitens der Stadt Köthen (Anhalt) gesichert. Die Kosten der

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
der Tageseinrichtung muss einer Änderung der Art oder des Umfanges der Verpflegung oder dem Wechsel des Anbieters zustimmen.	etc., tragen die Träger der Einrichtung. Sie finden nunmehr Eingang in die Kosten für die Entgeltverhandlungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leistungen sind für die städtischen Einrichtungen, genauso wie die Hauswirtschaftsleistungen oder etwa die Reinigung öffentlich auszusprechen. Gegenwärtig bestehen in allen städtischen Einrichtungen Verträge zwischen der Fa. Bergmann und den Eltern, die neben der Lieferung der Speisen und Getränke auch eine Servicepauschale für Küchenebenleistungen in den Essenspreis einkalkuliert haben. Die Kosten für Küchenebenleistungen werden wieder herausgerechnet, sodass zukünftig die Eltern nur noch den Essenspreis bezahlen. Zwischen der Stadt und der Fa. Bergmann bestehen zudem gegenwärtig Verträge zur unbefristeten (aber kündbaren) Nutzung der KiTa-Küchen sowie aufgrund einer Ausschreibung ein bis zum 31.12.2018 befristeter Vertrag zur Erbringung von Hauswirtschaftsleistungen. Dieser wurde im Wege einer Interimsvergabe bis zum 31.07.2019 verlängert. Da nunmehr das neue KiFöG vorliegt, sind die Küchenebenleistungen und die Hauswirtschaftsleistungen wieder zusam-	Verpflegung sind durch die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten zu tragen.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 8 Mitgeführte Gegenstände Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen. § 9 Öffnungszeiten und Schließtage	menzuführen und mit Zielstellung 01.08.2019 Auszuschreiben. Rechtsgrundlage § 13 Abs. 6	§ 8 Mitgeführte Gegenstände Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, technische Kleinstgeräte, Fahrräder und Schmuck) wird bei Beschädigung oder Entwendung keine Haftung durch die Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser u. ä.) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten auffordern, diese wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen. § 9 Öffnungszeiten und Schließtage

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Zustimmung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt.	Anpassung an die Regelung im KiFöG Gemäß § 19 Abs. 3 ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich	(1) Die vorschulischen Tageseinrichtungen werden montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt. Wird ein Kind der Betreuungsart Krippe oder Kindergarten nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern, den sonst Personensorgeberechtigten oder den unter § 6 Abs. 3 genannten Dritten zustande, entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung (max. 1 Stunde), die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt.
(2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulende bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf von 05.45 Uhr jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00	In Bezug auf früheste mögliche Öffnungszeit im Hort (05.45 Uhr), hier Erfolgt eine Anpassung an die Praxis sowie die bestehende Regelung für die Kitas, um den Bedürfnissen der Eltern Rechnung zu	(2) Die Horte öffnen von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulende bis 18.00 Uhr, bei dringendem Bedarf jedoch spätestens bis 19.00 Uhr. In den Ferien wird die Hortbetreuung durchgehend gewährleistet.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
gewährleistet. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. (3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert. (4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Be-	tragen.	(3) Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen können unmittelbar betroffene Tageseinrichtungen für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in anderen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) abgesichert. Die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert. (4) An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen (z.B. für Fortbildungen) an maximal drei weiteren Tagen im Jahr geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Für Kinder, deren Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten an den Schließtagen an der Betreuung der Kinder durch eine Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen gehindert sind, wird mindestens eine Tageseinrichtung für die Be-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
treuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht. (5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht. § 10 Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergän-		treuung angeboten. Diese wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in jeder Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht. (5) Die gesamten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht. § 10 Funktion und Aufgabe der Tageseinrichtungen Die in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Tageseinrichtungen haben im Sinne des § 5 Abs. 1 KiFöG einen eigenen pädagogischen Auftrag. Dieser orientiert sich am Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“. Die in den Tageseinrichtungen geleisteten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote richten sich ganzheitlich an alle angemeldeten Kinder. Die betreuten Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert. Der Besuch der Tageseinrichtung stellt einen ergän-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
zenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für Schulkinder erfolgt ein abwechslungsreiches, spannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung. § 11 Zweck der Tageseinrichtungen Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körper-	Begriffliche Anpassung an KiFöG	zenden Beitrag zur Erziehung in der Familie dar, ohne deren Erziehungsprimat anzutasten. Für Kinder im Schulalter erfolgt ein abwechslungsreiches, spannendes Freizeitangebot. Dabei wird auf Wunsch der Eltern oder der sonst Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt fürsorglich. Die Konkretisierung der Aufgabenstellungen sowie deren Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch durch eigene pädagogische Konzepte je Tageseinrichtung. § 11 Zweck der Tageseinrichtungen Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körper-

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. § 12 Kuratorien In jeder Tageseinrichtung ist ein Kuratorium bestehend aus jeweils zwei gewählten Elternvertretern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers zu bilden. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung. § 13 Festlegung der Wahltermine Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren, erstmals bis zum 20.09.2019 jeweils in getrennten Wahlgängen	Aufnahme einer Regelung in die Kinderbetreuungs-satzung über die Anzahl der in das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung zu wählenden Elternvertreter. Damit das Außerkraft setzen der zurzeit gültigen DA über die Festlegung der Anzahl der in die Kuratorien zu wählenden Elternvertreter. Weiterhin sollen nur 2 Elternvertreter im Kuratorium vertreten sein. Gleichzeitig ist laut Gesetz jedoch sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur bei der Besetzung des Kuratoriums angemessen Berücksichtigung findet. Dies soll erreicht werden, indem die Elternschaft das Recht erhalten soll, aus der Mitte der gewählten Elternvertreter Vorschläge für die Wahl der Vertreter für das Kuratorium zu ma-	schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
bei Gruppenbildung einen Elternvertreter für jede Gruppe der Tageseinrichtung. Aus den gewählten Elternvertretern werden zwei Elternvertreter durch die Erziehungsberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung für das Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung gewählt. Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vertreter und Stellvertreter für die Vertretung in der Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens 30.09.2019. § 14 Wahlrecht und Wählbarkeit (1) Wahlberechtigt und wählbar für das jeweilige Kuratorium sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die die jeweilige Tageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht. (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erzie-	chen und anschließend hiervon nach Wahl durch die Elternschaft 2 Vertreter in das Kuratorium zu entsenden. Das Wahlverfahren der Elternvertreter und Kuratorien in den jeweiligen Einrichtungen wurde bisher durch den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe geregelt. Das Verfahren für die Wahl der Elternvertreter, die dann für das Kuratorium gewählt werden, obliegt der Regelung des Trägers der jeweiligen Einrichtung. Rechtsgrundlage § 19 Abs. 2 KiFöG Es sollen wenigsten zwei Vertreter für das jeweilige Kuratorium gewählt werden. Da in allen Einrichtungen Gruppenstrukturen vorhanden sind, bedarf es einer Regelung die dieser Struktur gerecht wird. Die Elternschaft der einzelnen Gruppen wählt aus ihrer Mitte einen Elternvertreter. Der Elternvertreter jeder Gruppe stellt sich im Anschluss zur Wahl für das Kuratorium. Die Wahl für das Kuratorium erfolgt durch die Elternschaft der gesamten Einrichtung. In das Kuratorium werden zwei Elternvertreter gewählt. Zum Kuratorium gehören zwei Elternvertre-	

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
hungs berechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig. (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Tageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten anwesend, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden wahlberechtigt und wählbar ist. Ist der abwesende Erziehungsberechtigte nach Abs.2 Satz 2 wählbar, so ist der anwesende Erziehungsberechtigte nur wahlberechtigt. § 15 Einberufung und Wahlvorbereitung	ter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers der Einrichtung. In der Folge wird dann das Verfahren zur Wahl geregelt. Die beiden Kuratoriumsmitglieder vertreten die jeweilige Einrichtung in der Gemeindeelternvertretung als Vertreter und deren Stellvertreter.	

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl aus zwei Mitarbeitern der Tageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt. 2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht. (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 16 Wahl und Niederschrift (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen. (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Bezeichnung der Wahl 2. Namen des Wahlvorstandes 3. Ort und Datum der Wahl 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Einladung/des Aushangs 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, 6. Liste der Wahlvorschläge, 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen 8. Wahlergebnis § 17 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. (2) Das Wahlergebnis ist darüber hinaus in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unter-		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
zeichnen. (3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 18 dieser Satzung zuzuleiten. § 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen Nach der Wahl der Elternvertreter und des Kuratoriums sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten. § 19 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.		

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt. § 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 21 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 28.02.2017 außer Kraft.		§ 12 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. § 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 außer Kraft.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen **Kinderbetreuungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkist	Kulawik
2.	Stinn	PINOCCHIO	Stinn
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lukauschke	Erlebnisbaum	Lukauschke
5.	Buchholtz	Erlebnisbaum	Buchholtz
6.	Launich	Erlebnisbaum	Launich
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Koch	Spielkiste	Koch
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

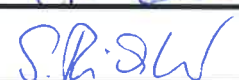
- Vorstellung der neuen **Kinderbetreuungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanienstraße“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCHULE“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schypfner	HORT „Ratkeschule“	
5.	Th. Lieberam	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Boggs	Hort Naumannschule	
8.	Stauf	Hort Kastanienstraße	
9.	Zander U.	Hort Kastanienstraße	
10.	Silvia Richter	Hort Ratkesch.	
11.	Birgit Schlendon	Am 7 40	
12.			
13.			

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur **Kinderbetreuungssatzung** für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Maja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Gartenstr.	Andreas
6.	Kaudy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Kaudy
7.	Madlen Galandor	Hort Naumann Schule	Madlen
8.	Nicole Wächter	Kita Spakennest	Nicole
9.	Hausdorf, Bernd	Stadtküche	Hausdorf
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuter	Amt 40	Schleuter
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

2.5

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)
über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Angeboten der
Förderung und Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen und in
Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019079/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019079/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 90 SGB VIII

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1, KVG LSA; § 13 KiFöG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Elternbeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Elternbeitragssatzung wird für alle Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, den bisherigen Gebührenrahmen nicht zu verändern. Die Satzung muss jedoch an die rechtlichen Erfordernisse angepasst werden.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

In § 1 – Gegenstand des Kostenbeitrags – Grundlage ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Das heißt, für alle Kinder, die in den Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden, gilt die Elternbeitragssatzung. Das ist eine wesentliche Erleichterung für die Beitragserhebung gemäß Betreuungsvertrag. Die rechtliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG neu.

Ein weiterer wesentlicher Änderungsbedarf besteht für § 3 Abs. 4 in Bezug auf die Stundenstaffelung im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres noch, insoweit Plätze vorhanden sind.

Ein Ganztagesplatz für KiTa-Kinder umfasst regulär 8 Stunden. Ein sogenannter erweiterter Ganztagesplatz umfasst 10 Stunden. Ein Anspruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Für Schulkinder umfassen ein ganztägiger Platz 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch während der Ferien ebenfalls 10 Stunden.

Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5. Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung der Stunden entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der bisherigen Beitragshöhe wird wie folgt erläutert. Ziel ist es, den bisherigen Beitragsrahmen nicht zu verlassen.

Erläuterung zu den Beitragssätzen

- Nach Maßgabe sollten die neu zu definierenden Elternbeiträge den aktuellen Vorgaben des KiFöG entsprechen und dabei ihrer Höhe nach den bisherigen Rahmen der geltenden Beitragssätze nicht überschreiten. Dem wird mit der vorgelegten Staffelung entsprochen.

- Ausgehend von den „Sockelbeiträgen“ > „4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 54,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 64,- € pro Monat, wurde der neue Beitragssatz „5 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 59,- € pro Monat gemittelt.
- Die jeweilige Differenz in Höhe von 30,- € pro Monat zwischen „mit“ und „ohne“ Ferienbetreuung bei den „Sockelbeiträgen“, („4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 54,- € pro Monat, bzw. „4 Stunden. täglich mit Ferienbetreuung“ mit 84,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 64,- € pro Monat, bzw. „6 Stunden täglich mit Ferienbetreuung“ mit 94,- € pro Monat) wurde entsprechend dem Stundenäquivalent für die maximalen Betreuungsansprüche (Ferienbetreuung) zwischen 5 und 10 Stunden abgestuft.
- Der jeweilige Elternbeitragssatz – GESAMT – ergibt sich somit aus einem Sockelbetrag für die Betreuung während der Schulzeit und einem Beitragsanteil für die Betreuung während der Ferienzeit.
- Da es sich bei den Elternbeiträgen um eine jahresdurchschnittliche, anteilige Kostenbeteiligung und nicht um eine Kosten deckende Gebühr für die konkrete Leistungsbeanspruchung handelt, ist das tatsächliche Verhältnis zwischen Schul- und Ferientagen und die tatsächliche Nutzung innerhalb des vereinbarten Betreuungsrahmens in Bezug auf den Erhebungsmonat unerheblich für die Beitragserhebung.
- Der Betreuungsanspruch während der Schulzeit entspricht 39 Wochen. Das sind auf den Jahresanspruch gerechnet 75 % des Betreuungsanspruches. Demzufolge verbleiben für den Betreuungsanspruch während der Ferienzeit 13 Wochen. Das entspricht dann 25 % bezogen auf den Jahresanspruch. In der beigefügten Tabelle sind die Jahresstunden entsprechend aufgeteilt worden und die Beiträge im Verhältnis gestaffelt worden.

Weitere Änderungen resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Beginnend ab 18.03.2019, finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigefügt.

Die Anhörungen der Kuratorien gemäß §19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurden die Änderungen der Elternbeitragssatzung an Hand der Synopse besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Elternbeitragssatzung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Satzung ist von der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu der beschlossenen Satzung abhängig.

Die Elternbeitragssatzung wird zudem an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen übergeben.



Anlage1-Elternbeitragssatzung.pdf



Anlage2-Synopse.pdf



Anlage3-UebersichtDefinitionderElternbeiträge.pdf



Anlage4-AnhoerungfreieTraeger.pdf



Anlage5-Protokollvom26_03_19.pdf



Anlage6-Protokollvom28_03_19.pdf



Anlage7-Protokollvom09_04_19.pdf

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166)** in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420)**, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) **in seiner Sitzung am 23.05.2019** nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Elternbeitragssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen.
- (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.
- (3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.

(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	150,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	164,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	178,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	192,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	206,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	220,00 €/monatlich

(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	110,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	126,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	142,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	158,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	174,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 €/monatlich

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a) ohne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden Ferienhort	15,00 €/monatlich
2.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	18,00 €/monatlich
3.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	21,00 €/monatlich
4.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	24,00 €/monatlich
5.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	27,00 €/monatlich
6.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	30,00 €/monatlich

b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	54,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	69,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	72,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	75,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	78,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	81,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	84,00 €/monatlich

c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	59,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	74,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	77,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	80,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	83,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	86,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	89,00 €/monatlich

d) 6 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	64,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	79,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	82,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	85,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	88,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	91,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	94,00 €/monatlich

(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.

(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

§ 4

Erhebung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) **betreut werden**. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses **unter Vorlage des Betreuungsvertrages** schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2017 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Neuer Text ist rot markiert entfallener Text durchgestrichen dargestellt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:	Anpassung der Präambel auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen. (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Entspricht § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen. Satz 1 gilt ferner für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Köthen (Anhalt) haben und außerhalb des Stadtgebietes im Land Sachsen-Anhalt Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. (2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist. § 2 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 3 Höhe des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer. (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:		(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist. § 2 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 3 Höhe des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer. (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Neue Fassung (n. F.)		Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)	
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 150,00 €/monatlich	Ein ganztägiger Platz für KiTa – Kinder umfasst ab 01.08. bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst dann bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Ein Anspruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Bei Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen. Die rechtlichen Grundlagen befinden sich in § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG.	a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 150,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 164,00 €/monatlich		b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 164,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 178,00 €/monatlich		c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 178,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 192,00 €/monatlich		d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 192,00 Euro/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 206,00 €/monatlich		e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 206,00 Euro/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 220,00 €/monatlich		f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 220,00 Euro/monatlich
(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:			(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:	
a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 110,00 €/monatlich		a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden 110,00 Euro/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 126,00 €/monatlich		b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 126,00 Euro/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 142,00 €/monatlich		c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden 142,00 Euro/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 158,00 €/monatlich		d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden 158,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 174,00 €/monatlich f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 190,00 €/monatlich		e. 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden 174,00 Euro/monatlich f. 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden 190,00 Euro/monatlich
(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu: a) ohne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH) 1. mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden Ferienhort 15,00 €/monatlich 2. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 18,00 €/monatlich 3. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 21,00 €/monatlich 4. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 24,00 €/monatlich 5. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 27,00 €/monatlich 6. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 30,00 €/monatlich	Der Änderungsbedarf besteht in Bezug auf die Stundenstaffel im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dann noch insoweit Plätze vorhanden sind. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien bis zu 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch während der Ferien bis zu 10 Stunden entsprechend den Kindern bis zum Schuleintritt. Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln. Für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5. Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein	(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt für eine Betreuung während der Schulzeit von bis zu: a. während der Schulzeit von bis zu: 1. 2 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 44,00 Euro/monatlich b. ausschließlich Ferienbetreuung 40,00 Euro/wöchentlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelnung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 54,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 69,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 72,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 75,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 78,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 81,00 €/monatlich 7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 84,00 €/monatlich c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelnung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 59,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 74,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 77,00 €/monatlich	Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelnung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelnung entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelnung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KIFöG Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der bisherigen Beitragshöhe wird in der Beschlussvorlage erläutert.	2. 4 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 54,00 Euro/monatlich 4. 4 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung 84,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
den Ferienhort 77,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 80,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 83,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 86,00 €/monatlich 7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 89,00 €/monatlich d) 6 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffe- lung Ferienhort (FH) 1. ohne Ferienhort 64,00 €/monatlich 2. mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort 79,00 €/monatlich 3. mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort 82,00 €/monatlich 4. mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort 85,00 €/monatlich 5. mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort 88,00 €/monatlich 6. mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort 91,00 €/monatlich		3. 6 Stunden täglich, ohne Ferienbetreuung 64,00 Euro/monatlich

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
7. mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort 94,00 €/monatlich	Bisherige Regelung wurde aus dem Gesetzestext übernommen. Diese Regelung hat sich im neuen KiföG geändert. Regelung erfolgt eindeutig im Gesetz nach § 13 Abs. 4. Eine Übernahme in die Satzung ist nicht erforderlich. Regelung trat bereits zum 01.01.2019 in Kraft.	5. 6 Stunden täglich; mit Ferienbetreuung 94,00 Euro/monatlich (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ist der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2014 auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, begrenzt. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.	Verschiebung der Absätze	(6) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.
(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.	Verschiebung der Absätze	(7) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

Neue Fassung (n. F.)	Erläuterungen	Alte Fassung (a. F.)
§ 4 Erhebung (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.	Der Anknüpfungspunkt ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Die Stadt Köthen erhebt Beiträge zukünftig für alle Kinder, die in den Einrichtungen im Stadtgebiet betreut werden, unabhängig von deren Wohnsitz. rechtliche Grundlage § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG	§ 4 Erhebung (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden. (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.
§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses unter Vorlage des Betreuungsvertrages schriftlich anzuzeigen.	Nur nähere Erläuterung zu den vorzulegenden Unterlagen. Rechtliche Grundlage § 15 Abs. 1 KiFöG	§ 5 Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses schriftlich anzuzeigen.

[illegible]

Definition der Elternbeitragssätze (ab 08/2019) (Horte - Stadt Köthen)

Stand: 28.02.2019

Anlage 3

BEITRAGSSTAFFEL	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Tag SCHULZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Tag FERIENZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Woche SCHULZEIT	max. Ø Betreuungs- anspruch pro Woche FERIENZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr SCHULZEIT	Beitragsanteil SCHULZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr FERIENZEIT	Beitragsanteil FERIENZEIT	max. kalk. Betreuungs- anspruch pro Jahr GESAMT	ELTERNBEITRAG - GESAMT -	Anmerkungen
					75,00%		25,00%		100,00%		
					39 Wochen		13 Wochen		52 Wochen		
SH = SCHULZEIT-Hort FH = FERIENZEIT-Hort											
SH 0 + FH 5	0 Std.	5 Std.	0 Std.	25 Std.	0 Std.	0,00 €	325 Std.	15,00 €	325 Std.	15,00 €	
SH 0 + FH 6	0 Std.	6 Std.	0 Std.	30 Std.	0 Std.	0,00 €	390 Std.	18,00 €	390 Std.	18,00 €	
SH 0 + FH 7	0 Std.	7 Std.	0 Std.	35 Std.	0 Std.	0,00 €	455 Std.	21,00 €	455 Std.	21,00 €	
SH 0 + FH 8	0 Std.	8 Std.	0 Std.	40 Std.	0 Std.	0,00 €	520 Std.	24,00 €	520 Std.	24,00 €	
SH 0 + FH 9	0 Std.	9 Std.	0 Std.	45 Std.	0 Std.	0,00 €	585 Std.	27,00 €	585 Std.	27,00 €	
SH 0 + FH 10	0 Std.	10 Std.	0 Std.	50 Std.	0 Std.	0,00 €	650 Std.	30,00 €	650 Std.	30,00 €	
SH 4 + FH 0	4 Std.	0 Std.	20 Std.	0 Std.	780 Std.	54,00 €	0 Std.	0,00 €	780 Std.	54,00 €	> entspricht 4 Std. tägl. <u>ohne</u> Ferienbetreuung
SH 4 + FH 5	4 Std.	5 Std.	20 Std.	25 Std.	780 Std.	54,00 €	325 Std.	15,00 €	1.105 Std.	69,00 €	
SH 4 + FH 6	4 Std.	6 Std.	20 Std.	30 Std.	780 Std.	54,00 €	390 Std.	18,00 €	1.170 Std.	72,00 €	
SH 4 + FH 7	4 Std.	7 Std.	20 Std.	35 Std.	780 Std.	54,00 €	455 Std.	21,00 €	1.235 Std.	75,00 €	
SH 4 + FH 8	4 Std.	8 Std.	20 Std.	40 Std.	780 Std.	54,00 €	520 Std.	24,00 €	1.300 Std.	78,00 €	
SH 4 + FH 9	4 Std.	9 Std.	20 Std.	45 Std.	780 Std.	54,00 €	585 Std.	27,00 €	1.365 Std.	81,00 €	
SH 4 + FH 10	4 Std.	10 Std.	20 Std.	50 Std.	780 Std.	54,00 €	650 Std.	30,00 €	1.430 Std.	84,00 €	> entspricht 4 Std. tägl. <u>mit</u> Ferienbetreuung
SH 5 + FH 0	5 Std.	0 Std.	25 Std.	0 Std.	975 Std.	59,00 €	0 Std.	0,00 €	975 Std.	59,00 €	
SH 5 + FH 5	5 Std.	5 Std.	25 Std.	25 Std.	975 Std.	59,00 €	325 Std.	15,00 €	1.300 Std.	74,00 €	
SH 5 + FH 6	5 Std.	6 Std.	25 Std.	30 Std.	975 Std.	59,00 €	390 Std.	18,00 €	1.365 Std.	77,00 €	
SH 5 + FH 7	5 Std.	7 Std.	25 Std.	35 Std.	975 Std.	59,00 €	455 Std.	21,00 €	1.430 Std.	80,00 €	
SH 5 + FH 8	5 Std.	8 Std.	25 Std.	40 Std.	975 Std.	59,00 €	520 Std.	24,00 €	1.495 Std.	83,00 €	
SH 5 + FH 9	5 Std.	9 Std.	25 Std.	45 Std.	975 Std.	59,00 €	585 Std.	27,00 €	1.560 Std.	86,00 €	
SH 5 + FH 10	5 Std.	10 Std.	25 Std.	50 Std.	975 Std.	59,00 €	650 Std.	30,00 €	1.625 Std.	89,00 €	
SH 6 + FH 0	6 Std.	0 Std.	30 Std.	0 Std.	1.170 Std.	64,00 €	0 Std.	0,00 €	1.170 Std.	64,00 €	> entspricht 6 Std. tägl. <u>ohne</u> Ferienbetreuung
SH 6 + FH 5	6 Std.	5 Std.	30 Std.	25 Std.	1.170 Std.	64,00 €	325 Std.	15,00 €	1.495 Std.	79,00 €	
SH 6 + FH 6	6 Std.	6 Std.	30 Std.	30 Std.	1.170 Std.	64,00 €	390 Std.	18,00 €	1.560 Std.	82,00 €	
SH 6 + FH 7	6 Std.	7 Std.	30 Std.	35 Std.	1.170 Std.	64,00 €	455 Std.	21,00 €	1.625 Std.	85,00 €	
SH 6 + FH 8	6 Std.	8 Std.	30 Std.	40 Std.	1.170 Std.	64,00 €	520 Std.	24,00 €	1.690 Std.	88,00 €	
SH 6 + FH 9	6 Std.	9 Std.	30 Std.	45 Std.	1.170 Std.	64,00 €	585 Std.	27,00 €	1.755 Std.	91,00 €	
SH 6 + FH 10	6 Std.	10 Std.	30 Std.	50 Std.	1.170 Std.	64,00 €	650 Std.	30,00 €	1.820 Std.	94,00 €	> entspricht 6 Std. tägl. <u>mit</u> Ferienbetreuung

Schlendorn, Birgit

Anlage 4

Von: Meyer, Jürgen <J.Meyer@studentenwerk-halle.de>
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 09:44
An: Schlendorn, Birgit
Cc: Meyer, Constanze
Betreff: AW: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Frau Schlendorn,

namens und in Vollmacht des Trägers der Kita „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen kein Äußerungsbedarf besteht.
Ich darf Ihnen ein erholsames Wochenende wünschen !

Mit freundlichen Grüßen

J. Meyer
Abteilungsleiter Recht / Personal / Soziales

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Wolfgang-Langenbeck-Straße 5
06120 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 6847510
Fax: 0345 – 6847513
Mail: J.Meyer@Studentenwerk-Halle.de

Von: Schlendorn, Birgit [mailto:b.schlendorn@koethen-stadt.de]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:29
An: Meyer, Jürgen; 'info@lebenshilfe-koethen.de'; 'Silke Berger AWO'; 'northhoff@kanzlei-northoff.de'; 'St. jakob Köthen'
Betreff: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt),

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur **Elternbeitragssatzung** und zur künftigen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung sende ich ihnen den Entwurf der Elternbeitragssatzung und die Erläuterungen zur Satzung und den Entwurf der Gemeindeelternvertretungssatzung zu.

Die Anlagen sind:

1. Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue KiFöG (keine Änderung des Kostenrahmens)
2. Entwurf der Satzung zur Gemeindeelternvertretung

Ich bitte sie, sich spätestens bis zum 02.04.2019 zum Sachverhalt zu äußern.
Für Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Schlendorn
Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Diese E-Mail und alle anhängenden Dokumente sind ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nur den direkten Empfängern dieser Nachricht zugänglich gemacht werden.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen **Elternbeitragssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkiste	Kulawik
2.	Stimm	PINOCCHIO	Stimm
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lukowitsch	Erlebnisbaum	Lukowitsch
5.	Buchholz	Erlebnisbaum	Buchholz
6.	Launich	Erlebnisbaum	Launich
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Voigt	Spielkiste	Voigt
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

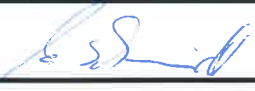
- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCH.“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schryffner	HORT „Ratkeschule“	
5.	Th. Lieberman	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Bopp	Hort Naumannschule	
8.	S. Krauß	Hort Kastanien-schule	
9.	Zander K.	Hort Kastanien-schule	
10.	Silvia Richter	Hort Ratkesch.	
11.	Birgit Schlendon	Am 7 40	
12.			
13.			

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen **Elternbeitragssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur Kinderbetreuungssatzung für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der Gemeindeelternvertretungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Maja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Gartenstraße	Andreas
6.	Handy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Hoppe
7.	Madlen Salander	Hort Naumann Schule	Madlen
8.	Nicole Wachbar	Kita Spakennest	Nicole
9.	Hausdorff, Bernd	Stadtkirche	Hausdorff
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuder	Amt 40	Schleuder
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

2.6

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)
über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die
Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019080/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019080/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen (Gemeindeelternvertretungssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, eine Gemeindeelternvertretungssatzung für die Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 zu erlassen.

Die Gemeindeelternvertretungssatzung gilt für alle Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt). Die Regelungen zum Verfahren und zu den Terminen ist gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG durch die Stadt Köthen (Anhalt) durch Satzung zu regeln.

Folgende wesentliche rechtliche Punkte sind für die Satzung maßgeblich.

In § 2 - wird geregelt, wie sich die Gemeindeelternvertretung zusammensetzt und aus welchem Gremium die Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.

In § 3 - wird der Termin festgelegt, bis wann die einzelnen Wahlen stattgefunden haben müssen.

In § 4 - wird geregelt, wer ist wahlberechtigt und wählbar, und welche Modalitäten sind einzuhalten.

In § 5 - werden die organisatorischen Abläufe geregelt.

In § 6 – wird festgelegt wie gewählt wird und was die Niederschrift beinhalten soll. Es erfolgt die Regelung zur Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Das Aufbewahren der Unterlagen wird festgelegt.

In § 10 - wird das Nachrücken bzw. wenn nötig, eine Ersatzwahl geregelt.

Beginnend ab 18.03.2019 finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigelegt.

Die Anhörung der Kuratorien gemäß § 19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurde die neue Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurde die neue Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfänglich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Gemeindeelternvertretungssatzung vorgelegt, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen. Bisher keine Bemerkungen.



Anlage1_Gemeindeelternvertretungssatzung.pdf



Anlage2_StellungnahmefreieTraeger.pdf



Anlage3_Protokollvom26_03_2019.pdf



Anlage4_Protokollvom28_03_2019.pdf



Anlage5_Protokollvom09_04_2019.pdf

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung werden das Verfahren und der Zeitpunkt für die Wahl der Gemeindeelternvertretung in der Stadt Köthen (Anhalt) nach § 19 Abs. 4 KiFöG geregelt.

§ 2

Zusammensetzung Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus je einem Vertreter der Tageseinrichtungen in der Stadt Köthen (Anhalt), welcher aus der Mitte der Elternvertreter jedes Kuratoriums zu bestimmen ist, sofern in das jeweilige Kuratorium nicht mehr als zwei Elternvertreter gewählt wurden. Im Fall, dass sich die beiden Elternvertreter nicht einigen können, entscheidet das Los. Der andere Elternvertreter ist für die Besetzung der Gemeindeelternvertretung sein Stellvertreter. Sofern mehr als zwei Elternvertreter in das jeweilige Kuratorium gewählt wurden, sind sowohl der Vertreter als auch sein Stellvertreter in getrennten Wahlgängen zu wählen. Das Nähere zum Verfahren dieser Wahl regelt der Träger der jeweiligen Tageseinrichtung. Er hat dabei, die in dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Festlegung der Termine zur Wahl

(1) Die Wahl nach § 2 findet für die Dauer von zwei Jahren erstmals spätestens bis 30.09.2019 statt.

(2) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens 31.10.2019 für die Dauer von zwei Jahren jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für die Gemeindeelternvertretung.

§ 4

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind für den Vorstand der Gemeindeelternvertretung die Vertreter aus den Kuratorien der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 5

Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl zur Gemeindeelternvertretung aus zwei Mitarbeitern der Stadt Köthen (Anhalt), von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 6

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 8

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in den Tageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Tageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 9 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 9

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 10

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 2

Schlendorn, Birgit

Von: Meyer, Jürgen <J.Meyer@studentenwerk-halle.de>
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 09:44
An: Schlendorn, Birgit
Cc: Meyer, Constanze
Betreff: AW: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Frau Schlendorn,

namens und in Vollmacht des Trägers der Kita „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen kein Äußerungsbedarf besteht.
Ich darf Ihnen ein erholsames Wochenende wünschen !

Mit freundlichen Grüßen

J. Meyer
Abteilungsleiter Recht / Personal / Soziales

Studentenwerk Halle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Wolfgang-Langenbeck-Straße 5
06120 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 6847510
Fax: 0345 – 6847513
Mail: J.Meyer@Studentenwerk-Halle.de

Von: Schlendorn, Birgit [mailto:b.schlendorn@koethen-stadt.de]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:29
An: Meyer, Jürgen; 'info@lebenshilfe-koethen.de'; 'Silke Berger AWO'; 'northhoff@kanzlei-northoff.de'; 'St. jakob Köthen'
Betreff: neues KiFöG LSA

Sehr geehrte Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt),

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Elternbeitragssatzung und zur künftigen Satzung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung sende ich ihnen den Entwurf der Elternbeitragssatzung und die Erläuterungen zur Satzung und den Entwurf der **Gemeindeelternvertretungssatzung** zu.

Die Anlagen sind:

1. Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue KiFöG (keine Änderung des Kostenrahmens)
2. Entwurf der Satzung zur Gemeindeelternvertretung

Ich bitte sie, sich spätestens bis zum 02.04.2019 zum Sachverhalt zu äußern.
Für Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Schlendorn
Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Diese E-Mail und alle anhängenden Dokumente sind ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen nur den direkten Empfängern dieser Nachricht zugänglich gemacht werden.

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

Anwesend: Kuratorium KiTa „Spielkiste“

Kuratorium KiTa „Max und Moritz“

Kuratorium KiTa „Pinocchio“

Kuratorium KiTa „Erlebnisbaum“

Kuratorium KiTa „Löwenzahn“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung, Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40
- das Kuratorium der KiTa Max und Moritz äußerte Bedenken zum § 12 der Kinderbetreuungssatzung (letzter Satz), sie fordern die Streichung des Satzes „Entsteht bei Entscheidungen im Kuratorium eine Stimmengleichheit, trifft der Träger der Tageseinrichtungen die Entscheidung“
- Amtsleiterin Amt 40 erklärt, die Prüfung durch unsere Rechtsabteilung
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden durch Amtsleiterin Amt 40 geklärt
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas am 26.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kulawik	Spielkist	Kulawik
2.	Stimm	PINOCCHIO	SD
3.	Kretschmann	Löwenzahn	Kretschmann
4.	Lukewaldschach	Erlebnisbaum	Lukewaldschach
5.	Buchholtz	Erlebnisbaum	Buchholtz
6.	Laund	Erlebnisbaum	Laund
7.	Gunter	Max u. Moritz	Gunter
8.	Karger	Löwenzahn	Karger
9.	Schmidt	Löwenzahn	Schmidt
10.	Voigt	Spielkiste	Voigt
11.	Koch	Spielkiste	Koch
12.	Lange	Pinocchio	Lange
13.	Wille	Pinocchio	Wille
14.	F. Schenk	Max & Moritz	F. Schenk
15.	B. Schlender	Träger	B. Schlender
16.			

Protokoll zur Kuratoriumssitzung der Horte am 28.03.2019

Anwesend: Kuratorium Hort „Kastanienschule“

Kuratorium Hort „Regenbogenschule“

Kuratorium Hort „Ratkeschule“

Kuratorium Hort „Naumannschule“

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

- Vorstellung der neuen Kinderbetreuungssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Kinderbetreuungssatzung
Erläuterung und Klärung durch Amtsleiterin Amt 40, insbesondere zu § 5 (2) Änderung der
Betreuungszeiten jeweils zum 01.08. und 01.02. möglich
- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- dazu keine weiteren Nachfragen



Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Kuratoriumssitzung der KiTas/ Horte am 28.03.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	B. Thierbach	Hort „Kastanien-Schule“	
2.	K. MÜLLER	HORT „REGENBOGENSCHULE“	
3.	Y. Wehe	Hort „Regenbogenschule“	
4.	H. Schuffner	HORT „Rattkeschule“	
5.	Th. Lieberman	„Regenbogenschule“	
6.	S. Schmidt	Naumannschule	
7.	K. Bopp	HORT Naumannschule	
8.	Stauf	HORT Kastanien-Schule	
9.	Zander U.	Hort Kastanien-Schule	
10.	Silvia Richter	HORT Rattkesch.	
11.	Birgit Schlendker	Am 7 40	
12.			
13.			

Anlage 5

Protokoll zur Gemeindeelternvertretersitzung am 09.04.2019

Anwesend: Oberbürgermeister Stadt Köten (Anhalt)

Träger der Einrichtungen – Amtsleiterin Amt 40

Gemeindeelternvertreter – Hort „Kastanienschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spielkiste“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Löwenzahn“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Pinocchio“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Guter Hirte“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „A. Hartmann“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Naumannschule“

Gemeindeelternvertreter – KiTa „Spatzennest“

Gemeindeelternvertreter – Hort „Ratkeschule“

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

- Vorstellung der neuen Elternbeitragssatzung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen von Eltern zu den verschiedenen Änderungen in der Elternbeitragssatzung, Erläuterung und Beantwortung durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen zur Kinderbetreuungssatzung für Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
- Eltern äußerten die Bitte, im Betreuungsvertrag für den Bereich Hort auf die Anmeldefristen zu verweisen
- Folgender Satz wird in den Betreuungsvertrag aufgenommen
- „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 01.08., also Schuljahresbeginn und zum 01.02., also zum Schulhalbjahr möglich.“
- Vorstellung der **Gemeindeelternvertretungssatzung** durch Amtsleiterin Amt 40
- Nachfragen wurden mit der Amtsleiterin Amt 40 besprochen

Birgit Schlendorn

Amtsleiterin Schul-, Sport- und Jugendamt

Anwesenheitsliste zur Gemeindeelternvertretungssitzung am 09.04.2019

	Name	Einrichtung	Unterschrift
1.	Kretzmann Kathrin	Hort Kastanienstraße	Kretzmann
2.	Voigt, Laura	Kita Spielkiste	Voigt
3.	Schmidt, Britta	Kita Löwenstein	B. Schmidt
4.	Heubner, Meja	Kita Pinocchio	Heubner
5.	Andreas Zimmer	Kita Garten Markt	Andreas Zimmer
6.	Mandy Hoppe	Kita Angelika Hartmann	Hoppe
7.	Machlen Galandor	Hort Naumann Schule	Machlen
8.	Nicole Wachbar	Kita Spakennest	Wachbar
9.	Hausdorf, Bernd	Stell. Kithu	Hausdorf
10.	Silvia Richter	Hort Ratkeschule	S. Richter
11.	Birgit Schleuder	Aus 40	Schleuder
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

2.7

Kostenüberblick

Kindertageseinrichtungen der Stadt

Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019081/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.7
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019081/2
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Kostenüberblick Kindertageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Vorlage soll ein Überblick über die ungedeckten Platzkosten nach Abzug der Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) gegeben werden. Für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen sind für die Berechnung der ungedeckten Platzkosten die Plankosten für 2019 zu Grunde gelegt. Hier sind bereits alle Veränderungen in Bezug auf das neue KiFöG eingearbeitet worden. Das heißt, Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und die Übernahme der Küchennebenleistung sind in den Planzahlen enthalten.

Zuerst wurden für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) die Kosten gemäß Haushaltplanung 2019 ermittelt. In den beigefügten Anlagen ist die Überschrift "2019p - Ungedekte Platzkosten". Das ist ein Verweis auf die Planzahlen 2019. Die Kosten setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sach- und Dienstleistungskosten einschließlich Abschreibungen und kalkulatorische Kosten. Weiterhin wurden die innerbetriebliche Leistungsverrechnung und der Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead berücksichtigt. Das Ergebnis daraus stellt die Kosten der Tageseinrichtungen dar. Für jede Tageseinrichtung wurden Platzkosten für jede Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) ermittelt.

Für die Freien Träger der Stadt Köthen (Anhalt) sind die verhandelten Platzkosten je Betreuungszeitgruppe (Stundenstaffelung) für die jeweilige Tageseinrichtung der Freien Träger die Grundlage.

Zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs wurden die entsprechenden Entgelte je Platz verhandelt und vereinbart. Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat die Kostenkalkulation der Träger unter Anwendung des § 78 b bis e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage der Vereinbarung und ergeben die Platzkosten in der jeweiligen Tageseinrichtung. Deshalb werden bei den Tageseinrichtungen in Freier Trägerschaft die verhandelten Platzkosten zu Grunde gelegt.

In diesen Platzkosten sind jedoch für 2019 noch keine tariflichen Veränderungen, keine Veränderungen im Betreuungsschlüssel und die damit verbundenen höheren Personalkosten und auch keine Kosten für die Küchennebenleistungen berücksichtigt. Deshalb sind zum jetzigen Zeitpunkt die Kosten der Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt und der Freien Träger nicht miteinander zu vergleichen.

Zur Finanzierung der Kosten gewährt das Land gemäß § 12 Abs. 1 KiFöG dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind auf Basis der Statistik zum Stichtag 01.03. des Vorjahres. Gemäß § 12 a KiFöG leitet der örtliche Träger der Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an die Träger weiter. Darüber hinaus gewährt er aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind. Die dann verbleibenden Kosten sind von der Stadt Köthen (Anhalt) zu tragen.

Das heißt, die errechneten Platzkosten der städtischen Einrichtungen bzw. die verhandelten Platzkosten der Freien Träger werden durch die Zuweisungen von Land und Landkreis verringert.

Die so entstandenen ungedeckten Platzkosten (siehe Anlage 1) wurden zunächst summarisch für alle Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und für alle Tageseinrichtungen der Freien Träger getrennt ermittelt und zusammengefasst. Durch Division mit den entsprechenden Fallzahlen wurden die Jahreswerte auf die fallbezogenen Monatswerte je Betreuungszeitgruppe umgerechnet. Die so ermittelten Durchschnittswerte, jeweils für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) und Freier Träger, wurden gegenübergestellt.

Zum Vergleich mit den aktuellen gültigen Elternbeiträgen wurden aus den ungedeckten Platzkosten aller Träger sowie den dazugehörigen Fallzahlen die jeweiligen Durchschnittswerte an ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe ermittelt und den Elternbeiträgen gegenübergestellt.

Im Ergebnis werden die durchschnittlich ungedeckten Platzkosten pro Betreuungszeitgruppe und Fall sichtbar.

In der Betreuungsart Hort gibt es im Bereich der Ferienbetreuung eine leichte Kostenüberdeckung. Wird jedoch die gesamte Betreuungsart Hort betrachtet, ist auch hier keine Kostendeckung gegeben.

Der Stichtag 01.03.2018 in Bezug auf die Fallzahlen wurde deshalb gewählt, weil auch die Zuweisungen von Land und LK auf diesen Stichtagszahlen basieren.

Zu den Kostenbeiträgen ist noch festzustellen:

Gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII **können** für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Kann-Formulierung macht deutlich, dass es den Landesgesetzgebern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen bleibt, **ob** sie Kostenbeiträge erheben oder nicht.

Der Kostenbeitrag stellt eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art und keinen Beitrag bzw. keine Gebühr im abgaberechtlichen Sinn dar. Im Abgabenrecht wird ein Beitrag für die

Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung geschuldet. Die Kostenbeitragsstaffelung ist die Entsprechung des § 90 SGB VIII als Gegenleistung für die differenzierte Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung.

Von einer Gebühr im Sinne des Abgabenrechts unterscheidet sich der Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII auch dadurch, dass ihm das gebührentypische Kostendeckungsprinzip nicht immanent ist. Das Gesamtaufkommen aller Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen deckt in der Regel nur einen Bruchteil des Gesamtaufwandes.

Die Elternbeiträge werden nicht auf eine vollständige Kostendeckung der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung erhoben, sondern stellt auf eine Kostenbeteiligung ab.

Im Landesrecht Sachsen-Anhalt ist nachstehende Regelung getroffen worden:

Nach § 13 Absatz 1 KiFöG sind Elternbeiträge zu erheben. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Durch die Stadt Köthen (Anhalt) wird diese Regelung gemäß Elternbeitragssatzung umgesetzt.

Anlagen:

Anlage 1 - Platzkosten Kitas

Anlage 2 - Platzkosten Horte



Anlage1-PlatzkostenKitas.pdf



Anlage2-PlatzkostenHorte.pdf

2019p Ungedeckte Platzkosten - Kitas - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag/Woche)		Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 > Träger: Stadt Köthen	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 > Träger: Freie Träger	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall (Träger: Freie Träger)	Summe Fallzahlen (Alle Träger)	Ungedeckte Platzkosten pro BZG und Fall (Alle Träger)	Elternbeitragsstaffel	Ungedeckte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall (Alle Träger)
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
KK	u3 - 5/25	-108.637,68 €	-64.515,17 €	23	-393,61 €	18	-298,68 €	41	-351,94 €	150,00 €	-201,94 €
KK	u3 - 6/30	-39.651,08 €	-3.573,48 €	6	-550,53 €	1	-296,60 €	7	-514,14 €	164,00 €	-350,14 €
KK	u3 - 7/35	-177.845,16 €	-178.286,06 €	27	-548,90 €	40	-371,43 €	67	-442,95 €	178,00 €	-264,95 €
KK	u3 - 8/40	-179.481,36 €	-41.308,03 €	24	-623,20 €	10	-344,10 €	34	-541,09 €	192,00 €	-349,09 €
KK	u3 - 9/45	-155.150,40 €	-22.091,68 €	22	-587,69 €	5	-367,90 €	27	-546,96 €	206,00 €	-340,96 €
KK	u3 - 10/50	-661.083,48 €	-514.825,81 €	79	-697,35 €	98	-437,78 €	177	-553,63 €	220,00 €	-333,63 €
		-1.321.849,16 €	-824.600,23 €	181		172		353			
KG	ü3 - 5/25	-90.235,47 €	-55.364,73 €	25	-300,77 €	21	-219,70 €	46	-263,76 €	110,00 €	-153,76 €
KG	ü3 - 6/30	-20.886,88 €	-2.618,35 €	6	-290,00 €	1	-217,33 €	7	-279,58 €	126,00 €	-153,58 €
KG	ü3 - 7/35	-307.664,64 €	-200.465,05 €	77	-332,97 €	66	-253,11 €	143	-296,11 €	142,00 €	-154,11 €
KG	ü3 - 8/40	-149.753,52 €	-25.760,10 €	37	-337,28 €	9	-238,41 €	46	-317,93 €	158,00 €	-159,93 €
KG	ü3 - 9/45	-133.434,96 €	-50.805,92 €	30	-370,65 €	17	-248,99 €	47	-326,64 €	174,00 €	-152,64 €
KG	ü3 - 10/50	-758.980,44 €	-755.268,47 €	153	-413,39 €	222	-283,51 €	375	-336,50 €	190,00 €	-146,50 €
		-1.460.955,90 €	-1.090.282,62 €	328		336		664			
		-2.782.805,07 €	-1.914.882,85 €	509		508		1.017			

2019p Ungedekte Platzkosten - Horte - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag) SH = SchulHort, FH = FerienHort		Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: alle Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: alle Träger	Elternbeitragsstaffel	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall > Träger: alle Träger
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
Hort	SH 0 + FH 5	-0,40 €	-0,04 €	0	-8,36 €	0	-3,08 €	0	-7,30 €	15,00 €	7,70 €
Hort	SH 0 + FH 6	-0,48 €	-0,04 €	0	-10,04 €	0	-3,36 €	0	-8,70 €	18,00 €	9,30 €
Hort	SH 0 + FH 7	-0,56 €	-0,05 €	0	-11,71 €	0	-4,47 €	0	-10,26 €	21,00 €	10,74 €
Hort	SH 0 + FH 8	-0,64 €	-0,06 €	0	-13,38 €	0	-4,74 €	0	-11,65 €	24,00 €	12,35 €
Hort	SH 0 + FH 9	-0,72 €	-0,06 €	0	-15,05 €	0	-5,02 €	0	-13,04 €	27,00 €	13,96 €
Hort	SH 0 + FH 10	-0,80 €	-0,07 €	0	-16,72 €	0	-6,13 €	0	-14,60 €	30,00 €	15,40 €
		-3,61 €	-0,32 €	0		0		0			
Hort	SH 4 + FH 0	-294.618,88 €	-28.672,23 €	198	-124,00 €	26	-91,90 €	224	-120,27 €	54,00 €	-66,27 €
Hort	SH 4 + FH 5	-19.581,52 €	-2.276,56 €	12	-135,98 €	2	-94,86 €	14	-130,11 €	69,00 €	-61,11 €
Hort	SH 4 + FH 6	-20.007,25 €	-2.290,61 €	12	-138,94 €	2	-95,44 €	14	-132,73 €	72,00 €	-60,73 €
Hort	SH 4 + FH 7	-20.433,93 €	-2.304,67 €	12	-141,90 €	2	-96,03 €	14	-135,35 €	75,00 €	-60,35 €
Hort	SH 4 + FH 8	-79.809,39 €	-4.637,45 €	45	-147,80 €	4	-96,61 €	49	-143,62 €	78,00 €	-65,62 €
Hort	SH 4 + FH 9	-21.286,35 €	-2.332,78 €	12	-147,82 €	2	-97,20 €	14	-140,59 €	81,00 €	-59,59 €
Hort	SH 4 + FH 10	-21.712,55 €	-2.346,85 €	12	-150,78 €	2	-97,79 €	14	-143,21 €	84,00 €	-59,21 €
		-477.449,87 €	-44.861,15 €	303		40		343			

2019p Ungedekte Platzkosten - Horte - / Deckung Elternbeiträge

Stand: 11.04.2019

Betreuungsangebote / Betreuungszeitgruppe (BZG) (maximaler Betreuungsanspruch - Std. pro Tag) SH = SchulHort, FH = FerienHort		Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Stadt Köthen	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Stadt Köthen	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: Freie Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: Freie Träger	Fallzahlen zum Stichtag: 01.03.2018 Summe aller Einrichtungen - Horte - > Träger: alle Träger	Ungedekte Platzkosten pro BZG und Fall > Träger: alle Träger	Elternbeitragsstaffel	Ungedekte Platzkosten nach Zuschuss u. Elternbeitrag pro BZG und Fall > Träger: alle Träger
		pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Monat	pro Monat
Hort	SH 5 + FH 0	-9.949,30 €	-1,13 €	6	-138,18 €	0	-94,03 €	6	-138,18 €	59,00 €	-79,18 €
Hort	SH 5 + FH 5	-20.959,22 €	-3.478,45 €	12	-145,55 €	3	-96,62 €	15	-135,76 €	74,00 €	-61,76 €
Hort	SH 5 + FH 6	-21.359,90 €	-3.499,54 €	12	-148,33 €	3	-97,21 €	15	-138,11 €	77,00 €	-61,11 €
Hort	SH 5 + FH 7	-21.760,58 €	-3.520,62 €	12	-151,12 €	3	-97,80 €	15	-140,45 €	80,00 €	-60,45 €
Hort	SH 5 + FH 8	-114.564,04 €	-33.055,91 €	61	-156,51 €	28	-98,38 €	89	-138,22 €	83,00 €	-55,22 €
Hort	SH 5 + FH 9	-22.561,94 €	-3.562,79 €	12	-156,68 €	3	-98,97 €	15	-145,14 €	86,00 €	-59,14 €
Hort	SH 5 + FH 10	-22.962,62 €	-3.583,86 €	12	-159,46 €	3	-99,55 €	15	-147,48 €	89,00 €	-58,48 €
		-234.117,60 €	-50.702,30 €	127		43		170			
Hort	SH 6 + FH 0	-6.814,02 €	-1,15 €	5	-113,57 €	0	-95,70 €	5	-113,56 €	64,00 €	-49,56 €
Hort	SH 6 + FH 5	-18.478,96 €	-3.542,06 €	12	-128,33 €	3	-98,39 €	15	-122,34 €	79,00 €	-43,34 €
Hort	SH 6 + FH 6	-18.719,55 €	-3.563,15 €	12	-130,00 €	3	-98,98 €	15	-123,79 €	82,00 €	-41,79 €
Hort	SH 6 + FH 7	-18.960,13 €	-3.584,23 €	12	-131,67 €	3	-99,56 €	15	-125,25 €	85,00 €	-40,25 €
Hort	SH 6 + FH 8	-40.696,57 €	-14.421,27 €	25	-135,66 €	12	-100,15 €	37	-124,14 €	88,00 €	-36,14 €
Hort	SH 6 + FH 9	-19.441,65 €	-3.626,40 €	12	-135,01 €	3	-100,73 €	15	-128,16 €	91,00 €	-37,16 €
Hort	SH 6 + FH 10	-19.681,87 €	-3.647,49 €	12	-136,68 €	3	-101,32 €	15	-129,61 €	94,00 €	-35,61 €
		-142.792,75 €	-32.385,75 €	90		27		117			
		-854.363,84 €	-127.949,52 €	520		110		630			

2.8

TRAFO 2 - Projekt Köthen - Ein
Schloss als Schlüssel zur Region

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019100/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 13.05.2019 TOP: 2.8
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019100/1
	Az.:	erstellt am: 02.05.2019

Betreff

TRAFO 2 - Projekt Köthen - Ein Schloss als Schlüssel zur Region

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
2	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	laut BV
3	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Stadt Köthen begrüßt das TRAFO-Projekt ausdrücklich und sieht darin eine große Chance zur nachhaltigen Transformation bestehender Kultureinrichtungen, zur Belebung des Köthener Schlosses und zur Aktivierung und Bündelung örtlicher und regionaler Kulturinitiativen.
2. Für die Jahre 2020 – 2023 werden durch die Stadt Köthen bis zu 78.125 Euro jährlich als Kofinanzierung für das Projekt „Neue Kulturen des Miteinanders. Ein Schloss als Schlüssel zur Region“ im Rahmen des Programms "TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel" zur Verfügung gestellt. In diesem Eigenanteil sind die Personalkosten für die Freistellung eines Mitarbeiters zur Mitwirkung am TRAFO-Projekt enthalten. Dieser Betrag wird reduziert um Zuwendungen, die vom Land, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, anderen beteiligten Gemeinden und privaten Geldgebern zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils am TRAFO-Projekt zur Verfügung gestellt werden.
3. Der konkrete Haushaltsbeschluss für die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel für die Projektjahre wird in den Stadtrat am 19.9.2019 eingebracht.
4. Die Mitwirkung des Stadtrates am TRAFO-Projekt wird über entsprechende Entscheidungsgremien (Steuerungsgruppe, Projektgruppe) sichergestellt.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Förderprogramm TRAFO
2. Projekt Köthen – Ideenskizze
3. Finanzierung

1. Förderprogramm TRAFO

Das Programm "TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel" ist eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes. In ausgewählten ländlichen Regionen, die stark vom Strukturwandel in Industrie und Wirtschaft betroffen sind, werden beispielhaft Antworten auf die Frage gesucht, wie sich das Kulturangebot und die Kultureinrichtungen bei schrumpfender Bevölkerung, steigendem Durchschnittsalter, sinkenden Steuereinnahmen und Sparzwängen in fast allen kulturellen Einrichtungen trotzdem – oder gerade deshalb – an die geänderten Bedürfnisse der Bürger und Bürgerinnen vor Ort anpassen lassen. Was sind die kulturellen Bedürfnisse der Bürger vor Ort? Wie müssen vorhandene Strukturen der kulturellen Einrichtungen verändert werden? Wie können neue lokale und regionale Akteure gewonnen werden, die sich für Kultur, Sport und Gemeinwohl engagieren?

Kultur ist eine wichtige Quelle für die Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern mit ihrer Region und kann zudem ein entscheidender Motor für die wirtschaftliche Entwicklung sein. TRAFO fördert die Transformation der Angebote und Strukturen öffentlicher Kultureinrichtungen. Im Rahmen von TRAFO sollen ausgewählte kulturelle Einrichtungen neue Handlungsansätze erarbeiten und aufzeigen, welche Aufgaben Kultureinrichtungen in ländlichen Regionen künftig übernehmen können, um die Bedeutung der Kultur in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken, Bürger und Bürgerinnen zu interessieren und zu bewegen, Kulturangebote wieder selbstverständlich zu nutzen. Kunst- und Kulturschaffenden soll eine Plattform geboten werden, auf der sie gemeinsame Projekte für die Region und deren Bewohner initiieren.

TRAFO 2 erfordert 3 Handlungsfelder:

- Transformation von Kultureinrichtungen
Ziel ist es, öffentlich finanzierte Kultureinrichtungen in ländlichen Städten und Gemeinden zu lebendigen Kultur- und Begegnungsorten zu entwickeln. Angebote, Strukturen, Arbeitsweisen stehen auf dem Prüfstand, die Menschen vor Ort werden in diesen Prozess eingebunden, die Einrichtungen öffnen sich für neue Kooperationen und Aufgaben. Die Kultureinrichtungen arbeiten mit den lokalen Akteuren zusammen, um nachhaltig ein tragfähiges und von den Bürgern angenommenes öffentliches Kulturangebot zu schaffen.
- Allianzen
Die Transformation kultureller Einrichtungen in ländlichen Räumen erfordert die Einbeziehung der regionalen Akteure, um Aktivitäten zu bündeln, Netzwerke zu schaffen, neue Ideen und Projekte zu entwickeln und diese über den Kulturort hinaus in die Region zu tragen. In den Projektgremien sind Entscheidungsträger aus verschiedenen politischen Ebenen und Kulturakteure vertreten.
- Künstlerische Projekte
Künstlerische Projekte eröffnen den Dialog mit der Bevölkerung, zeigen die Potentiale der örtlichen und regionalen Kulturszene, regen zur Mitwirkung an, schaffen ein Gefühl der Identifikation und machen Zwischenergebnisse im oft langwierigen und kleinteiligen Transformationsprozess sichtbar.

Die Teilnahme am TRAFO-Projekt ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- In den 9 antragsberechtigten Bundesländern wählen die Kultusministerien jeweils bis zu 2 Regionen aus.

- Die Region ist vom Bevölkerungsrückgang betroffen.
- In der Region müssen öffentlich geförderte und hauptamtlich geführte Kulturinstitutionen bestehen, die sich grundlegend verändern wollen mit dem Ziel, ein neues, zeitgemäßes und attraktives Angebot zu schaffen.
- In der Region können engagierte Ansprechpartnerinnen (Bürgermeister, Landräte Leiter von Kultureinrichtungen) benannt werden, die bereit sind, gemeinsam mit weiteren Akteuren das Kulturleben ihrer Region weiterzuentwickeln.

TRAFO hat 2 Förderphasen:

- die Entwicklungsphase mit einer 100 %igen Förderung bis zu 40.000 Euro für die Finanzierung der Prozessbegleiter, die Organisation der Prozessentwicklung und erste Erfahrungen oder ein künstlerisches Projekt
- 18 Regionen wurden 2018 bundesweit für die erste Förderphase ausgewählt
- wird die Region (5 oder 6 Regionen aus den 18 Teilnehmern der Phase 1) für eine Förderung in der Umsetzungsphase ausgewählt, fördert TRAFO bis zu 80 % der Kosten und stellt in 4 Jahren insgesamt bis zu 1,25 Mio. Euro zur Verfügung. Die 20 %ige Kofinanzierung erfolgt durch die Kommunen, Landkreise und teilweise durch die Länder. Stadt und Landkreis stellen eine Mitarbeiterin der Kommunal- oder Kreisverwaltung für die Mitarbeit in den Projekten frei.

2. Projekt Köthen – Ideenskizze

Das Projekt Köthen/ Landkreis Anhalt-Bitterfeld trägt den Titel:

Neue Kulturen des Miteinander

Ein Schloss als Schlüssel zur Region

(Frei)Räume für schräge Vögel. Mit Leidenschaft

Initiator des Projektes ist die Kulturinitiative 17_23. Es war das Ziel, die Köthener Kulturszene besser zu vernetzen, ins Gespräch zu kommen, Kulturprojekte zu befördern und mit bürgerschaftlichem Engagement neue Impulse für die Kommunalpolitik zu geben. Es engagieren sich Kulturinteressierte aus Hochschule, Kirche, Politik, Medizin, Homöopathie, Kulturschaffende, ehrenamtlich Tätige und im Kulturbetrieb beruflich Tätige. Die Kommunalpolitik aus Stadt und Landkreis unterstützt dabei. Köthen soll wieder zu einem anziehenden und inspirierenden Ort werden.

Das Köthener Projekt wurde in die erste Förderphase aufgenommen und wird mit 40.000 Euro für die Entwicklung einer ersten Projektidee gefördert. Projektträger ist die Köthener BachGesellschaft.

Im Rahmen dieser ersten Förderphase wurden bereits sichtbare und erweckende Impulse gegeben. Hervorzuheben sind:

- Workshops zur Identitätsentwicklung, zu Schloss-Visionen sowie zur Zusammenarbeit zwischen Kultur und Gewerbetreibenden
- Künstlerische Projekte „Tach, Herr Bach!“, ein Kinderfest im Schlosshof
- das Schlossfest während der Bachfesttage
- Einladung an die Bürger zum „Blickwechsel“ am 5.5.2019, um das Köthener Schloss mit vielen Künstlern aus der Stadt und der Region neu zu entdecken
- Ausstellung „Bandhauer Baumeister in Anhalt-Köthen“ im Historischen Museum, welche auf Anregung aus der Initiative 17_23 von der KKM gestaltet wurde

Die erste Projektphase ist als sehr erfolgreich einzuschätzen. Vor allem das Engagement der Akteure der Initiative 17_23 und der TRAFO-Projekt- und Steuerungsgruppe, das

Interesse, die Initiative und die Mitwirkung von Kulturschaffenden aus Köthen, aber auch das starke Interesse von Partnern aus dem Landkreis zeigen die Notwendigkeit und die Chancen des kulturellen Transformationsprozesses in unserer Region.

Derzeit wird die Antragstellung für die 2. Förderphase vorbereitet.

Mit dem Projekt **Neue Kulturen des Miteinanders** sollen die Kultureinrichtungen, die Kulturschaffenden und die Bürgerinnen und Bürger Köthens und des Landkreises einander nähergebracht werden. Das Schloss soll wiederentdeckt und wiederbelebt werden und für Köthen und die Region entscheidende Impulse setzen. Es wird zum kulturellen Kraftzentrum der Region.

Es besteht ein starkes Bedürfnis der Köthener Bürgerinnen und Bürger, die Kulturlandschaft im Ort und in der Region mehr den Bedürfnissen der Einwohner anzupassen. Das Veranstaltungszentrum im Schloss konnte bislang im Bewusstsein der Bürger nicht den Verlust des Köthener Theaters ausgleichen. Das Gefühl der Identifikation mit dem „neuen“ Kulturort hat sich noch nicht eingestellt. Der Wunsch nach „mehr“ Kultur, mehr Miteinander ist allgegenwärtig.

Die Köthen Kultur und Marketing GmbH als öffentlich geförderte und hauptamtlich betriebene Kultureinrichtung des Landkreises und der Stadt Köthen ist somit eine herausragende Kultureinrichtung, die durch einen von vielen getragenen Transformationsprozess und mit Hilfe der finanziellen Mittel des Förderprogramms TRAFO eine nachhaltige Ausrichtung auf die künftigen Anforderungen an Kultureinrichtungen im ländlichen Raum erfahren kann.

Sollte unsere Region für die 2. Phase des TRAFO-Programms ausgewählt werden, können in 4 Jahren mit Hilfe von 1,25 Mio. Euro Fördergeldern Prozesse zur nachhaltigen Transformation der Kulturlandschaft und der Kultureinrichtung KKM angeschoben werden.

Welche konkreten Chancen bietet das TRAFO-Projekt für die Stadt Köthen, das Schloss, die Kulturschaffenden und die Bürgerinnen und Bürger?

- Die Initiierung und Umsetzung kultureller Projekte bringen das Köthener Schloss wieder in den Fokus der Öffentlichkeit; das Land erhält das deutliche Signal, dass sich Stadt und Landkreis für das Schloss engagieren und das Schloss ein aktiver Kulturort ist. Das erhöht die Chancen, Investitionsmittel von Bund und Land für die dringend nötige bauliche Sanierung des Schlosses zu erhalten.
- Ein Transformationsprozess bedarf auch eines Ortes, der nicht nur Metapher für die Umwandlung, sondern auch realer Aktionsraum für die Kulturschaffenden ist. Das ist einerseits das Schloss Köthen als Interventionsraum und Kulturzentrum der Stadt Köthen. Es ist aber vorgesehen, bislang ungenutzte Räume im Schloss zu beleben und den Kulturschaffenden zur Nutzung zu überlassen. Auf diesem Wege soll das Dürerbundhaus Vereinen und Kulturschaffenden als neuer „Kulturort“ zur Verfügung gestellt und der Friedemann-Bach-Saal zur Erprobung neuer Veranstaltungsformate von Profis und Laien geöffnet werden.
- Der Zusammenschluss von Kulturakteuren aus Stadt und Umland steigert die kulturelle Bedeutung Köthens und bündelt kulturelle Aktivitäten.
- Durch Entsendung eines Mitarbeiters aus der Verwaltung Stadt/Landkreis in die Kultureinrichtung wird die bislang fehlende Verbindung zwischen Kommune und KKM hergestellt.
- Die Transformation der KKM hin zu einer zukunftsfähigen Kultureinrichtung kann über 4 Jahre vorbereitet werden und von vielen professionellen und ehrenamtlich tätigen Kulturschaffenden und Vertretern aus der Kommunalpolitik begleitet werden.
- Eine Förderung von Kulturprojekten über das TRAFO-Programm führt zu einer finanziellen Entlastung der Sozial- und Kulturstiftung, so dass hieraus vermehrt Projekte mit anderen Schwerpunkten, wie Sport und Soziales, unterstützt werden können.

Welche konkreten Projektideen bestehen bereits für die 2. Förderphase?

- Jährliche Durchführung eines Schlossfestes
- Unterstützung von Vereinsprojekten, Bündelung des lokalen kulturellen Engagements
- Nutzung des Dürerbundhauses und des Friedemann-Bach-Saales durch Vereine und andere Kulturschaffende
- Gemeinsame Ausstellungen im Schloss und somit Gewinnung neuer Gäste und Besucher im Schloss und in der Innenstadt Köthens
- Jährliches Fest für das Ehrenamt
- Kulturplattform als Koordinationsstelle zwischen Stadt, Landkreis, KKM und Kulturakteuren in Köthen und Umgebung
- Virtueller Marktplatz
- Erzählcafé
- Gemeinsame Projekte zwischen Kulturschaffenden, sozialem Engagement und Sportvereinen
- Schloss als Lernort (Amateurmusiker spielen am Originalort Bachs)
- Film-/Videoprojekt Schlossgeschichten der Köthener Bürger

3. Finanzierung

Die Umsetzungsphase des TRAFO-Projektes hat eine Laufzeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2023.

Gegenstand der Förderung sind mehrjährige Transformationsprojekte, die Modellcharakter haben. Die in der Förderphase erprobten strukturellen und inhaltlichen Veränderungen sollen zum Ende der Programmlaufzeit auch ohne die Förderung der Kulturstiftung des Bundes weitergeführt werden können.

Aktuelle Zuwendungen an die im Projekt beteiligten Kultureinrichtungen dürfen während der Projektphase nicht gekürzt werden. (Das ist durch die Beschlussfassung zur Finanzierung der KKM durch Stadtrat und Kreistag in 2017 erfolgt)

Ein Mitarbeiter der beteiligten Kommunalverwaltungen (Stadt, Landkreis) wird zur Mitarbeit als inhaltliche Schnittstelle zwischen Kultureinrichtung und Verwaltung abgestellt. Diese Personalkosten sind Bestandteil des Eigenanteils.

Die 80 %ige TRAFO-Förderung beinhaltet eine jährliche Fördersumme von 312.500 Euro, insgesamt 1,25 Mio. Euro.

Der 20 %ige Eigenanteil von jährlich 78.125 Euro, insges. 312.500 Euro sind von Stadt, Landkreis, oder Land bereitzustellen.

Derzeit gibt es für Sachsen-Anhalt noch keine Finanzierungszusagen.

Der Fördermittelantrag für die Umsetzungsphase ist bis zum 31.7.2019 durch den Projektträger zu stellen.

Durch die beteiligten Gebietskörperschaften ist ein eindeutiges politisches Bekenntnis zum Projekt abzugeben sowie die Bereitschaft zur Kofinanzierung von 20 % der Gesamtkosten für die Folgejahre schriftlich zu bestätigen.

Die haushalterische Sicherstellung der Eigenmittel muss bis Ende Oktober 2019 nachgewiesen werden. Derzeit ist vor allem die politische Bereitschaft zu signalisieren, Eigenmittel in erforderlichem Umfang, maximal in Höhe des 20 %igen Eigenanteils bereitzustellen.

In der Zeit bis zur konkreten Haushalts-Beschlussfassung im Stadtrat am 19.9.2019 sind die Projektbeteiligten bemüht, den Eigenanteil durch Mittel des Landes, des Landkreises, beteiligter Kommunen aus der Region und private Zuwendungen durch Sponsoring usw. zu reduzieren.

Der Stadtrat der Stadt Köthen fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Stadt Köthen begrüßt das TRAFO-Projekt ausdrücklich und sieht darin eine

große Chance zur nachhaltigen Transformation bestehender Kultureinrichtungen, zur Belebung des Köthener Schlosses und zur Aktivierung und Bündelung örtlicher und regionaler Kulturinitiativen.

2. Für die Jahre 2020 – 2023 werden durch die Stadt Köthen bis zu 78.125 Euro jährlich als Kofinanzierung für das Projekt „Neue Kulturen des Miteinanders. Ein Schloss als Schlüssel zur Region“ im Rahmen des Programms "TRAFO- Modelle für Kultur im Wandel“ zur Verfügung gestellt. In diesem Eigenanteil sind die Personalkosten für die Freistellung eines Mitarbeiters zur Mitwirkung am TRAFO-Projekt enthalten. Dieser Betrag wird reduziert um Zuwendungen, die vom Land, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, anderen beteiligten Gemeinden und privaten Geldgebern zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils am TRAFO-Projekt zur Verfügung gestellt werden.
3. Der konkrete Haushaltsbeschluss für die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel für die Projektjahre wird in den Stadtrat am 19.9.2019 eingebracht.
4. Die Mitwirkung des Stadtrates am TRAFO-Projekt wird über entsprechende Entscheidungsgremien (Steuerungsgruppe, Projektgruppe) sichergestellt.